

**Gemeinde Edewecht  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  27. Juli 2023	<p>Die untere Landesplanungsbehörde hat zu dieser Planung folgende Anregungen:</p> <p>Bezugnehmend auf die Abwägung zum Teilbereich 13 auf Seite 52 der Begründung sollte gegebenenfalls noch einmal diskutiert werden, ob der Teilbereich final weiterverfolgt werden sollte. Die Planfläche ist herausgenommen worden, da der Bestandswindpark im Falle eines Repowering auf Grundlage des § 16b BImSchG i. V. m. § 245e Abs. 3 BauGB eine Genehmigungsgrundlage besitzt.</p> <p>Insbesondere in Anbetracht zukünftiger Repowering-Vorhaben und Möglichkeiten und der dafür nötigen Wahrung der Grundzüge der Planung (§ 245e Abs. 3 BauGB) wäre es möglicherweise sinnvoll, noch einmal darüber nachzudenken, ob die Wiederaufnahme des Teilbereichs in die Flächenkulissen für zukünftige Repowering-Vorhaben (zum standorterhaltenden Repowering s. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Kapitel 2.10) von Vorteil wäre, zumal von der im Rahmen eines möglichen BImSchG-Verfahrens zu beteiligenden Gemeinde gemäß § 245 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Nachweis zu führen wäre, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.</p>	<p>Der Anregung des Landkreises wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Teilbereich 13 wird weiterhin nicht in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übertragen, da die Möglichkeiten für zukünftige Repowering-Vorhaben zur Errichtung von WEA sich hier allein nach § 245e Abs. 3 BauGB richten.</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde sind die Repoweringmöglichkeiten gemäß § 245e Abs. 3 BauGB unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu werten und berühren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht.</p> <p>Auch würde die Darstellung von Teilbereich 13 für die Beurteilung des substanziellen Raumes für die Windenergie auf Grund der Kleinflächigkeit keinen signifikanten Beitrag zur Beurteilung des substanziellen raumes für die Windenergie leisten.</p> <p>Auch ist auf Grund der Kleinflächigkeit der Planfall nicht unwahrscheinlich, dass die WEA zum Repowering außerhalb des Teilbereiches 13 konfiguriert werden, so dass die Flächenabgrenzung des Teilbereiches 13 für die Konzentrationswirkung irrelevant ist und die plangrafische Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationsstandort nicht mehr nachvollziehbar ist.</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden einheitlich im gesamten Plangebiet angewendet. Dadurch wird der Bestandsstandort „Hübscher Berg“ nicht als Potenzialfläche für eine Neudarstellung bestätigt. Damit ist nicht die Aussage verbunden, dass die Planung dem über § 16 b BImSchG i. V. m. § 245 e Abs. 3 BauGB geregelten Repowering entgegensteht bzw. dadurch die Grundzüge der Planung berührt sein könnten. Im Gemeindegebiet existiert lediglich der Standort „Hübscher Berg“, so dass eine Möglichkeit zum Repowering im Plangebiet damit ausschließlich in diesem Einzelfall gegeben ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Beim Küstenkanal handelt es sich um eine Bundeswasserstraße. In diesem Zusammenhang ist die Zuordnung eines 50 m-Abstandes zu einer harten Tabuzone gemäß Anlage 2 zum Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 35/2021) zu überprüfen (Dokumentation der Zuordnung bislang auf den Seiten 17 und 18 der Begründung noch nicht ersichtlich).</p> <p>Für eine frühzeitige Klarstellung wäre es sinnvoll, wenn bereits zu Anfang der Begründung deutlich gemacht würde, welchen Planungsansatz (Rotor-In oder Rotor-Out) der Planungsträger beabsichtigt durchzuführen. Das würde Missverständnisse bei zukünftigen Bewertungen der Planungsunterlagen vorbeugen.</p> <p>Zu weiteren einzelnen Details in den Planungsunterlagen wird ein finales Gespräch (mit dem Planungsbüro) angeregt.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Anregungen:</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung der textlichen Darstellung Nr. 1 "Außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (Gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde Edewecht in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen." auch so genannte Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich durch die getroffene Formulierung ausgeschlossen werden. Kleinwindenergieanlagen sind gemäß des internationalen Normentwurfes zur EN 61400-2 Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup>, welches in etwa einem Rotordurchmesser von 16 m entspricht. Kleinwindenergieanlagen fallen im Außenbereich planungsrechtlich ebenfalls unter § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Daran ändert auch die Verfahrensfreistellung für Anlagen bis 15 m Höhe gemäß NBauO (bauordnungsrechtlich) nichts, die Anlagen würden daher weiterhin planungsrechtlich im Gemeindegebiet unzulässig bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Zuordnung eines 50 m-Abstands entlang des Küstenkanals als harte Tabuzone entsprechend ergänzend in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird frühzeitig um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Abstimmung mit dem Landkreis ist erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es entspricht der Intention der Gemeinde, mit dieser Planung keine Kleinwindanlagen außerhalb der dargestellten Flächen zuzulassen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Man beachte bei der Diskussion, dass Kleinanlagen bezogen auf die installierte Leistung im Verhältnis teurer sind, als größere Anlagen. Daher können die bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellten Anlagen bis 15 m Höhe eigentlich nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn der erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Daher werden voraussichtlich vorrangig nur sonstige Wohnhäuser im Außenbereich Kleinwindanlagen installieren wollen. Die Größenordnung der Anlagenleistung wird daher nur bei bis zu 5 kW liegen. Eine Einspeisung des Stroms nach den aktuellen Konditionen würde bei kW-Kosten von 2.500 bis 5.000 ? eine Amortisierung erst nach etwa 20 Jahren erreichen, was in der Regel der Anlagenlebensdauer entspricht, sodass ein Betrieb als gewerbliche gewinnorientierte Stromerzeugungsanlage unwirtschaftlich ist.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung bleibt zu berücksichtigen, dass mit Klärung der planungsrechtlichen Fragestellung jedem Bürger im Außenbereich die Möglichkeit eröffnet wird, Kleinwindenergie zu nutzen, insbesondere, wenn dem Willen der Bundesregierung nach einer Umstellung der Wärmeversorgung, die gerade im Außenbereich mittels sonstiger leitungsgebundener Energieträger nur schwerlich möglich ist, auf elektrische Wärmepumpenheizsysteme, ein erhöhter Stromverbrauch verbunden ist. In diesem Punkt zu beachten ist, dass Energieerzeugung und Energieverbrauch zusammenpassen müssen. Der Ausbau der PV-Leistung führt hier nur zu einer relevanten Erzeugung im Sommerhalbjahr, wohingegen der Wärmebedarf im Winter dort die meiste Energie erfordert. Genau wegen dieses Gefälles passen Kleinwindenergieanlagen im Erzeugungsprofil sehr gut mit der Wärmepumpennutzung zusammen. Um die Klimaschutzbestrebungen voranzubringen, böte sich eine entsprechende Regelung an. Je mehr dezentrale Versorgungsanlagen vorhanden sind, desto geringer kann auch der landschaftsbildprägende Ausbau der Erzeugereinheiten als auch der Leitungsinfrastruktur ausfallen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Es wird angeregt, in eigener Hoheit zu prüfen, ob Windenergieanlagen mit nicht mehr als 15 m Höhe (verfahrensfrei gemäß NBauO) nach dem planerischen Willen der Gemeinde von der Ausschlusswirkung gemäß textlicher Darstellung Nr. 1 ausgenommen werden sollen (entsprechend den Vorbemerkungen der Landesregierung, Drucksache 18/10253 des Niedersächsischen Landtags - 18. Wahlperiode, vorletzter Absatz auf Seite 3, s. Anlage). Dann würde bezüglich des Umgangs mit der Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen Klarheit aus planungsrechtlicher Sicht hergestellt.</p> <p><b>Anlage</b> Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/10253 Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kleinwindanlagen sollen explizit nicht zugelassen werden, da dies zu einer ungesteuerten zusätzlichen Ortsbildbelastung führen würde.</p> <p>Auch bewegen sich die Kleinwindanlagen in einer Höhe, die je nach Anlagentyp insbesondere für jagende Fledermäuse und Vögel ein besonderes Tötungsrisiko begründen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Kleinwindanlagen ist ein komplexes eigenständiges Thema, von der die vorliegenden <u>Steuerungsplanung</u> freigehalten werden soll.</p> <p>Die komplexen und zusätzlich sowie in besonderer Form betroffenen Belange bei einer Öffnung des kompletten Planungsraums bedürfen einer eigenständigen Prüfung und Abwägung innerhalb einer eigenständigen Bauleitplanung. Diese kann die Gemeinde zu gegebener Zeit aufgrund ihrer Planungshoheit unabhängig von dieser Flächennutzungsplanung in Erwägung ziehen, wobei dann auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit derartiger Kleinanlagen erfolgen kann, die derzeit noch eher zu bezweifeln ist.</p> <p>Die Anlage liegt der Gemeinde vor.</p>
2	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg</p> <p>29. Juli 2023</p>	<p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirks- stelle Oldenburg-Nord Hermann-Ehlers-Straße- 15 26160 Bad Zwischenahn  18. Juli 2023</p>	<p>Die Gemeinde Edewecht beabsichtigt auf Grundlage der Ergebnisse eines Standortkonzeptes zur Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzustellen.</p> <p>Im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" werden 5 Teilbereiche mit einem Flächenumfang von etwa 85 ha ausgewiesen.</p> <p>Bei den dargestellten Geltungsbereichen handelt es sich weitgehend um landwirtschaftliche Flächen. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt vorwiegend als Acker und Grünland, im Fall des Teilbereiches 9 sind neben Grünland- und Ackerflächen auch Bau-schulflächen vorzufinden.</p> <p>Ein Verlust unbeschränkter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist durch die geplanten Anlagenstandorte selbst, die Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, die Anlage neuer Erschließungswege und insbesondere durch erforderliche Kompensationsmaßnahmen zu erwarten.</p> <p>Wir geben zum derzeitigen Planungsstand folgende allgemeine Anregungen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Vieh-auf- od. -abtriebe Rücksicht genommen werden.</li> <li>• Zur Vermeidung agrarstrukturell ungünstiger Flächenerschneidungen sollten die jeweiligen Flächenbewirtschaftler und Eigentümer frühzeitig in die Standortplanung für die einzelnen WEA und Erschließungswege einbezogen werden.</li> <li>• Schäden an landwirtschaftlichen Wegen, Flächen, Dräna-gen, Gräben etc., die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind entsprechend zu beheben und/oder gegebenfalls zu entschädigen.</li> <li>• Die Tränkwasserversorgung des Weideviehs darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</li> </ul> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis zur allgemeinen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der möglichen konkreten Anlagenplanungen werden konkrete Standorte definiert mit den dann zu ermittelnden Eingriffsbelangen. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und Wege erfolgt zumeist vorhabenbezogen und mit dem zwingenden Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer.</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanung werden noch keine konkreten Anlagenstandorte bestimmt. Die tatsächlichen Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsbilanzierung auf Umsetzungsebene bearbeitet und können auch erst auf der Ebene benannt werden.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	<p>Nieders. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Neuenburg</p> <p>10. Juli 2023</p>	<p>Meine im Verfahren nach § 4_1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 11.04.23 halte ich vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Das Thema Windenergie ist allerdings in einer solch dynamischen Entwicklung, dass ich Ihnen noch für den Bereich Wald und Gefahrenabwehr zusätzliche Hinweise geben möchte:</p> <p>"Vorschriften zur Gefahrenabwehr und des Waldbrandschutzes im Zuge des durch den Klimawandel immer häufiger auftretender Trockenperioden; dies insbesondere im Fall eines Brandes der Gondel (und u.U. der Rotorblätter mit einem Rotordurchmesser von 160 m) in 200 m Höhe; ebenso wäre m.E. zu prüfen, ob im Falle eines Übergreifens eines Feuers auf darunterliegende Waldflächen überhaupt ein Feuerwehreinsatz ohne Gefährdung der Einsatzkräfte möglich ist.</p> <p>Des Weiteren wäre m.E. zu überprüfen, ob im Falle eines Brandes einer WEA die Möglichkeit besteht, ein Übergreifen oder Ausbreiten des Feuers auf Flächen an oder im Wald schnell und effektiv zu verhindern. Hierzu seien folgende Stichworte genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatische Löschanlagen in den Betriebsteilen der WEA (u.a. Gondeln)</li> <li>• Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge zu Waldflächen und Löschwasser</li> <li>• Einsatzmöglichkeit von Luftfahrzeugen."</li> </ul>	<p>Der Hinweis zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zugehörige Abwägung lautete:</p> <p><i>Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen auf den Wald anhand der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln. Sofern sich in diesem Rahmen erhebliche Auswirkungen ergeben, sind diese auszugleichen.</i></p> <p><i>Waldflächen sind über das Standortkonzept ausgenommen. Im Zuge der Rotor-Out-Planung wird Waldfläche als Standort für WEA weiterhin ausgenommen; ein Überstreichen von Waldfläche mit Rotorblättern ist theoretisch möglich.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme ist treffend wiedergegeben. Einen zusätzlichen Abstand zu Waldflächen hat die Gemeinde angesichts der geringen Flächenverfügbarkeit nicht angesetzt. Grundsätzlich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene im Sinne allgemeiner Vermeidungsgrundsätze darauf geachtet werden, dass ein möglichst großer Abstand zu Waldflächen eingehalten wird.</i></p> <p>Im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung wird ein Brandschutzgutachten erforderlich, in dem die aktuell erforderlichen Anforderungen geklärt werden können.</p> <p>Auf der theoretischen Standortebene des Flächennutzungsplanes sind solche Aussagen nicht zielgerichtet.</p> <p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die möglichen Havarie-Fälle mit betrachtet und Maßnahmen beschrieben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Telekom Deutschland GmbH, Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p> <p>28. Juli 2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung in Abstimmung mit den Leitungsträgern berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>28. Juli 2023</p>	<p>Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweisen auf das gültige Straßengesetz ab.</p> <p>Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. L 829 „Wittenberger Straße“</li> <li>2. L 831 „Hauptstraße“</li> <li>3. B 401 „Küstenkanalstraße“</li> <li>4. K 142 „Wischenstraße“</li> </ol> <p>1. Zustimmung der NLStBV - OL zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Edewecht und die Gemeinde Edewecht muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.</p> <p>Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Hinweisen.</p> <p>1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.</p>	<p>Die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungsplanung und konkreten Bauumsetzung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung NLStBV	<p>1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.</p> <p>1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.</p> <p>1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.</p>	Die nebenstehenden Aussagen in den Punkten 1.1 – 1.7 werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Fortsetzung NLStBV	<p>1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 - 8479-12), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 - 2181 122), abzustimmen.</p> <p>1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>1.7 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen in den Punkten 1.1 – 1.7 werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7a	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Standort Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>05.07.2023</p>	<p>Aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze:</p> <p>Modellflugplatz Oldenburg- Edewecht</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder</li> <li>• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.</li> </ul> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zulassungsverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7a	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42	<p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im aktuellen Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Abfrage der Hubschraubertiefflugkorridore ist über das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Umweltschutz allerdings erfolgt und in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die militärischen Belange wurden hiermit beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7b	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dez. 42 - Standort Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg</p> <p>10.08.2023</p>	<p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze:</p> <p>Modellflugplatz Oldenburg- Edewecht SLP Barßel</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder</li> <li>• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,</li> </ul> <p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis zum vorhandenen Modellflugplatz wird zur Kenntnis genommen. Laut Informationen des NLStBV ist für den Modellflugplatz MSC Oldenburg-Edewecht e. V ein 400 m Radius um die Mitte der Start und Landebahn einzuhalten. Zum Entwurfstand wurde dabei die bisher angewendete Punktdarstellung in eine Liniendarstellung der Start- und Landebahn überführt und zusätzlich eine Rotorlänge Abstand eingehalten, um ein Überstreichen des Schutzbereiches durch die Rotorblätter zu vermeiden. Im Übrigen ist der im Nahbereich des Modellflugplatzes noch im Vorentwurf vorgesehen gewesene Teilbereich 5 zum Entwurf entfallen.</p> <p>Im Zuge der Anwendung der Kriterien wurde festgestellt, dass der Flugplatz einschließlich der benannten Platzrunde nicht von der vorliegenden Planung betroffen ist.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Barßel in Lohe, Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Barßel liegt in mehr als 3 km Entfernung zum Teilbereich 2.</p> <p>Die Belange der Luftfahrt sind somit berücksichtigt worden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7b	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42	Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Bst. Brake-Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake</p> <p>20. Juli 2023</p>	<p>Mit Schreiben vom 27.06.2023 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.</p> <p>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</p> <p>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/</a>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter:</p> <p><a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisiertewrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisiertewrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html</a>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung wurde der Landkreis Ammerland beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung NLWKN	Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312, timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	<p>Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede</p> <p>03. Juli 2023</p>	<p>Mit E-Mail vom 27.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:</p> <p>Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit seinen 5 verbleibenden Teilbereichen werden folgende Verbandsgewässer beeinflusst:</p> <p>Teilbereich 1 entfällt          Teilbereich 2 Wasserzug von Lohorst (Wzg.-Nr. 6.35) und Loher-Ostmark-Kanal (Wzg.-Nr. 6.40)          Teilbereich 3 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.32.01          Teilbereich 4 entfällt          Teilbereich 5 entfällt          Teilbereich 6 Wasserzug von Vegesack (Wzg.-Nr. 7.18) und Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 7.18.01 und 7.00.50          Teilbereich 7 entfällt          Teilbereich 8 entfällt          Teilbereich 9 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 7.00.35 und 7.00.36          Teilbereich 10 entfällt          Teilbereich 11 entfällt          Teilbereich 12 Ekerner Moorkanal (Wzg.-Nr. 6.06), Viehbäke (Wzg.-Nr. 6.13) und Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.13.02          Teilbereich 13 entfällt</p> <p>Es handelt sich damit – entgegen der Darstellung in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie – nicht ausschließlich um Gewässer III. Ordnung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass – entgegen der Darstellung in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie – die Unterhaltung der hier benannten Gewässer III. Ordnung gerade nicht in der Unterhaltungslast der Anlieger/Eigentümer liegt, sondern bei der AWA als zuständiger Wasser- und Bodenverband.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planbegründung wird diesbezüglich geprüft und ggfl. redaktionell ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	<p>Die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung von 6 m und bei Gewässern II. Ordnung von 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante wurden in die Begründung übernommen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt, nicht nur für die Bebauung, die die Qualität der Gewässer sowie deren Unterhaltung durch die AWA beeinträchtigen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der AWA möglich.</p> <p>Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen identifiziert und im Zuge der erforderlichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>29. Juni 2023</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne</a> abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der möglichen Baurealisierung an den einzelnen Standorten beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungsträger werden im Zuge der Objektplanung beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4</p> <p>26919 Brake</p> <p>12. Juli 2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 21.12.2022 -AP-LW-AWN/R4/12/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitte wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Im angrenzenden Bereich des Teilbereichs 6 befindet sich eine Versorgungsleitung des OOWV. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Anlage: Lageplan</p>  <div data-bbox="548 1372 996 1473"> <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen. In Leitungshöhe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04468/845211</p>  <p><b>OOWV</b> gemeinsam nachhaltig transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobalancen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022</p> <p>Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang TB 6 Maßstab: 1:3.000 Erstellt am: 25.11.2022</p> </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p> <p>27. Juli 2023</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <b>Boden</b></p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Durch die Planung werden in einigen Teilgebieten kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Insbesondere bzgl. Teilbereich 9 (Kap. 7.3.2.3 des Umweltberichts, S. 134) weisen wir auf Folgendes hin: Die Darstellung, dass die Böden ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher aufgrund ihres Zustands als Erdhochmoor nicht mehr hinreichend erfüllen, ist fachlich nicht korrekt. Wie das in der BK50 hinterlegte Leitprofil zeigt, ist für die unteren Bodenhorizonte ein schwacher bis sehr schwacher Zersetzungsgrad anzunehmen. Die stärker zersetzten Bereiche sind demnach auf den Oberboden begrenzt. Genauere Daten wurden im Rahmen des Vorhabens unserer Kenntnis nach nicht erhoben. Die Böden zählen zu den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS®Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die NIBIS-Abfrage erfolgte im Oktober 2022 und wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Ausführungen dahingehend ergänzt, dass große Bereiche der Moorflächen bereits tiefgekuhlt und stark entwässert sind (Angaben durch den Landkreis Ammerland). Diese Bereiche sind somit nicht mehr von Bedeutung für den Klimaschutz, sondern im Gegenteil sogar stark CO2 emittierend. Für die übrigen Bereiche wurden der Umweltbericht um die nebenstehenden Angaben ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Baugrund wird im Zuge der konkreten Objektplanung geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	<p>NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p> <p>31. Juli 2023</p>	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 17.04.2023 vorgetragene(n) Bedenken oder Anregungen zum Teilbereich 9 haben Eingang in die nun vorgelegten Planunterlagen gefunden und sind entsprechend zu beachten. Der in unserem Schreiben ebenfalls aufgeführte Teilbereich 3b ist inzwischen entfallen.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln-Hannover Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>07. Juli 2023</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
14	Fortsetzung LGLN, KBD	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Antragsfläche:</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>27. Juni 2023</p>	<p>Über das Verwaltungsgebiet der Gemeinde Edewecht verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Amprion hat jedoch bereits im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2022 eine Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ abgegeben, in der wir auf die im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelprojekte hingewiesen haben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Anhand des Übersichtsplans im Maßstab 1 : 10.000 vom Juni 2023 haben wir folgende Überschneidungen der Sondergebietsausweisungen mit unseren geplanten Korridoralternativen festgestellt: Teilbereich 2 „Am Loher Forst“ und Teilbereich 12 „Gälwischen“.</p> <p>Da aber der endgültige Verlauf der Höchstspannungserdkabel erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abschließend festgelegt wird, kann eine Betroffenheit mit Ihrer Planung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich festgestellt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, Amprion weiter an den Planungen zu beteiligen, damit wir ggfs. die zukünftigen Standorte der Windenergieanlagen bei unseren Trassenplanungen berücksichtigen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung:</p> <p>Amprion wurde zur frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die nebenstehend genannte per E-Mail abgegebene Stellungnahme vom 14.12.2022 wurde allerdings unmittelbar danach per E-Mail zurückgezogen („Absender möchte die Nachricht "Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 172583, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" -Ausweisung von "Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie" zurückrufen.“ Da hiernach allerdings keine erneute Stellungnahme von Amprion eingegangen ist musste seitens der Gemeinde davon ausgegangen werden, dass keine weitere Stellungnahme im Frühzeitigen verfahren abgegeben werden sollte.</p> <p>In der Sache kann anhand der seinerzeit zurückgenommenen Stellungnahme sowie der zum Entwurf nebenstehend abgegebenen Hinweise und Anregungen festgestellt werden, dass die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Edewecht den Trassierungspläne der Amprion nicht grundsätzlich entgegensteht und auf Ebenen der Anlagenzulassung im Detail abgestimmt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	Fortsetzung Amprion	<p>Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen BorWin4 und DolWin4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen.</p> <p>Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>29. Juni 2023</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH &amp; Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover</p> <p>25. Juli 2023</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p>19. Juli 2023</p>	<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Daher bestehen von unserer Seite gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover</p> <p>07. Juli 2023</p>	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-65.</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale &lt;0000&gt; 0 800 / 69 666 96.</p> <p><b>Anlagen</b> Auflagen Übersichtsplan und Detailpläne Erdgasleitungen: Anweisungen zu deren Schutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
20	<p>Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg</p> <p>25. Juli 2023</p>	<p>Gegen die Ausweisung des Teilbereichs 9 im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Edewecht bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg nach wie vor erhebliche Bedenken aufgrund der Nähe zum NSG Vehnemoor. Es wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 13.01.2023 verwiesen.</p> <p>Die im NSG Vehnemoor ehemals abgetorften Flächen, welche an das geplante Sondergebiet Windenergie angrenzen, wurden überwiegend mit der Folgenutzung Wiedervernässung genehmigt. Das gilt auch für den Landkreis Ammerland, in dem sich ebenfalls Flächen des Naturschutzgebietes Vehnemoor befinden. Die vernässten, rekultivierten Flächen, die auf dem anliegenden Luftbild von 2020 dargestellt sind, dürften sich seit dem Jahr 2020 noch wesentlich vergrößert haben, da der Torfabbau dort inzwischen weiter fortgeschritten ist.</p> <p>Auch wenn das Plangebiet selbst keine Hinweise auf Nahrungsflächen für Vögel besitzt, so stellt ein Windpark in unmittelbarer Nähe zu bedeutenden Rastgebieten für Vögel einen massiven Zerschneidungs- und Barriereeffekt für ein- und ausfliegende Vögel, welche das NSG Vehnemoor als Rast-, Schlaf- und Nahrungsgebiet nutzen, dar.</p> <p>Es wird nochmals auf die besondere Bedeutung des NSG Vehnemoor und seiner Umgebung für rastende Vögel aufgrund der zunehmenden Renaturierung/ Wiedervernässung hingewiesen. Es ist bedeutsamer Rastplatz für Gänse und Kraniche. Nach wie vor wird bereits auf dieser Planungsebene eine vertiefte Raumnutzungsanalyse für den Kranich für erforderlich gehalten, zumal der südliche Teil der Vorhabenfläche - wie auch von Landkreis Ammerland bestätigt - bereits Nahrungshabitat der Art ist. Hier wird durchaus ein artenschutzrechtlicher Konflikt gesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch zum Entwurfsstand hat sich unter Beachtung der Kriterien des Standortkonzeptes der Standort 9 grundsätzlich bestätigt.</p> <p>Es wird auf die Abwägung hierzu im Frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen.</p> <p><i>„Nach den vorliegenden faunistischen Kartierungen sowie den Hinweisen des Landkreises Ammerland liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass es sich bei dem Teilbereich 9 um ein Habitat von besonderer Bedeutung für den Kranich handelt. Lediglich auf dem südlichen Teil der Potenzialfläche kommt der Kranich als Nahrungsgast vor. Der Kranich gilt gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 nicht als kollisionsgefährdete Art und ist demzufolge nicht weiter zu prüfen.</i></p> <p><i>Somit zeichnet sich hinsichtlich des Kranichs auf der Flächennutzungsplanebene kein artenschutzrechtlicher Konflikt ab, welcher der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegensteht. „</i></p> <p>Wie seitens des Landkreises Ammerland bereits zum Vorentwurf angemerkt deuten die für den Teilbereich 9 vorliegenden Daten (Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie 16.12.2021, Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes) nicht auf eine besondere Funktion des Teilbereiches für Gastvögel hin. Lediglich der südliche Teil der Potenzialfläche wird vom Kranich als Nahrungsgebiet genutzt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt von keiner umfassenden Habitatsentwertung auszugehen. Die Belange des Artenschutzes (gerade im Hinblick auf die aktuellen bundesnaturschutzrechtlichen Änderungen) können diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeinde Edewecht verbleibt bei der getroffenen Abwägung und Bestätigung des Standortes 9.</p> <p>Die geforderte Raumnutzungsanalyse wird erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erforderlich. Auf dieser Basis sind dann ggf. Vermeidungsmaßnahmen abschließend festzulegen und in der Umsetzung zu sichern.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
20	Fortsetzung Landkreis Cloppenburg	<p>Auch wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass gemäß dem Helgoländer Papier das NSG Vehnemoor als Gastvogellebensraum internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einzustufen wäre (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln), wodurch sich ein Mindestabstand von 1.200 m ergäbe. Es wird nicht verkannt, dass die Abstandsempfehlung des Helgoländer Papiers keine direkte Rechtsnorm ist. Entgegen der dortigen Ausführung ist die Abstandsempfehlung aber nicht völlig unverbindlich.</p> <p>Um die artenschutzrechtlichen Verbote und nationalen und internationalen Schutzbestimmungen handhabbar zu machen, entspricht es der bisherigen Praxis, den einschlägigen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW - Helgoländer Papier) zu folgen. Die dortigen Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt, einem bereits in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgeschriebenen elementaren Ziels des Naturschutzes. Bei deren Beachtung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte beim Errichten und auch später beim Betrieb von Windenergieanlagen vermieden werden können. Dies bedeutet ebenso, dass auch für die Betreiber derartiger Anlagen Sicherheit in Bezug auf die Vermeidung größerer Abschaltzeiten wegen Beeinträchtigungen der Arten in diesen Schutzgebieten besteht.</p> <p>Die im Helgoländer Papier niedergelegte Abstandsempfehlung hat zudem Eingang gefunden in die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages vom Oktober 2014, die nach wie vor angewendet wird. Sowohl die nationale als auch die niedersächsische Rechtsprechung des Obergerichtes zieht regelmäßig die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als einen naturschutzfachlichen und wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Beurteilung heran, dessen grundsätzliche Qualität unbestritten ist. Der Rückgriff auf die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als naturschutzfachliche Expertise der Wissenschaft ist daher durchaus legitim.</p>	<p>Bei den genannten Mindestabständen handelt es sich um Abstandsempfehlungen der LAG-VSW. Diese sind nicht rechtlich bindend und auch nicht allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft.</p> <p>Aktuelle OVG-Urteile gehen davon aus, dass sich Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nicht bundesweit als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaften durchgesetzt hätten (vgl. OVG Greifswald vom 05.10.2021, 1 M 245/21).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
20	Fortsetzung Landkreis Cloppenburg	<p>Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass der Untersuchungsumfang aus dem NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" und dem Windenergieerlass abzuleiten ist. Die Pufferzone (harte und weiche Tabuzone) von 200 m, welche zwischen dem Teilbereich 9 zum NSG Vehnemoor gewählt wurde, ist deutlich zu niedrig. In dem NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" werden auch die Abstandsempfehlungen gegenüber bedeutenden Vogellebensräumen dargestellt. Für naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete wie Gewässerkomplexe &gt;10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel beläuft sich der Abstand auf 1.200 m. Das NSG Vehnemoor ist eindeutig ein Gebiet mit mindestens einer regionalen Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Auch wird nochmals auf die nach der Arbeitshilfe erforderliche Freihaltung der Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögel hingewiesen. Bei regelmäßig genutzten Schlafplätzen vom Kranich liegt der Abstand bei 3.000 m mit einem Prüfbereich von 6.000 m.</p> <p>Wie auf Seite 124 des Umweltberichtes hingewiesen wird, wurde am 07.05.2023 dem Landkreis Ammerland zudem das Vorkommen von 3 Sumpfohreulen im NSG Vehnemoor gemeldet. Das Vorkommen von Sumpfohreulen mit Jungvögeln ist am 17.05.2023 ebenfalls dem Landkreis Cloppenburg mitgeteilt worden. Für die Sumpfohreulen als kollisionsgefährdete Art werden erhebliche Abstände zu Windenergieanlagen erfordert. Zu Nahrungsflügen dürfte auch das Plangebiet durchfliegen werden. Es ergibt sich gem. § 45 b BNatSchG ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m.</p>	<p>Die Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers beruhen auf den oben bereits diskutierten, nicht verbindlichen Angaben der LAG-VSW.</p> <p>Die beigefügte Karte zu Schlafplätzen und Nahrungsflächen zeigt auf, dass der Bereich der Potenzialfläche 9 sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen offensichtlich von keiner besonderen Bedeutung für den Kranich ist. Hierzu sei auch auf die Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 23.01.23 verwiesen. Demnach nutzt der Kranich lediglich einen Teil der Potenzialfläche als Nahrungsgast. Im Hinblick auf die aktuellen bundesnaturschutzrechtlichen können die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den vom Landkreis Cloppenburg genannten Abstandsempfehlungen lassen sich keine harten Tabuzonen begründen. Der Kranich gilt gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art. Insofern ist nach den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf das Tötungsrisiko kein als harte Tabuzone zu wertender Abstand begründbar.</p> <p>Weiterhin sind keine EU-Vogelschutzgebiete betroffen, so dass sich auch kein Unverträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG als harte Tabuzone ableiten lässt.</p> <p>Die Bestimmung von weichen Tabuzonen obliegt der kommunalen Abwägung. Die Gemeinde Edewecht verzichtet im Rahmen ihrer Abwägung vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandskenntnisse und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Raumschub für die Windenergie auf weitergehende Abstände.</p> <p>Die vorliegenden Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2021 liefern keine Hinweise von Brutplätzen der Sumpfohreule innerhalb des Teilbereiches. Auch liegen keine konkreten Informationen zur Lage der Brutplätze der am 07.05.2023 gesichteten Tiere vor. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten der Art kein geeignetes Bruthabitat und weisen auch keine besondere Funktion als Nahrungshabitat auf. Brutvorkommen innerhalb des Vehnemoores sowie Nahrungsflüge innerhalb des Teilbereiches können nicht ausgeschlossen werden. Hieraus lassen sich jedoch für den Teilbereich 9 keine dauerhaft entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange ableiten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
20	Fortsetzung Landkreis Cloppenburg	<p>Ebenfalls wird nochmals auf das Schwanengutachten- Sing- und Zwergschwäne - der Gemeinde Garrel verwiesen. In diesem Gutachten wurde ein Beziehungsgeflecht zwischen der Thülsfelder Talsperre, dem Vehnemoor und der Esterweger Dose herausgestellt. Aufgrund dieses Sachverhaltes scheint es für angrenzende Windparkprojekte notwendig zu sein, im Umfeld um das NSG Vehnemoor vertiefende avifaunistische Untersuchungen vorzunehmen. Ziel muss es sein eine ungehinderte Nutzung des Vehnemoores für brütende und rastende Vögel sicherzustellen. Ggfls. ist eine interkommunale Abstimmung bei den einzelnen Standorten vorzunehmen. Eine Verschiebung auf die nachgelagerte Planungsebene ist nicht legitim.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. M.E. ist ein Sondergebiet für Windenergie mit den Zielen der Raumordnung hier nicht vereinbar und erfordert ein Zielabweichungsverfahren.</p> <p>Bei einer Zulässigkeit des Windparks und einem Bauantragsverfahren ohne eine verbindliche Bauleitplanung sind die Eingriffe ins Landschaftsbild über eine Ersatzgeldzahlung abzulösen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der betroffenen Fläche und Wertigkeit des Landschaftsbildes im Landkreis Cloppenburg dem Landkreis ein hoher Anteil des Ersatzgeldes gemäß § 7 Absatz 4 NNatSchG zustehen wird.</p>	<p>Der Hinweis auf das Beziehungsgeflecht zwischen Thülsfelder Talsperre, dem Vehnemoor und der Esterwege Dose wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich befindet sich nicht zwischen den genannten Bereichen, wodurch sich künftig keine Barrierewirkung ergeben wird. Die vorliegenden faunistischen Daten weisen nicht auf eine besondere Bedeutung des Teilbereiches für die genannten Arten hin. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.</p> <p>Das für die Auswertung herangezogene Regionale Raumordnungsprogramm stammt aus dem Jahr 1996. Der Landkreis Ammerland plant mittlerweile die Neuaufstellung des RROP. Die früher vorhandenen Qualitäten für Natur und Landschaft in dem diskutierten Bereich sind nach der aktuellen Datenlage und den Erhebungen zum Landschaftsrahmenplan 2021 nicht mehr gegeben. Insofern plant der Landkreis Ammerland, die Flächen im Zuge der Neuaufstellung des RROP nicht mehr als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.</p> <p>Da nach den aktuellen Kenntnissen der zuständigen Raumordnungsbehörde eine Begründung eines Vorrangbelanges von Natur und Landschaft nicht mehr gegeben ist, kann die Gemeinde nicht erkennen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
20	Fortsetzung Landkreis Cloppenburg		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg
2. Handwerkskammer, Oldenburg
3. Ev.-luth. Oberkirchenrat, Oldenburg
4. Ev.-luth. Kirchengemeinde, Edewecht
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde, Friedrichsfehn-Petersfehn
6. Bischöflich Münstersches Offizialat, Vechta
7. Kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti, Bad Zwischenahn
8. Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, Oldenburg
9. Amt für regionale Landesentwicklung, Oldenburg
10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Weser-Ems -, Oldenburg
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
12. Wasser- und Schifffahrtsamt, Meppen
13. Haaren-Wasseracht, Bad Zwischenahn
14. Hunte-Wasseracht, Großenkneten
15. EWE Wasser GmbH, Cuxhaven
16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
17. ZVBN, Bremen
18. VBN, Bremen
19. Fachbereich III, Wirtschaftsförderung (DSL-Versorgung)
20. Fachbereich II, Brandschutz (Löschwasserversorgung)
21. Gemeinde Apen
22. Gemeinde Bad Zwischenahn
23. Gemeinde Barßel
24. Gemeinde Bösel
25. Stadt Friesoythe
26. Stadt Oldenburg – Stadtplanungsamt –
27. Gemeinde Wardenburg
28. Stadt Westerstede
29. Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE)
30. Glasfaser Nordwest, Oldenburg
31. Deutsche Glasfaser, Borken
32. Epcan GmbH, Vreden

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Einwender 1</p> <p>31. Juli 2023</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Verfahren „Sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Windenergie‘ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB zur Ausweisung von ‚Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie‘ bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht“ durch die Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, sowie im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, folgende Stellungnahme ab.</p> <p><b>1. Einführung und Ausgangspunkt der Stellungnahme</b></p> <p>Die globale Erderwärmung muss auf max. 1,5°C begrenzt werden, um die Klimakrise für die Menschheit bewältigbar zu halten. Dazu muss an allererster Stelle der Energieverbrauch massiv um mindestens 50 % gesenkt werden. Wir fordern an dieser Stelle die Gemeinde Edewecht auf, ein entsprechendes Konzept vorzulegen und dabei auch die Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen und an deren Engagement zu appellieren.</p> <p>Weiter ist es erforderlich, die Energieeffizienz deutlich zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf muss dann möglichst zu 100 % mit erneuerbaren Energien (EE) gedeckt werden, um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu und aufgrund neuer bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben werden der Ausbau der EE wie Solarstromerzeugung und zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) und entsprechend der Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Potenzialflächen erforderlich. Diesem Erfordernis will der vorgelegte Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Edewecht gerecht werden.</p> <p>Der BUND Landesverband Niedersachsen unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, fordert aber, dass der Ausbau der Windkraft naturverträglich erfolgen muss: Neben der Klimakrise ist auch die Krise der biologischen Vielfalt gravierend und ungebrochen. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit von zentraler Bedeutung. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität müssen also im Einklang umgesetzt werden und bedingen sich gegenseitig.</p>	<p>Die allgemeinen klimapolitischen Zielsetzungen und Forderungen des BUND Ammerland werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan setzt die bundes- und landespolitischen Vorgaben zum Klimaschutz um. Das WindBG gibt hierfür den zeitlichen und räumlichen Rahmen.</p> <p>Die Planungen zur Schaffung mehr Flächen für die Windenergie entsprechen gemäß den Zielen des EEG in § 2 einem „überragenden öffentlichen Interesse“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Intakte Ökosysteme wie nasse Moore, naturnahe Wälder und Auen sowie intakte Meeres- und Küstenökosysteme sind von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität, als Speicher für klimaschädliche Treibhausgase und als Wasserspeicher. Sie können wirksam helfen, den Klimawandel zu bremsen und die Folgen des Klimawandels, insbesondere die drohende Wasserknappheit, abzumildern. Deshalb ist es entscheidend, intakte Ökosysteme zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo diese in ihren wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Wasserspeicher, beeinträchtigt sind.</p> <p>Durch den Ausbau der Windenergie werden negative Folgen insbesondere für Arten, aber auch für Lebensräume nicht immer auszuschließen sein. Das hat zwei Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten müssen hinreichend sicher dokumentiert und bewertet sein, um Flächen mit hohem Risiko für Arten ausschließen und konfliktärmere Flächen mit geringem Risiko bevorzugt ausweisen zu können. Dazu bedarf es einer Prüfung des vorkommenden, kollisionsgefährdeten Artenspektrums auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten.</li> <li>• Parallel müssen Lebensräume gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung von Lebensräumen zum Erhalt der Biodiversität, sondern besonders auch um den Erhalt und Entwicklung von Ökosystemen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.</li> </ul> <p>Diese Überlegungen sind für uns Maßstab der folgenden Ausführungen.</p> <p>Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sieht nicht nur der BUND sehr kritisch. Viele der Regelungen setzen eben nicht an den tatsächlichen Verzögerungsursachen an, sondern suchen Lösungen durch Aussetzen von Umweltstandards. Dazu zählt u. a. der Verzicht auf qualifizierte Artenschutzprüfungen bzw. die Begrenzung auf wenige Arten, wodurch eine naturverträgliche Energiewende konterkariert wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können noch keine konkreten Betroffenheiten der Arten ermittelt werden. Es werden orientierende Untersuchungen durchgeführt, um das Konfliktpotential einzelner Standorte zu ermitteln.</p> <p>Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Basis der 2021 erhobenen faunistischen Daten zum Standortkonzept Windenergie des Landkreises Ammerland. Zusätzlich wurden die faunistischen Kartiererergebnisse zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes von 2021 herangezogen. Daraus ergeben sich derzeit keine Hinweise auf umfassende Habitatentwertungen.</p> <p>Im Detail ist die Verträglichkeit der Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens auf Basis aktueller faunistischer Kartierungen sicherzustellen.</p> <p>Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden bezüglich der Brutvögel Erkenntnisse von Kartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 herangezogen. Bezüglich der Gastvögel erfolgte entsprechend der Maßgaben des Artenschutzleitfadens eine Auswertung vorhandener Daten sowie eine Potenzialabschätzung auf Basis der naturräumlichen Gegebenheiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die städtebauliche Planung muss die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches sowie die weiteren klimapolitischen Vorgaben einhalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Insbesondere Anlagen in vorhandenen Vorrang- und Sondergebieten sollen im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner UVP mehr bedürfen, wenn bei der Ausweisung der Gebiete eine SUP durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Damit wird die Anwendung des Artenschutzes offengelassen und letztlich der Entscheidung der jeweiligen Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen. Damit ist die Lage hinsichtlich des Artenschutzes vollkommen unklar, was einer Beschleunigung der Verfahren entgegensteht und Klagen geradezu auf den Plan ruft. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite Zweifel an der EU-Rechtskonformität der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Beschleunigung der erneuerbaren Energien. Aufgrund von Rechtsunsicherheiten und möglichen Vorlagen bei der EU wird es eher zu Verzögerungen und jedenfalls nicht zur Beschleunigung kommen.</p> <p>Das bedeutet im Umkehrschluss und muss auch im Interesse der Gemeinde und später auch der Antragsteller liegen, dass der Artenschutz JETZT bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans umfassend und hinreichend berücksichtigt werden muss, um dem für den Erhalt der Biodiversität erforderlichen Artenschutz Rechnung zu tragen. Aus Sicht des BUND kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren nur dann verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Geschieht dies nicht, ist der Teilflächennutzungsplan bezüglich des Artenschutzaspektes nicht hinreichend rechtssicher, was dann auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchschlagen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Ebene der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie für zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird die Rechtslage beschrieben, die die Gemeinde bei ihrer Planung zu beachten <u>hat</u>. Die subjektiven Schlussfolgerungen über Sinn und Zweckmäßigkeit können nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Einschätzungen bzw. Bewertungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Wie oben ausgeführt müssen gleichermaßen für den Erhalt der Biodiversität Lebensräume gesichert und weiterentwickelt werden. Vorrangig muss es dabei um Ökosysteme gehen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Dazu zählen die Verbesserung von bestehenden Schutzgebieten durch Erweiterungen und Herstellung von Pufferzonen und die Sicherung und Ausdehnung der Flächen für den landesweiten Biotopverbund (Kernflächen, Verbundkorridore und Verbundelemente).<sup>1</sup> Daneben sind auch die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz (Überschwemmungsflächen, Auen, Moore, Wälder mit besonderer Schutzfunktion) zu berücksichtigen. Die Lebensräume und das Potenzial dieser Flächen dürfen durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.</p> <p>Wegen der besonderen Bedeutung von Moor-/Torfböden für den Klimaschutz und des bedeutenden Vorkommens von Moorböden in der Gemeinde Edewecht, soll im Hinblick auf die Sicherung von Lebensräumen und mögliche Inanspruchnahme durch WEA im Folgenden dazu ausgeführt werden. Moore und Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und hohem Wiedervernässungspotenzial sind von der Ausweisung von Sonderflächen für Windenergie selbstredend auszuschließen.</p> <p>Die CO<sub>2</sub>-Emissionen entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moore können nur durch Wiedervernässung von Moorböden reduziert werden.<sup>2</sup> WEA auf entwässerten Moorböden können zwar einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, aber nicht die Emissionen aus einem entwässerten Moorkörper reduzieren. Durch den Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen und/oder zerstört und damit eine Wiedervernässung unmöglich gemacht wird.</p>	<p>Die Einschätzungen bzw. Bewertungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Moorbereiche, welche einem gesetzlichen Schutz unterliegen, etwa durch die Ausweisung als NSG werden inklusive entsprechender Vorsorgeabstände als Tabuzonen gewertet. Die übrigen Bereiche unterliegen keinem gesetzlichen Schutz, es handelt sich bei ihnen um Flächen, die überwiegend einer (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Sie sind somit bereits stark entwässernd und erfüllen keine Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher mehr. Im Gegenteil sind sie somit bereits stark emittierend.</p> <p>Bereits tiefgekühlte und sandüberlagerte Flächen sind aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers für eine Moorkultivierung ungeeignet.</p>

<sup>1</sup> Das Land hat sich im Niedersächsischen Weg gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2023 einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche zu entwickeln. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt und muss deshalb mit höchster Priorität vorangetrieben werden.

<sup>2</sup> Niedersachsen trägt mit einem Anteil von ca. 70 % der Hochmoore und 17 % der Niedermoore in Deutschland eine besondere Verantwortung für eine klimagerechte Entwicklung der Moorböden und hat sich mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung ausdrücklich zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz bekannt.)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Für das Erreichen der Klimaschutzziele und der Ziele für den Erhalt der biologischen Vielfalt muss deshalb die Wiedervernässung von Moorböden wo immer dies möglich ist absoluten Vorrang vor baulichen Maßnahmen auf Moorböden haben. WEA dürfen die Wiedervernässung entwässerter Moorböden keinesfalls behindern. WEA auf Moorböden dürfen aus Sicht des BUND deshalb nur dort geplant und errichtet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wo eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besteht (außerhalb von Schutzgebieten) und Gebiete ein nur geringes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen,</li> <li>• wo nachweislich ein geringes Wiedervernässungspotenzial der Flächen besteht.</li> </ul> <p>Auch Wälder haben eine Klimaschutzfunktion und eine hohe Bedeutung für die Biodiversität. Aus Sicht des BUND sollten deshalb grundsätzlich Flächen für WEA im Offenland bevorzugt werden. Erst wenn im Offenland nachweislich keine geeigneten Flächen für WEA zur Verfügung stehen, kann eine Inanspruchnahme von vorbelasteten Wäldern mit nichtheimischen Baumarten in Erwägung gezogen werden. Für den Landkreis Ammerland kommt das allerdings nicht in Frage, weil der Landkreis mit einem Waldanteil von nur 10,7 % deutlich unter dem Landes- (21%) und Bundesdurchschnitt (30%) (Stand 2016) liegt.<sup>3</sup> Das heißt, der vorhandene Wald muss erhalten und weiter zu naturnahen Beständen entwickelt werden, wo das nicht der Fall ist.</p> <p><b>2. Bezug zum vorgelegten Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie</b></p> <p>Den o. g. Anforderungen wird der ausgelegte Entwurf nicht gerecht. Insbesondere fehlt eine hinreichende Erfassung der Arten und es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden für die zur Rede stehenden Teilbereiche dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Für die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten SO-Gebiete werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<sup>3</sup> <https://tourdeflur-ammerland.delstationlwald>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>In dem vorgelegten Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie sind 5 Teilbereiche enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilbereich 2: Am Loher Forst</li> <li>• Teilbereich 3: Am Fintlandsmoor</li> <li>• Teilbereich 6: Wehrweg</li> <li>• Teilbereich 9: Südlich Hogenset</li> <li>• Teilbereich 12, bestehend aus den Teilbereichen 12a, 12b und 12c: Gählwischen</li> </ul> <p><b>2.1 Spezieller Artenschutz, ASP</b></p> <p>Zum speziellen Artenschutz und zur ASP heißt es auf S. 37 der Begründung:</p> <p><b>5.8 Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)</b></p> <p>Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.</p> <p>Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechtes sind im Umweltbericht im Abschnitt A – Allgemeiner Teil unter dem Kapitel 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes unter dem Kapitel 1.3 Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt B des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.</p> <p>Dazu wurden die Brutvogelerfassungen sowie ggf. weitere verfügbare Daten ausgewertet und zum Entwurfsstand ergänzt.</p> <p>An dieser Stelle wird bereits auf die nachgelagerten Verfahren hingewiesen, wie wir oben bereits gemutmaßt haben. Gleichwohl wird auch auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser geht unter Punkt 1.3 ab S. 60 auf die ASP ein. Grundlage für die Beurteilung sind bzgl. Brutvögel für Teilbereich 3 die Übersichtskartierungen des Landkreises Ammerland, für den Teilbereich 12 Kartierungen des Vorhabenträgers und für die Teilbereiche 2, 6 und 9 Erfassungen aus 2022. Diese beruhen auf lediglich vier Durchgängen und entsprechen damit nicht dem Standard nach Südbeck et al. (2005), der mindestens 6 Durchgänge erfordert. Für Gastvögel liegen keine systematisch erhobenen Erfassungen vor, obwohl der Umweltbericht (S. 65) selbst eingesteht, dass die Empfindlichkeit von Gastvögeln gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen deutlich stärker ist als bei Brutvögeln. Fledermäuse wurden nicht erfasst mit Bezug auf eine mögliche Bewältigung des Konflikts in den nachgelagerten Verfahren und zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezüglich der mangelnden Untersuchungstiefe wird zurückgewiesen. Die Brutvogelkartierungen orientierten sich an den Maßgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Hier wird in Kapitel 5.1.4 darauf hingewiesen, dass die durchzuführenden Übersichtskartierungen der Brutvögel, mit einem Schwerpunkt auf gefährdete Offenlandarten, mindestens vier Bestandserfassungen zwischen Ende März und Ende Juli umfassen sollen. Ebenfalls im Einklang mit den Ausführungen des Artenschutzleitfadens wurden bezüglich der Gastvögel Bestandsdaten ausgewertet bzw. eine Potenzialabschätzung auf Basis der naturräumlichen Gegebenheiten durchgeführt. Systematische Gastvogelerfassungen sind demnach erst im Zulassungsverfahren durchzuführen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in der Weise, dass auf den Artenschutz-Leitfaden hingewiesen wird. Es erfolgt keine konkrete Prüfung. Aus unserer Sicht wird der spezielle Artenschutz hier auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und wie oben geahnt auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten ist, dass der Artenschutz nicht mehr berücksichtigt wird. Die Gemeinde Edewecht versäumt damit eine über den Artenschutz gesteuerte Ausweisung von Flächen für die Windenergie.</p> <p><b>2.1.1 Vögel</b></p> <p>Wir fordern deshalb für die Teilflächennutzungsplanausweisung Windenergie eine vollständige Kartierung der Brutvögel und der Gastvögel und eine an den Ergebnissen orientierte Bewertung der Eignung der Teilflächen.</p> <p>Das begründet sich mit der offensichtlich vollkommen unterschätzten Bedeutung der Teilflächen für die Avifauna. Für den Teilbereich 2 gibt es umfassende Dokumentationen der Avifauna insbesondere auch Gastvögel, aber auch Brutvögel, die Ihnen über die Eingabe des LBU (Dokument „Stellungnahmen privat, pdf-S. 50 ff.) vorliegen und über ornitho.de abgefragt werden können. Dem Teilbereich 3 Am Fintlandsmoor attestiert der Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Wiesenvögel (LRP Karte 1). Auch dem Teilbereich 9 Südlich Hogenset ordnet der Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe Bedeutung für Wiesenvögel zu (das zeigt auch der Link der Aktivitäten der jeweils letzten 15 Tage: <a href="https://www.ornitho.de/index.php?m_id=1347&amp;id=454">https://www.ornitho.de/index.php?m_id=1347&amp;id=454</a>).</p> <p>Die Bedeutung für Gastvögel in Zusammenhang mit dem Vehnemoor ist ebenfalls nachgewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorkommens des Kiebitzes als Brutvogel (mindestens Teilbereiche 3 und 9) bitten wir Folgendes zu berücksichtigen: Nach der unveröffentlichten „Fachkonvention Abstandsempfehlungen“ ist aus fachlicher Sicht ein Mindestabstand von 500 m um Brutvorkommen bedrohter, störungsempfindlicher Wiesenvogelarten, wie dem Kiebitz, geboten (siehe dazu Matthias Schreiber (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen. NuL 46 (12), 2014, S. 361369). Eine Diskussion der Brutvogelvorkommen ist vor dem Hintergrund der zitierten fachlichen Abstandsempfehlungen auch für weitere Wiesenvogelarten nachzuliefern.</p>	<p>Der Einwendung wird widersprochen. In den Einzelflächenprofilen der Teilbereiche erfolgt eine Auseinandersetzung mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtslage und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse.</p> <p>Die in die Umweltprüfung eingestellten Kartierungen und sonstigen Informationen bieten wie oben beschrieben eine hinreichend belastbare Daten- und Abwägungsgrundlage zur Umweltfolgenabschätzung auf der Flächennutzungsplanebene.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Daten liegen der Gemeinde vor und sind die Umweltprüfung eingeflossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben der Feldlerche ist der Kiebitz hinsichtlich der Reaktion auf WEA die am besten untersuchte Vogelart. Die erzielten Ergebnisse weisen bereits seit 1999 einen hohen Grad an Übereinstimmung dahingehend auf, dass ein negativer Einfluss über 100 m hinaus nicht nachweisbar ist. Oftmals lassen sich signifikante Auswirkungen gar nicht feststellen. Stattdessen überwiegt ein deutlicher Einfluss anderer Faktoren, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der daraus resultierenden Habitatqualität. Mehrere Untersuchungen belegen, dass Kiebitze innerhalb von Windparks Bruterfolg haben.</p> <p>Die nachgewiesenen Kiebitz-Brutvorkommen in den Teilbereichen werden in den jeweiligen Einzelflächenprofilen diskutiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p><b>2.1.2 Fledermäuse</b></p> <p>Grundsätzlich halten wir eine Erfassung der Fledermäuse für erforderlich, um die Abschaltalgorithmen den vorkommenden Arten anpassen zu können (zum Nutzen der Betreiber). Wenn auf eine Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wird, muss zu allen potenziellen Aktivitäts-Zeitfenstern aller theoretisch vorkommenden Arten abgeschaltet werden. Andernfalls kann von vornherein das Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Versagen einer späteren Genehmigung zwingende Konsequenz ist.</p> <p>Solange keine Untersuchungen zu dem aktuellen Artenspektrum vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass zu allen Zeitpunkten Fledermausaktivitäten an den auszuweisenden WEA-Teilflächen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist eine aktive Vermeidung durch Abschaltung zwingend erforderlich. Danach müssen die Anlagen aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trockenen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt. Diese Hinweise sind auch in die textlichen Festsetzungen des Teilflächennutzungsplans zu übernehmen.</p> <p><b>2.2 Lebensräume und Bodenbeschaffenheit hinsichtlich des Klimaschutzpotenzials</b></p> <p>Laut NIBIS Kartenserver des LBEG liegen für die Teilbereiche folgende Bodenverhältnisse vor bezogen auf Moorboden. Bei vier der fünf Standorte sind teilweise sehr tiefgründige Moorböden betroffen, was der BUND kritisch sieht. Zunächst die Legende und nachfolgend Auszüge der betroffenen Bereiche.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Einklang mit den Ausführungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens bleiben Fledermauskartierungen der Umsetzungsebene vorbehalten, da sich die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Regelfall mit geeigneten Maßnahmen, wie temporären Betriebseinschränkungen, verhindert werden kann.</p> <p>Umfang möglicher Abschaltungen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu behandeln.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise bezüglich der vorliegenden Moorböden werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p><b>Gesamttorfmächtigkeit auf Grundlage der BK50</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> flach</li> <li> mittel</li> <li> tief</li> <li> sehr tief</li> <li> extrem tief</li> <li> Moornächtigkeit nicht bekannt</li> <li> abgetorft</li> <li> Keine Angaben</li> </ul> <p><b>Moorgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Hochmoor</li> <li> Niedermoor</li> </ul> <p>Teilbereich 2: Am Loher Forst</p> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Der Teilbereich 2 Am Loher Forst betrifft teilweise tiefgründigen Moorboden und vor allem auch Wald. Das Sondergebiet Windenergie soll bis 75 m an den Wald heranreichen. Damit werden jegliche Waldrandfunktionen für die Fauna beeinträchtigt, wenn nicht zerstört.</p> <p>Teilbereich 3: Am Fintlandsmoor</p>  <p>Der Teilbereich 3 Am Fintlandsmoor betrifft größtenteils tiefgründigen Moorboden und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem naturnahen Moorkomplex, der als NSG und FFH-Gebiet ausgewiesen ist.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise zu den betroffenen kohlenstoffreichen Böden sowie angrenzenden Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Betroffenheiten können erst im nachgelagerten Verfahren unter Kenntnis der tatsächlichen Anlagenplanung benannt werden. Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Teilbereich 6: Wehrweg</p>  <p>Die Flächen am Wehrweg sind Niedermoor zuzuordnen. Hier wäre die Tiefgründigkeit vor der Ausweisung zu überprüfen.</p> <p>Teilbereich 9: Südlich Hogenset</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Der Teilbereich 9 südlich Hogenset betrifft großteils tiefgründigen Moorboden und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem großen Moorkomplex, der als NSG ausgewiesen ist und nach Torfabbau großflächig zu einer naturnahen Moorlandschaft mit CO<sub>2</sub>-Rückhaltefunktion entwickelt werden soll.</p> <p><b>3. Hinweise zu den einzelnen Potenzialflächen</b></p> <p>Über die bereits o. g. Ausführungen hinaus sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden.</p> <p>Teilbereich 2: Am Loher Forst</p> <p>Auf die massive Beeinträchtigung der Waldrandfunktionen wurde oben schon hingewiesen. Die ökologische Bedeutung des Waldes ist größer als gemeinhin angenommen wird. Das ergibt sich schon daraus, dass er im südöstlichen Bereich auf tiefgründigem Moor stockt und damit ein großes Wiedervernässungspotenzial besitzt. Nicht berücksichtigt wurde in den Unterlagen das Vorkommen eines Biotops im Loher Wald, das als Kranichbrutplatz genutzt wurde und noch wird? Dem ist nachzugehen.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Anlagen Kammersand, Hübscher Berg, Heinfeld, Karlshof und Detern in unmittelbarer und naher Umgebung ist der Raum bereits jetzt übermäßig mit WEA überfrachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Teilbereich 9 sind ausschließlich bereits tiefgekuhlte Bereiche in den Flächennutzungsplan überführt worden.</p> <p>Der Kranich als Brutvogel zählt gemäß Anlage 1 zu 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und wird daher in der Umweltprüfung nicht weiterführend behandelt.</p> <p>Die genannten Windenergieanlagen stehen auch auf den Gebieten der Nachbargemeinden, die mit vergleichbaren Kriterien die Vorgaben des Bundes erarbeiten. Es handelt sich um Bestandwindparks die nach Maßgabe des Repowering-Grundsatzes behandelt werden müssen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Teilbereich 3: Am Fintlandsmoor</p> <p>Der Teilfläche am Fintlandsmoor stehen Renaturierungsplanungen des Moorkomplexes Fintlandsmoor/Dänikhorster Moor entgegen.</p>	<p>Die Maßnahmenflächen (siehe nachfolgende Abbildung) liegen östlich des Teilbereiches in mindestens 200 m Abstand und sind zu überwiegenden Flächenanteilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet <i>Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor</i>.</p> <p>Zur FFH-Verträglichkeit wird im Umweltbericht unter Kapitel 5.2.4 ausgeführt. Auf Grundlage der vorliegenden Daten (Standarddatenbogen des FFH-Gebietes, Landschaftsrahmenplan, avifaunistische Kartierungen) wird grundsätzlich von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen ausgegangen.</p>  <p><b>Kompensationskonzept</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> FFH-Gebiet</li> <li><b>Priorität Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li> hoch</li> <li> mittel</li> <li> gering</li> <li> ohne</li> </ul> </li> <li> Eigentumsflächen LK Ammerland</li> <li> Grunderwerb über ELER</li> <li> Landeseigene Flächen</li> <li> Kompensationsflächen</li> </ul>

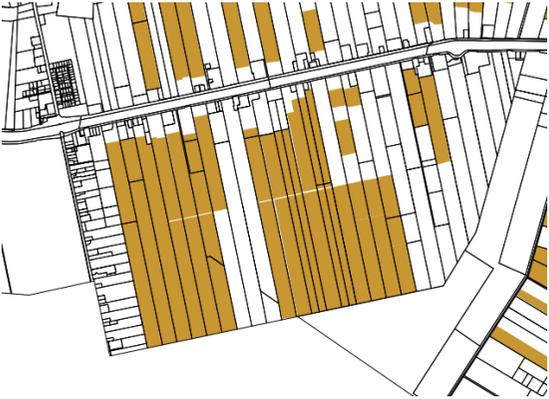
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Teilbereich 9: Südlich Hogenset</p> <p>Der Teilfläche südlich Hogenset stehen tiefgründiges Moor und die Aussicht auf die Entwicklung eines großen zusammenhängenden Moornaturierungs-/Wiedervernässungskomplexes entgegen.</p> <p><b>4. Sonstiges</b> <b>Zur Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>In der Planzeichnung heißt es bei der Art der baulichen Nutzung und hier der Zweckbestimmung der Sondergebiete: „Windenergieanlagen und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“, siehe Auszug:</p> <div data-bbox="555 1082 1218 1279" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">PLANZEICHENERKLÄRUNG</p> <p style="font-size: 0.8em;">Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 5px;"> <span style="font-size: 0.7em;">SO</span> </div> <div style="font-size: 0.8em;"> <p>Sonstige Sondergebiete</p> <p>Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft</p> </div> </div> </div>	<p>Moorflächen, welche einem gesetzlichen Schutz unterliegen, wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als Tabuzonen aus der Windenergieplanung ausgeschlossen. Der vorliegende Bereich wurde zu überwiegenden Teilen bereits tiefgekuhlt (siehe Abbildung). Aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers sind diese Flächen für eine Moorkultivierung ungeeignet.</p> 

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1	Fortsetzung Einwender 1	<p>Der BUND ist grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windenergieflächen auf Moorböden, für die eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besteht (auch außerhalb von Schutzgebieten) und die ein hinreichendes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen sowie für die ein Wiedervernässungspotenzial besteht, zur Begründung siehe weiter oben. Sollte sich die Gemeinde Edewecht dahingehend anders entscheiden und allen Erkenntnissen zum Trotz Windenergieflächen auf Moorböden ausweisen, dann muss darauf hingewirkt werden, dass die Moorflächen einer Wiedervernässung zugeführt werden, um das Potenzial des natürlichen Klimaschutzes bestmöglich zu nutzen. Das schließt eine landwirtschaftliche Nutzung der Sondergebiete aus. Aus diesem Grund ist bei der Zweckbestimmung der Satzteil „und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ zu streichen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass im Vorfeld 100% sichergestellt sein muss, dass die Urschicht durch die Gründung von WEA nicht beschädigt wird.</p> <p><b>5. Fazit</b></p> <p>Aus den o. g. Gründen halten wir die Unterlagen für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie hinsichtlich des Artenschutzes und der Bewahrung des Potenzials für natürlichen Klimaschutz für unzureichend und einen Großteil der Teilbereiche für ungeeignet.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Große Teile des Gemeindegebietes sind im LROP als Vorranggebiete für den Torferhalt ausgewiesen. Das Land geht in der Regelvermutung davon aus, dass die Errichtung von WEA nicht wesentlich zur Beschleunigung von Torfzehrungsprozessen beiträgt und daher kein Widerspruch zwischen diesen beiden Nutzungen besteht. Die Gemeinde trägt den speziellen naturräumlichen Bedingungen dahingehend Rechnung, als dass sie diese Bereiche dennoch als Tabuzonen wertet. So soll der Torferhalt zumindest in den Vorranggebieten Torferhalt nicht durch Baumaßnahmen für WEA beeinträchtigt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen Möglichkeiten zur Wiedervernässung offengehalten und so das Potenzial zum Torferhalt begünstigt werden.</p> <p>An der Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiete wird festgehalten.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortauswahl erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, der gleichermaßen im Landkreis Ammerland angewendet wird. Somit ergeben sich die Flächen und Verteilungen, die sich in den Mitgliedsgemeinden unterscheiden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Einwender 2  18. Juli 2023	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie im Zeitraum 29.06. bis 31.07.2023 gibt der NABU Edewecht auch im Namen des NABU Oldenburger Land e.V. und im Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., diese Stellungnahme ab.</p> <p>In den Planungsunterlagen der Gemeinde Edewecht werden als für WEA (Windenergieanlagen) geeignete Standorte die Teilbereiche 2 (Lohhorst), 3 (Fintlandsmoor), 6 (Wehrweg), 9 (Hogenset) und 12 (Gählwischen) ausgewiesen.</p> <p>In allen Teilbereichen gibt es laut der faunistischen Gutachten in den 500-m-Zonen Brutreviere der Wiesenvogelarten Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche. Anzahl der Brutreviere: Teilbereich 2 (Lohhorst): Kiebitz - 1/Teilbereich 3 (Fintlandsmoor): Kiebitz - 5, Großer Brachvogel - 3, Feldlerche - 1/Teilbereich 6 (Wehrweg): Kiebitz - 1, Großer Brachvogel - 1, Feldlerche – 3 / Teilbereich 9 (Hogenset): Kiebitz – 15, Großer Brachvogel – 2, Feldlerche – 14/Teilbereich 12 Querenstede/Gählwischen: hier wurden die Daten des gesamten Windparks Querenstede verwendet, der größtenteils in der Gemeinde Bad Zwischenahn liegt.: Kiebitz - 23, Großer Brachvogel – 1, Feldlerche - 16.</p> <p>Dem Landkreis Ammerland kommt gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Artenschutz des NLWKN eine besondere Verantwortung für 29 Vogelarten zu. Zu diesen Verantwortungsarten zählen der Kiebitz, der Große Brachvogel und die Feldlerche (Hinweise nachzulesen im Textband des Landschaftsrahmenplanes des LK Ammerland 2021, S. 66 f).</p> <p>Die Brutreviere dieser Arten werden vom NABU Edewecht seit 2019 für das gesamte Gemeindegebiet kartiert und der UNB des LK Ammerland jährlich gemeldet. Unsere Ergebnisse decken sich etwa mit denen der oben angesprochenen Brutvogelreviere.</p> <p>Laut der unterschiedlichen Gutachten sind beim Bau und Betrieb der Anlagen Störwirkungen auf diese auch auf der Roten Liste für Niedersachsen stehenden Arten zu erwarten. Der NABU Edewecht unterstützt die Aussagen der Gutachter, hier sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
2	Fortsetzung Einwender 2	<p>Noch sind keine konkreten WEA-Standorte bekannt, sollten diese demnächst benannt werden, fordern wir auch die in den Gutachten angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandextensivierung und -vernässung sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Anlage von Blänken; siehe Faunistisches Gutachten ..., Gemeinde Edewecht, S. 58)) konkret festzulegen.</p> <p>So werden für Kiebitze Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1-2 ha je Brutrevier, für den Großen Brachvogel von 6-10 ha je Brutrevier empfohlen. Die Feldlerche wird in den Konfliktanalysen der Gutachter nur am Rande behandelt, obwohl diese Art aufgrund ihres Verhaltens stark durch den Bau der WEA bedroht ist. Die Feldlerche steigt zum revierkennzeichnenden Singflug in Höhen von 50-60 m auf und befindet sich dann im Bereich der sich drehenden Rotorblätter.</p> <p>Gerade im Bereich Querenstede (16 Brutreviere der Feldlerche im 500 m-Bereich) und im Bereich Hogenset (14 Brutreviere der Feldlerche im 500 m – Bereich) wird es zu massiven Lebensraumbeeinträchtigungen der Feldlerchen kommen. Hier als Ausgleichsmaßnahme Lerchenfenster in Kombination mit Rand- und Blühstreifen vorzuschlagen, erscheint uns zu wenig. Wir fordern auch hier CEF-Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Der Bau der WEA führt zu einem Lebensraumverlust für die noch vorhandenen Brutpaare der Wiesenvögel und verkleinert unumkehrbar die erforderlichen ausreichend großen Offenlandkomplexe.</p> <p>Wir fordern CEF-Maßnahmen (Beispiel: siehe Gutachten zur Fahrradstraße in der Gemeinde Bad Zwischenahn) im Großraum dieser WEA durchzuführen, um den hier noch lebenden Brutpaaren der oben angesprochenen Wiesenvögel eine Revierverlagerung zu ermöglichen und weiterhin ausreichend große Offenlandkomplexe sicher für die Zukunft bereitzustellen. Bei diesen zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring der Erfolg zu kontrollieren.</p>	<p>Der Hinweis wird im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Feldlerche zählt gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Art und Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im nachgelagerten Verfahren festgelegt.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Flächenplanung können keine CEF-Maßnahmen festgeschrieben werden, da diese immer eine konkrete Anlagenplanung zur Grundlage haben.</p> <p>Art und Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im nachgelagerten Verfahren festgelegt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung Einwender 2	<p>Die Schaffung von Ausweichhabitaten auch in Form habitatverbessernder Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ist für jede Art konkret anzugeben mit den Daten zum Ort und zur Größe der Maßnahme. Auch ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme erforderlich (hier sind wichtig die konkreten Daten über die Art und Dauer der Kontrolle). Es ist auch vorher festzulegen, was geschehen soll, wenn die Ausgleichsmaßnahmen ohne Erfolg bleiben.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt unserer Stellungnahme. Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und um weitere Beteiligung in dem Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzulegen sein.</p> <p>Der Eingang der Stellungnahme wurde bestätigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Einwender 3 20. Juli 2023	<p>Die XXX hat die Unterzeichnerin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.</p> <p>Namens und mit Vollmacht der XXX erhebe ich nachfolgende Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben. Diese richten sich hauptsächlich gegen die Fläche Hogenset.</p> <p>1. Es ist bereits ein Antrag gestellt worden, das vorhandene FFH-Gebiet Vehnemoor, dass die Qualität eines internationalen Vogel-schutzgebietes hat und sowohl hinsichtlich der Fläche auf den Hogenset auszudehnen als auch hinsichtlich der Schutzziele nämlich den Bodenschutz: Erhalt des Moores. Über diesen Antrag will der Landkreis entscheiden und hat eine entsprechende Vorlage an den Kreistag für den kommenden Herbst terminiert.</p> <p>Aus diesem Gesichtspunkt ist bereits erkennbar, dass das beabsichtigte Vorhaben dem widersprechen würde, sodass schon aus diesem Gesichtspunkt die beabsichtigte Planung am Hogenset abzulehnen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Angaben des Landkreises Ammerland sind weite Teile des Teilbereiches 9 Am Hogenset bereits tiefgekuhlt und sandüberdeckt (siehe folgende Abbildung). Aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers sind diese Flächen für eine Moorrekultivierung ungeeignet. Hohe Wertigkeiten sind hier nicht mehr vorhanden.</p>  <p>Es sind keine besonderen Wertigkeiten erkennbar, die einer Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Teilbereiches 9 entgegenstehen könnten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
3	Fortsetzung Einwender 3	<p>2. Im Bereich des Vehnemoores einschließlich des Hogensets finden in einem mehrjährigen Projekt Kartierungsarbeiten statt. Sie sind auch initiiert vom Land Niedersachsen. Der betroffene Bereich hat die Qualität eines internationalen Vogelschutzgebietes und ist als im südlichen Bereich bereits abgebautes Torfabbaugebiet im nördlichen Bereich als Torferhaltungsgebiet bzw. Moorschutzgebiet vorgesehen bzw. ausgewiesen. Die beabsichtigte Nutzung des Hogensets würde dieses Vorhaben zum einen konterkarieren und zum anderen stehen der Bodenschutz und gemeinschaftsrechtliche Regelungen dem entgegen.</p> <p>Die nachfolgend dargestellte Liste der in diesem Bereich lebenden Vogelarten bestätigt die Qualität als internationales Vogelschutzgebiet.</p> <p>Anlage 1: Auflistung der Vogelarten im Bereich Hogenset</p>	<p>Für den betroffenen Bereich liegen systematische Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2021 vor. Die erhobenen Daten liefern keine Hinweise darauf, dass der Teilbereich 9 oder die angrenzend liegenden Flächen die Qualität eines internationalen Vogelschutzgebietes aufweisen.</p> <p>Der vorliegende Moorboden unterliegt keinem gesetzlichen Schutz. Darüber hinaus sind hier durch die durchgeführten Bodenbearbeitungsprozesse (s.o.) überwiegend keine besonderen Wertigkeiten erkennbar.</p> <p>Die Anlage zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von den für den Teilbereich 9 gelisteten Sichtungen gehören folgende Arten zu den gemäß Anlage 1 § 45b BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten: Seeadler, Sumpfohreule, Rohrweihe, Kornweihe und Weißstorch. Hinweise auf Brutplätze der genannten Arten liegen innerhalb des Teilbereiches bzw. angrenzend nicht vor, bzw. sind hier auch keine entsprechenden Habitatpotenziale vorhanden. Auch wurden die Arten bei den durchgeführten avifaunistischen Übersichtskartierungen nicht, bzw. im Fall von Seeadler und Rohrweihe lediglich überfliegend/als Nahrungsgast erfasst.</p> <p>Der Brutplatz eines Weißstorch-Paares befindet sich dabei rd. 630 m westlich des Teilbereiches und wird in die Ausführungen zum besonderen Artenschutz übernommen. Für die Art können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.</p> <p>Gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindliche Vogelarten wie Kiebitz und Großer Brachvogel werden in der Erläuterung zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
2	Fortsetzung Einwender 3	<p>3 Der Umweltbericht ist offensichtlich unzutreffend. Wie aus der in der Anlage 2 beigefügten kurzen zusammenfassenden Übersicht erkennbar ist, sind die Kartierungen offensichtlich sehr oberflächlich erstellt worden. Tatsächlich ist im Hogenset eine Vielzahl von streng gemeinschaftsrechtlich geschützten Tieren als Brutvogel vorhanden und es hat auch im laufenden Jahr Brutnachweise für eine derart große Anzahl von Greifvögeln, Brut- und Watvögeln und Eulen gegeben, dass der betroffene Bereich den oben genannten Anforderungen an ein FFH-Gebiet oberirdisch als Nahrungs- und Bruthabitat bzw. als Lebensstätte gerecht wird.</p> <p>Die Errichtung von WEA würde zum einen im Boden erhebliche Zerstörungen anrichten und damit eine Wiedervernässung vollständig ausschließen und zudem den bisherigen Torfkörper zerstören.</p> <p>Darüber hinaus beeinträchtigt die anfallende Unruhe von der Bauzeit bis einschließlich des Betriebes den Artenschutz derart, dass die bestehenden Schutzgebiete zerstört werden.</p> <p>Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt ist sowohl aus gemeinschaftsrechtlichen Regelungen wie der Aarhus-Konvention das betroffene Gebiet hier als faktisches Internationales Vogelschutzgebiet anzusehen. Es fällt unter das Moorschutzprogramm des Landes Niedersachsen wie des Bundes. Der Antrag auf Erweiterung des NSGs wird von den Landesbehörden positiv begleitet und wird Ende des Jahres abgeschlossen sein.</p>	<p>Die durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden entsprechend den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens erstellt und entsprechen den gängigen Methodenstandards. An vier Terminen zwischen Ende März und Mitte Juli wurden im Umkreis von 500 m um den Teilbereich alle Rote Liste-Arten erfasst sowie im Umkreis von 1.000 m alle Groß- und Greifvögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten. Nahrungssuchende und überfliegende Tiere wurden gesondert notiert.</p> <p>Die in der Stellungnahme beigefügte Artenliste aus Anlage 1 bezieht sich dabei auf ein deutlich größeres Gebiet als das vorliegende Untersuchungsgebiet und umfasst dabei insbesondere auch das Naturschutzgebiet Vehnemoor mit einer deutlich höheren Bedeutung für die Avifauna.</p> <p>Die Anlage 2 (Fotonachweise) wird zur Kenntnis genommen. Es werden jedoch keine hinreichend substantiierten Hinweise auf Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten geliefert, die im vorliegenden Verfahren unter artenschutzrechtlichen Aspekten eine Unzulässigkeit bzw. harte Tabuzone begründen könnte. Die Belange des Artenschutzes können diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, z.B. durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen /Eingriffsregelung berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Moorrenaturierung dürfte aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers nicht möglich sein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Maßgaben der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Umweltbericht verwiesen. Eine Zerstörung der in der Umgebung bestehenden geschützten Bereiche/Schutzgebiete durch WEA ist nicht ableitbar.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Wertigkeiten lassen sich aus den vorliegenden systematischen Brutvogelerfassungen sowie den vorliegenden Informationen zu den abgetorften Bereichen nicht erkennen. Eine Unterschutzstellung der für die Windenergie dargestellten Teilflächen ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Fortsetzung Einwender 3	<p>4. Nach alledem ist aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten im weitesten Sinne eine Genehmigungsfähigkeit einer WEA im Bereich Hogenset ausgeschlossen. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes jedenfalls im Hinblick auf diese Fläche ist daher rechtswidrig, da sie gegen höherrangiges Recht sowohl der Raumordnung als auch des Gemeinschaftsrechts verstößt.</p> <p>Ich gehe daher davon aus, dass Sie von der Ausweisung dieser Fläche Abstand nehmen werden. Vielen Dank.</p> <p>Anlage 2: Fotodokumentation, 41 Seiten</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt, da weiter davon auszugehen ist, dass die behaupteten Wertigkeiten insgesamt nicht gegeben sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Einschätzungen – wie oben ausgeführt – nichtzutreffend sind. Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Ausweisung des Teilbereiches 9 als Sondergebiet für die Windenergie sprechen.</p> <p>Die Fotodokumentation liegt der Gemeinde vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Einwender 4 25. Juli 2023	<p>Im Namen des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) mit Hauptsitz in Hannover nehmen wir hiermit als Bürgerinitiative (BI) Lohorst/ Wittenberge/Kammersand zu den Planungsunterlagen für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB Stellung. Die obengenannte BI ist Mitglied des LBU, der nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ein anerkannter Verband ist. Eine entsprechende Vollmacht des LBU, im Namen dieses Verbandes agieren zu dürfen, liegt mir als eine der BI-Sprecher/innen und Hauptverfasserin der Einwendung vor.</p> <p>Da wir als BI örtlich begrenzt in den Bauerschaften Lohorst und Wittenberge sowie im Bereich Kammersand/Kammermoor aktiv sind, bezieht sich unsere Stellungnahme in erster Linie auf den Teilbereich 2 des Entwurfs „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“, vom Juni 2023, am Loher Wald.</p>  <p>Abb. von S. 89 des Entwurfes</p> <p>Die Potential-Fläche des Teilbereichs 2 ist 8,75 Hektar groß und nimmt nahezu die komplette Südostseite des Loher Waldes ein. Südwestlich an diese Fläche grenzt der Windpark Kammersand (Gemeinde Barßel). Laut Ausführungen in dem Entwurfstext (S.47) soll die Potenzialfläche ohne Abstand bis an den südwestlichen Loher-Ostmark- Kanal heranreichen, die eingezeichnete Planfläche ist demnach also nicht korrekt dargestellt.</p>	<p>Seit der Erstellung des Standortkonzeptes des Landkreises Ammerland haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf erneuerbare Energien grundlegend geändert. Das vorliegende Standortkonzept der Gemeinde Edewecht (2022) wurde unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende erstellt. Auf einen Pauschalabstand von 200 m zu Vorranggebieten und Vorsorgegebieten wird zugunsten des Ausbaus der Windenergie verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Ausführungen werden korrigiert. Es wird ein 75 m-Abstand zum Loher-Ostmark-Kanal eingehalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>1. Waldbelange/Abstand /Moorbiotop</b></p> <p>Auf S. 34 des Entwurfstextes heißt es, dass hinsichtlich der Vorsorgeabstände zum Wald die Gemeinde Edewecht davon ausgeht, dass „das Vorhaben mit keinem Waldverlust verbunden ist und erhebliche Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vermieden werden“. Mit einem geplanten Abstand von 75 Metern zum Waldrand (hier die Gemeinde- und Landkreisgrenze) ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Loher Waldes und seiner Ökologie zu erwarten. Denn es wird mit dem Rotor-Out-Prinzip geplant, so dass die Rotoren bis an den Waldrand heranreichen. Für die zahlreichen am Waldrand jagenden Fledermäuse sowie für die aus dem Wald fliegenden (Greif-)Vögel (Kraniche, Baumpieper, Wespenbussarde, Mäusebussarde, ...) bedeuten die so nah am Wald stehenden Windkraftanlagen dann den sicheren Tod. Hier ist also von einem signifikanten Tötungsrisiko für bestimmte Vogelarten und für die Fledermäuse auszugehen.</p> <p>Es ist auf jeden Fall ein größerer Abstand zum Wald einzuhalten. Laut Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) von 10/2014 sind 200 Meter von der Rotorspitze zum Wald zu empfehlen. Selbst dieser Abstand kann auch wegen der hohen Artenvielfalt des Loher Waldes kaum ausreichend sein. Über die Notwendigkeit, einen Abstand von mindestens 200 m zum Waldrand zu halten, dokumentiert auch folgender Abschnitt aus dem noch gültigen Standortkonzept Windenergie des Landkreises Ammerland von 2013 (S.16):</p> <p><i>„Wald erfüllt wichtige ökologische und wirtschaftliche Funktionen (Klima, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Lebensraum, Sichtschutz, Bodenfruchtbarkeit, Holzproduktion und Erholung) und ist zunächst durch das NWaldLG geschützt. Zudem ist im Landkreis Ammerland im Landesvergleich der Waldanteil mit ca. 10% der Landkreisfläche sehr gering. Wälder werden somit als harte Tabuzonen gewertet.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurden innerhalb des Teilbereiches und umliegend nicht nachgewiesen, so dass hier nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Bezüglich der Fledermäuse kann derzeit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Dieses kann jedoch durch temporäre Abschaltungen in der Regel sicher vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Zuge des nachgelagerten Planverfahrens unter Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu quantifizieren und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Edewecht verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabständen zu Waldflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><i>Alte Wälder erhalten darüber hinaus einen Schutzabstand von 200 m als weiche Tabuzone. Der Übergangsbereich von alten Wäldern zum Offenland besitzt aufgrund seiner Strukturierung und Artenvielfalt wichtige ökologische Funktionen im Landschaftsraum und ist darüber hinaus für die Erholungsnutzung von hohem ästhetischem Wert. Viele Fledermausarten nutzen die Ränder alter Wälder als Leitstrukturen beim Flug. Ein Abstand von 200 m entspricht nach fachlicher Einschätzung der Waldbehörde des Landkreises Ammerland dem Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten und störungsempfindlichen Vogelarten....“</i></p> <p>Ohnehin ist es kaum nachvollziehbar, dass es planerisch möglich sein soll, einen nahezu intakten Wald von zwei Seiten mit Windkraftanlagen zustellen. Und dann auch noch den Wald des Nachbarkreises. Mit einer aktuellen Planungsrealisierung wird der Loher Wald in seiner Artenvielfalt „erwürgt“. Das kann und darf einfach nicht sein!!!</p>	s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Im Abwägungstext von Seiten des Planungsbüro heißt es auf S.120: „Aus den Ausführungen des Standortkonzeptes des Landkreises Ammerland lässt sich keine Notwendigkeit eines 200 m-Puffers zum Waldrand ableiten.“ Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar: Gäbe es die Notwendigkeit nicht, würde es ja so nicht formuliert worden sein. Auch wenn gesagt wird, man dürfe ja heute sogar im Wald Windkraftanlagen bauen, so ist dem zu entgegnen, dass dies nicht für alte intakte Wälder zutrifft. Zudem gilt ein Waldrand immer als wesentlich artenreicher und stellt eine wesentlich sensiblere Zone dar als das Waldinnere. Darüber hinaus ist zu verweisen auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, in der aktuell sowohl die Nds. Landesforsten als auch der Nds. Landkreistag einen Vorsorge-Mindestabstand von 200 Metern zum Wald empfehlen bzw. fordern.<sup>4</sup> Da für einige Vogelarten ein Abstand von 500 bis 1000 Metern zu Windkraftanlagen erforderlich ist, muss dies auch für die Jagdrouten und möglichen Quartiere der streng geschützten Fledermausarten gelten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderungsverordnung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen vom 07. September 2022 führt zu Windenergie in Wald aus:</p> <p style="text-align: center;"><i>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.<sup>7</sup></i></p> <p>Die Einstufung des Waldes als weiche Tabuzone bzw. die Festlegung zusätzlicher Vorsorgeabstände unterliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Gemeinde Edewecht berücksichtigt die Belange des Waldes, indem sie die Flächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Sie verzichtet, um der Windenergie nicht bereits im Vorfeld substanziellen Raum zu nehmen, zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabständen zu Waldflächen.</p> <p>Aus den vorliegenden Faunadaten und den nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens für die Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführten Erhebungen lässt sich keine Notwendigkeit von weitergehenden Abständen von 500 m bis 1.000 m ableiten.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.</p>

<sup>4</sup> s. Eingaben der Träger öffentlicher Belange, Abwägungsmaterial S. 54 und 55 (= Fußnote 1 im Original)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	 <p>(Bild: XXX)</p> <p>Wie bereits in der BI-Eingabe im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend dargestellt, befindet sich im südwestlichen Bereich des Loher Waldes ein geschütztes Moor-Biotop mit einem (potentiellem) Kranichbrutplatz (s. Bild oben). Dieses besondere Biotop befindet sich laut des Niedersächsischen Landschaftsprogrammes, Zielkonzept, Karte 4b, in einem landesweiten Verbundsystem für Offenlandlebensräume/Moorflächen. Deshalb darf hier in Höhe des Biotops auch keine Windkraftanlage aufgestellt werden.</p> <p>Das geschützte Moorbiotop ist/wird zudem im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises CLP als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Zu Vorranggebieten und Vorsorgegebieten ist laut des noch gültigen Standortkonzeptes Windenergie 2013 im Ammerland ebenfalls ein 200 m Abstand einzuhalten (s. Tabelle 10, S. 36).</p>	<p>Aufgrund des Abstands zwischen dem Teilbereich und dem geschützten Biotop lassen sich keine direkten Beeinträchtigungen erkennen. Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP werden mit einem Vorsorgeabstand von 75 m berücksichtigt und es wird zur Nachbargemeinde Barßel ein Abstand von 75 m eingehalten.</p> <p>Seit der Erstellung des Standortkonzeptes des Landkreises Ammerland haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf erneuerbare Energien grundlegend geändert. Das vorliegende Standortkonzept der Gemeinde Edewecht (2022) wurde unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende erstellt. Auf einen Pauschalabstand von 200 m zu Vorranggebieten und Vorsorgegebieten wird zugunsten des Ausbaus der Windenergie verzichtet.</p> <p>Das genannte Moorbiotop wird im Rahmen des Standortkonzeptes aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Vorranggebieten Biotopverbund (LROP 2022) inklusive eines Abstandes von 75 m als harte Tabuzone berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>2.1 Loher Wald</b></p> <p><b>Schutzstatus und Naherholung</b></p> <p>Der gesamte Loher Wald ist laut dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg ein Vorranggebiet für die ruhige Erholung. Eigentlich hätte hier schon der Windpark Kammersand nicht errichtet werden dürfen, denn ruhige Spaziergänge und Naturbeobachtungen sind im süd-westlichen Bereich aufgrund der hohen Schalleinwirkungen der Windkraftanlagen überhaupt nicht mehr möglich. Der gesamte Loher Wald ist nicht nur „Vorranggebiet für Erholung“, sondern auch „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.“ Der gesamte Loher Wald gilt nach § 26 NNatG als Landschaftsschutzgebiet, also als schutzwürdig. Schutzstatus und die Zielsetzungen für den Loher Wald darf eine Nachbargemeinde bzw. ein benachbarter Landkreis nicht einfach ignorieren.</p> <p>Sollte der Loher Wald mit einem weiteren Windpark im südlichen Bereich eingekesselt werden, wäre im gesamten südlichen Bereich des Waldes keine Erholung durch Spaziergänge und Naturbeobachtungen wegen der hohen Schalleinwirkungen mehr möglich. Bereits schon jetzt wird der südwestliche Bereich wegen den Windparks Kammersand von den zahlreichen Erholungssuchenden gemieden.</p> <p><b>2.2 Lebensraum Loher Wald/Historie</b></p> <p>Mit seinen etwa 120 Jahren zählt der Loher Forst oder Loher Wald durchaus zu den alten Wäldern, weist er doch eine beachtliche (avi)faunistische Artenvielfalt auf. Zudem gibt es hier im Bereich der Flora noch einzigartige „Restbestände“ an seltenen Pflanzen, die schon vor Jahrzehnten von vielen Botanikern einst dokumentiert wurden. Ihren Ursprung haben viele der hier vorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften in der eiszeitlichen Dünenlandschaft mit den weiten Heideflächen und ihren Schlatts, die das jetzige Forstgebiet einst prägte. Zwischen den Sandgebieten lagen die Moore. Deren Reste sind vor allem im nordwestlichen und im südlichen Bereich des Loher Waldes heute immer noch erkennbar.</p>	<p>Vorranggebiete der Raumordnung können per se keinen über die Raumordnungsabgrenzung hinausgehenden Flächen- bzw. Raumanspruch erheben.</p> <p>Die Vorsorgebelange von Natur und Landschaft werden innerhalb des Teilbereiches zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien zurückgestellt. Eine Vorbelastung ist hier durch den angrenzend bestehenden Windpark Kammersand bereits gegeben.</p> <p>Bei dem Loher Wald ist nicht als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen. Nach den Kriterien der Gemeinde Edewecht entfalten Landschaftsschutzgebiete keine über die Gebietsabgrenzung hinausgehende Tabuzone.</p> <p>Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist auch in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde. Weitere Studien zeigen eine generell höhere Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen am Urlaubsort im Vergleich zu WEA am Wohnort.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Der nördliche Teil des Moor-, Dünen- und Heidegebietes zwischen Godensholt/Loher Ostmark und Lohorst wurde 1900- 1914 aufgeforstet. Den südlichen Teil des Forstes pflanzte man in der Zeit von 1920 bis 1935 an.<sup>5</sup> Hier wurden zunächst offensichtlich noch großflächig Heide- und Moorflächen ausgespart, wie auf der Luftbildaufnahme von 1981 (s. unten) erkennbar ist: Unten links auf dem Bild befindet sich das beschriebene Moorbiotop, das 1999 vergrößert und wiedervernässt wurde. Die typischen Heideflächen südöstlich davon sind leider nicht erhalten geblieben. Eine Wiedervernässung oder Wiederherstellung auch dieser Heidefläche wäre sicherlich in ökologischer Hinsicht erstrebenswert. Damit könnte ein wichtiger Beitrag in dieser Region geleistet werden für die nationale Biodiversitätsstrategie (NBS), die u.a. vorsieht, für 30 Prozent der degradierten Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen einzuleiten und den Biotopverbund um 15 Prozent zu erweitern.<sup>6</sup> Das Übereinkommen muss national umgesetzt werden. Die Ziele sollen bis 2030 umgesetzt werden (s. Entwurf des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz). Da diese Fläche im Forst dazu langfristig ein idealer Bereich ist, sollte der Waldrand nicht mit Windkraftanlagen zugestellt werden.</p> 	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

<sup>5</sup> aus: Dokumentation „Loher Wald“, 2017 von Monika Oetje-Weber (= Fußnote 2 im Original)

<sup>6</sup> Ende 2022 haben sich in Montreal 196 Vertragsstaaten über ein Abkommen zur Biologischen Vielfalt geeinigt (Convention on Biological Diversity (= Fußnote 3 im Original))

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Der Forst hat eine Größe von etwa 350 Hektar. Lärchen, Douglasien, Kiefern und Fichten bestimmen den Hauptanteil der Baumarten, ergänzt durch Eichen und Buchen. Sukzessiver werden noch vorhandene reine Nadelwaldparzellen zu standortangepassten Mischwaldarealen umgestaltet. Der Loher Wald ist ein Staatsforst und wird vom Niedersächsischen Forstamt Neuenburg verwaltet. Die ökologische Betreuung findet durch das Staatsforstamt Ahlhorn statt. Er ist der einzige zusammenhängende Wald in der Gemeinde Barßel und der einzige größere Wald im Nordwesten der Gemeinde Edewecht und der Gemeinde Apen. Er steht mit mehreren kleinen Waldstücken in seiner Umgebung im ökologisch-avifaunistischen Verbund. Die kleinen Wäldchen befinden sich vor allem südlich des Loher Waldes im Bereich Kammermoores. Die Verbundlinien, hier insbesondere für auch für Greifvögel, sollten nicht durch Windkraftanlagen durchbrochen werden.</p> <p><b>3. Fledermäuse</b></p> <p>Fledermäuse jagen in offener Landschaft vor allem entlang von Baumreihen, die zur Orientierung dienen, so auch am Waldrand wie am Loher Wald. 2013 erfolgte im Zuge der Windparkplanung in der Gemeinde Barßel eine Untersuchung der Fledermäuse mit einem Radius von 1000 Metern um die Potentialfläche Kammersand vom Dipl. Biol. Jürgen Steuer, Oldenburg. Im Untersuchungsgebiet zeigte sich anhand der Ruffkontakte, dass vor allem der südöstliche Bereich des Loher Waldes ein hohes Vorkommen an Fledermäusen aufwies. Insgesamt wurden in dem Untersuchungsgebiet mindestens sieben Fledermaus-Arten durch die Ruffkontakte nachgewiesen: die Breitflügel-Fledermaus, die Bartfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Langohrfledermaus, alle laut Roter Liste in Niedersachsen stark gefährdet, die gefährdete Zwergfledermaus sowie der vom Aussterben bedrohte Kleine Abendsegler. Weitere Arten, wie Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus konnten auf ihren Flugstraßen nicht genau identifiziert werden. Die erfassten Arten „nutzten die strukturierten Landschaftselemente und den Luftraum zur Jagd. Quartiere, Wochenstuben und Balzgebiete konnten vorerst nicht entdeckt werden, sind aber nicht auszuschließen“, heißt es in dem Bericht von Steuer. Eine Quartiersuche hat es offensichtlich nicht gegeben.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich des Loher Waldes werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden avifaunistischen Daten liegen keine Hinweise auf häufige Flugbewegungen von Greifvögeln durch den Teilbereich in südliche Richtung vor. Es liegen ebenso systematische Erfassungen aus dem Bereich um den Windpark „Hübscher Berg“ (Zum Vorentwurf noch als Teilbereich 13 dargestellt). Greifvogelbruten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen. Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde lediglich der Rotmilan thermikkreisend gesichtet.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Fledermausvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Auch wenn die vorgebrachten Daten keine ausreichende Aktualität aufweisen, werden sie der Vollständigkeit halber in den Ausführungen des Umweltberichtes ergänzt. Auf die auf Umsetzungsebene aller Wahrscheinlichkeit nach erforderlichen temporären Betriebseinschränkungen zur Senkung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse wird im Umweltbericht bereits hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Auch wenn auf FNP-Ebene laut Planungsbüro die Fledermäuse offensichtlich keine Rolle spielen, so sollte die hohe Artenzahl der Fledermäuse und die hohe Zahl der Individuen (ermittelt durch Rufkontakte mit mobilen Horchboxen) hier auf jeden Fall in der Entscheidung auf kommunaler Ebene mit berücksichtigt werden. Hinweisen möchte ich dennoch zu dem Passus im Nds. Artenleitschutzfaden unter Punkt 5.2.5 <i>„Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt es sich, zumindest auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermausräume ausgeschlossen werden kann.“</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des hohen Fledermausvorkommens, vorsorgende Abschaltzeiten unumgänglich sind, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot Rechnung zu tragen. Für den Waldrand und im Bereich von Lohorst ist eine Quartiersuche unbedingt erforderlich.</p> <p><b>4. Wespenbussard</b></p> <p>Für die Teilbereiche 1 und 2 erfolgte laut des (Avi)faunistischen Gutachtens (S. 4) eine zusammenlegte Übersichtskartierung lediglich an vier Tagen, am 24.3. am 4.03.? sowie am 05.05. und am 23.06. des Jahres 2022. Der Wespenbussard wurde im Bereich des Loher Waldes bzw. über dem Wald in Höhe des Teilbereiches 1 mit Brutverdacht nachgewiesen.</p> <p>So heißt es im faunistischen Gutachten (S. 10): „Am 23.06.2022 wurden am frühen Nachmittag zuerst zwei Tiere kreisend am südöstlichen Waldrand beobachtet, die nach Norden abzogen und in den Wald einflogen. Am späten Nachmittag wurde der Wespenbussard thermikkreisend über dem Wald gesichtet und beim Eintrag von Nistmaterial beobachtet. Bei einer gezielten Suche wurde kein Horst gefunden.“</p> <p>Der Wespenbussard wäre in dem angegebenen Kartierungszeitraum auch höchstens zweimal zu beobachten gewesen, da er frühestens Anfang Mai bis Mitte Mai, meist aus Afrika, bei uns eintrifft (s.auch ausführliche Beschreibung des Wespenbussards im Faunistisches Gutachten S. 56). Er zählt in Europa zu den ausgesprochen spät brütenden Greifvogelarten. Die Eiablage erfolgt meist jedoch erst ab Ende Mai bis Mitte Juni.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Umsetzungsebene werden im konkreten Fall gutachterliche Erhebungen erforderlich, so dass im Falle der Betroffenheit hierauf mit der Anordnung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch die Zulassungsbehörde reagiert werden kann.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Durch konkrete Maßnahmen wird dem Tötungsverbot des § 44 BNatSchG Rechnung getragen.</p> <p>Die Inhalte des Gutachtens sind korrekt wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das avifaunistische Gutachten geht selber auf die späte Ankunft des Wespenbussards in seinen Brutrevieren ein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Zur Horstsuche ist zu sagen, dass an einem halben Nachmittag auch kaum ein Horst im zum Teil dichten Wald zu finden ist. Ohnehin ist es schwierig ein Horst des Wespenbussards zu entdecken, da er sein recht kleines Nest immer sehr geschützt und kaum einsehbar baut. (s.a. Gutachten S. 56).</p> <p>Fakt ist ferner, dass der Wespenbussard im Bereich des Loher Waldes und in Lohorst schon seit sehr vielen Jahren während der Brutsaison „heimisch“ ist. Bereits in der Eingabe bezüglich der Planung des Windparks Kammersand wurde auf das Vorkommen des Wespenbussards in Lohorst, also südlich des Loher Waldes, hingewiesen. Hier wurde der Wespenbussard mehrfach auf den Weiden bzw. Grünland (nach Wespen oder Erdhummeln suchend) gesichtet, so auch erst kürzlich Ende Juni erneut südöstlich der Teilfläche 2, dann in den Loher Wald fliegend.</p> <p>Der Wespenbussard zählt zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (s. Anlage zu § 45 b Ab. 1 bis 5 BNatSchG). Für ihn muss ein erweiterter Prüfbereich von 2000 Metern gelten, da er sein Nahrungshabitat auch südlich des Loher Waldes hat.</p> <p><b>5. Gast- und Rastvögel</b> <b>5.1 Zugkorridore/Überflugrouten</b></p> <p>Seit den achtziger Jahren beobachte ich Flora und Fauna unserer Umgebung und dokumentiere sie. Seit 2016 gebe ich die Avifauna-Beobachtungen, auch für den Raum Wittenberge/Lohorst und Umgebung beim Meldeportal ornitho.de ein, der vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)<sup>7</sup> getragen wird. Hier betreiben namhafte wissenschaftsorientierte Ornithologen Forschung und Monitorings vieler Vogelarten. Der DDA verfügt mit ornitho.de über ein hervorragendes Meldeportal mit mehr als 70 Mio. Einzelbeobachtungen aus allen Regionen. Ansprechpartner für diesen Raum wäre u.a. Josef Schnötke in Garrel als Mitglied der ornitho.de-Steuerungsgruppe und als Regionalkoordinator (Tel. 04471-6206, E-Mail: <a href="mailto:josef.schnoetke@gmx.de">josef.schnoetke@gmx.de</a>).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt wird auch im faunistischen Gutachten behandelt.</p> <p>Der Wespenbussard wurde mit einem Brutverdacht in rd. 1.600 m Entfernung zum Teilbereich nachgewiesen. Damit befindet er sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Laut avifaunistischem Gutachten ist auf Grundlage von § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht zu vermuten, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Art in der Potenzialfläche aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Dementsprechend besteht kein grundsätzlich signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Auf Umsetzungsebene werden ebenfalls gutachterliche Erhebungen erforderlich, so dass erforderlichenfalls hierauf mit der Anordnung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch die Zulassungsbehörde reagiert werden kann.</p> <p>Der Hinweis auf das Meldeportal ornitho.de wird zur Kenntnis genommen.</p>

<sup>7</sup> <http://www.dda-web.de> (= Fußnote 4 im Original)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Mein Wohnort befindet sich in Wittenberge an der Wittenberger Straße XX. Hier sind im Herbst bis zum Frühling die überfliegenden Gänse täglich mitzuerleben. Die unten angegebenen Beobachtungsdaten erstrecken sich natürlich nur auf Tageszeiten, in denen ich mich draußen aufgehalten habe. Es sind also in puncto Anzahl der auf dem NO-SW-Korridor überfliegenden Gänse immer nur tägliche Teildaten. In Wirklichkeit ist der Gänsezug wesentlich intensiver, auch die hohe Zahl der Gänse, die sich nachts auf dem Korridor bewegen, ist hier nicht wieder wiedergegeben. Um die hohe Anzahl der überfliegenden Gänse auf dem O-SW Korridor mit Teilüberquerung des südlichen Loher Waldes wirklich deutlich zu machen, sollen alle Daten hier ungekürzt dargestellt werden, auch wenn sie sicherlich den Rahmen einer Stellungnahme sprengen. Es wird stets vom Planungsbüro behauptet, dass mögliche Windkraftanlagen südlich des Loher Waldes wegen des „schmalen Flächenzuschnittes“ keine Barriere darstellen und dass Ausweichbewegungen es Ausweichbewegungen der Gänse möglich sind. Fakt ist jedoch, dass der angestammte O-W-Korridor bereits durch den Windpark Kammersand unterbrochen wurde. Die Gänse müssen bereits nach SW ausweichen, zum Teil fliegen sie auch weiter in nordwestliche Richtung. Außerdem gibt es über dem Loher Wald noch eine N-S-Route der Wildgänse, die direkt in den möglichen Windpark führen würde. Die Frage ist, wohin und wie sollen die Gänse denn noch ausweichen? Um den O-SW-Korridor sowie die Flugrouten deutlich zu machen, soll folgende Skizze dienen: die Flugrouten deutlich zu machen, soll folgende Skizze dienen: sowie die Flugrouten deutlich zu machen, soll folgende Skizze dienen:</p>	Die Hinweise bezüglich der überfliegenden Gänse werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>																																										
4	Fortsetzung Einwender 4	 <p>Skizze: Flugrouten der Wildgänse – ein weiterer Windpark in Lohorst wäre eine zu große Barriere</p> <p><b>5.2 Überfliegende Gänse auf dem O-SW-Korridor (in Richtung Loher Wald)</b></p> <p>Beobachtungsstandort: Wittenberger Straße 29 – übertragen aus Daten von: <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a></p> <table border="0"> <tr> <td>19. März 2023</td> <td>~ 1200</td> <td>überwiegend Bläss- und Saatgänse</td> </tr> <tr> <td>18. März 2023</td> <td>~ 2400</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>5. März 2023</td> <td>~ 5000</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>4. März 2023</td> <td>~ 4000</td> <td>Bem.: zahlreiche Trupps mit je 80 bis 200 Indiv.</td> </tr> <tr> <td>4. Februar 23</td> <td>~ 700</td> <td>Bem.: mehrere kleinere Trupps</td> </tr> <tr> <td>2. Februar 23</td> <td>~ 1400</td> <td>Bläss- und Saatgänse (nach Rast auf Maisacker an Wittenrieder Str.)</td> </tr> <tr> <td>1. Februar 23</td> <td>~ 1200</td> <td>Bläss- und Saatgänse</td> </tr> <tr> <td>31. Januar 23</td> <td>≥ 600</td> <td>Bläss- und Saatgänse</td> </tr> <tr> <td>24. Januar 23</td> <td>≥ 350</td> <td>Bläss- und Saatgänse</td> </tr> <tr> <td>29. Dez. 2022</td> <td>~ 1200</td> <td>Bläss- und Saatgänse Bem.: größtenteils in östl. Richtung fliegend</td> </tr> <tr> <td>19. Dez. 22</td> <td>≥ 1200</td> <td>Bläss- und Saatgänse (auf Suche n. weiteren Maisäckern)</td> </tr> <tr> <td>13. Dez. 22</td> <td>nicht gezählt</td> <td>Bem.: täglich überfliegen das Gebiet immer noch zahlreiche Gänsetrupps, überwiegend in Richtung O-SW</td> </tr> <tr> <td>2. Dez. 22</td> <td>≥ 500</td> <td>Bläss- und Saatgänse seit gestern hier rastend und immer wieder hin- und herfliegend</td> </tr> <tr> <td>29. Nov. 22</td> <td>≥ 2000</td> <td>Bläss- und Saatgänse</td> </tr> </table>	19. März 2023	~ 1200	überwiegend Bläss- und Saatgänse	18. März 2023	~ 2400	"	5. März 2023	~ 5000	"	4. März 2023	~ 4000	Bem.: zahlreiche Trupps mit je 80 bis 200 Indiv.	4. Februar 23	~ 700	Bem.: mehrere kleinere Trupps	2. Februar 23	~ 1400	Bläss- und Saatgänse (nach Rast auf Maisacker an Wittenrieder Str.)	1. Februar 23	~ 1200	Bläss- und Saatgänse	31. Januar 23	≥ 600	Bläss- und Saatgänse	24. Januar 23	≥ 350	Bläss- und Saatgänse	29. Dez. 2022	~ 1200	Bläss- und Saatgänse Bem.: größtenteils in östl. Richtung fliegend	19. Dez. 22	≥ 1200	Bläss- und Saatgänse (auf Suche n. weiteren Maisäckern)	13. Dez. 22	nicht gezählt	Bem.: täglich überfliegen das Gebiet immer noch zahlreiche Gänsetrupps, überwiegend in Richtung O-SW	2. Dez. 22	≥ 500	Bläss- und Saatgänse seit gestern hier rastend und immer wieder hin- und herfliegend	29. Nov. 22	≥ 2000	Bläss- und Saatgänse	<p>Die nebenstehende Skizze wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Loher Forst selber, den östlich davon gelegenen Bereichen sowie den Flächen südlich des geplanten Teilbereiches ausreichende Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Eine erhebliche Verstärkung einer Barrierewirkung wird vorliegend nicht erkannt.</p>
19. März 2023	~ 1200	überwiegend Bläss- und Saatgänse																																											
18. März 2023	~ 2400	"																																											
5. März 2023	~ 5000	"																																											
4. März 2023	~ 4000	Bem.: zahlreiche Trupps mit je 80 bis 200 Indiv.																																											
4. Februar 23	~ 700	Bem.: mehrere kleinere Trupps																																											
2. Februar 23	~ 1400	Bläss- und Saatgänse (nach Rast auf Maisacker an Wittenrieder Str.)																																											
1. Februar 23	~ 1200	Bläss- und Saatgänse																																											
31. Januar 23	≥ 600	Bläss- und Saatgänse																																											
24. Januar 23	≥ 350	Bläss- und Saatgänse																																											
29. Dez. 2022	~ 1200	Bläss- und Saatgänse Bem.: größtenteils in östl. Richtung fliegend																																											
19. Dez. 22	≥ 1200	Bläss- und Saatgänse (auf Suche n. weiteren Maisäckern)																																											
13. Dez. 22	nicht gezählt	Bem.: täglich überfliegen das Gebiet immer noch zahlreiche Gänsetrupps, überwiegend in Richtung O-SW																																											
2. Dez. 22	≥ 500	Bläss- und Saatgänse seit gestern hier rastend und immer wieder hin- und herfliegend																																											
29. Nov. 22	≥ 2000	Bläss- und Saatgänse																																											

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>26. Nov. 22    ≥ 4000    überwiegend Bläss- und Saatgänse Bem.: immer noch täglich sehr intensiver Gänseflugverkehr in dem O-SW Korridor</p> <p>20. Nov. 22    ≥ 2000    überw. Bläss-/ Saatgänse</p> <p>12. Nov.22    ~ 4000    überwiegend Bläss-/ Saatgänse</p> <p>8. Nov. 22    ≥ 4500    meist Bläss-/ Saatgänse</p> <p>7. Nov. 22    ≥ 2500    Bläss-/ Saatgänse</p> <p>4. Nov. 22    ≥ 2000    "</p> <p>30.Okt.22    ~ 5500    Bläss-/Saatgänse Bem.: Überflug im Non-Stop-Modus, vor allem in den Vormittagsstunden</p> <p>29.Okt.22    ≥ 2500    Bäss-/Saatgänse</p> <p>23.Okt. 22    ≥ 3400    Bläss-/Saatgänse Bem.: nahezu Non-Stop-Flüge, vor allem am frühen Vormittag</p> <p>22. Okt. 22    ≥ 3000    "</p> <p>20.Okt. 22    ≥ 2500    "</p> <p>19.Okt. 22    ≥ 2300    Bläss-/Saatgänse</p> <p>17.Okt. 22    ≥ 600    "</p> <p>15.Okt. 22    ≥ 400    "</p> <p>14.Okt. 22    ≥ 380    "</p> <p>10. Okt. 22    ~ 180    "</p> <p>9. Okt. 22    ~ 190    " (Bem.: Mehrere Trupps aus Osten in westl. Richtung ziehend: Beim Anblick der Windkraftanlagen des WP Kammersand löst sich jeweils die V-Formation in der Regel flatternd auf, der jeweilige Trupp fliegt dann in Richtung SW und gelegentlich nach NW weiter.....)</p> <p>8.Okt. 22    ~ 150    "</p> <p>7.Okt. 22    ~ 180    Gänse</p> <p>6.Okt. 22    ~ 240    " (Bem.: auch in der Nacht weitere Gänsetrupps hörbar)</p> <p>1.Okt. 22    42    Bläss-/Saatgänse (Bem.: 2 Trupps von NO nach SW)</p> <p>24.Januar 22 ~ 350    Bläss-/Saatgänse</p> <p>23.Januar 22 ~ 700    "</p> <p>15.Januar 22 ~ 800    " Bem.: sehr reger Gänsezug in s-westliche Richtung, ein paar Trupps auch in NO-Richtung</p> <p>01.Januar 22 ~ 1800    "</p> <p>31. Dez. 21    ~ 1500    Gänse Bem.: überwiegend von NW überfliegend, sehr unruhig hin-und herfliegend, offensichtlich durch das Böllern aufgeschreckt und umherirrend</p> <p>20. Dez.21    ~ 450    " Bem.: vor allem auch in den Nachtstunden reger Gänsezug</p> <p>17.Dez.21    ~ 350    Bläss-/Saatgänse</p> <p>16. Dez.21    ~ 800    Bläss-/Saatgänse Bem.: heute sehr reger Gänsezug mit Trupps von etwa 50 bis 60 Individuen</p> <p>06.Dez. 21    ~ 320    Bläss-/Saatgänse</p> <p>16.Nov. 21    ~ 2600    Bläss-/Saatgänse Bem.: sehr viele große Trupps mit über 250 Exemplaren, immer aus Osten kommend, dann in Richtung W ziehend, wegen des Windparks überwiegend nach SW abdriftend</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>15. Nov.21 ~ 900 " Bem.: SW ziehend  13. Nov.21 ~ 700 Bläss-/Saatgänse  10. Nov.21 ~ 900 " Bem: vermehrter Nachtflug, nicht gezählt  08. Nov.21 ~ 350 "  05. Nov.21 ~ 650 "  04. Nov. 21 ~ 850 "  03. Nov. 21 ~ 1100 " Bem.: SW-ziehend, ein paar Trupps auch in Ost-Richtung ziehend  02. Nov. 21 ~ 860 "  01. Nov.21 ~ 460 "  31. Okt. 21 ~ 650 "  30. Okt. 21 ~ 900 " Bem.: SW ziehend, hinzu zu rechnen sind noch zahlreiche Trupps wegen intensiven Gänsezuges abends/nachts  29. Okt. 21 ~ 650 "  25. Okt. 21 ~ 1200 überwiegend Anser-Gänse unbestimmt  24. Okt. 21 ~ 1800 Anser-Gänse unbestimmt Bem.: intens. Gänsezug in westl. Ri, zeitweise Non-Stopp, viele Graugänse-Trupps  07.10.21 nicht gezählt Bem.: sehr reger Gänsezug (Bläss-/Saatgänse)  26.09.21 " Bem.: sehr rege Gänseflugbewegungen, darunter auch Graugänsetrupps  20.09.21 nicht gezählt Bem: Bläss- und Saatgänse reger Gänsezug, auch in der Nacht  28.02.21 ~ 1800 Bem.: sehr starker Gänsezug, im „Non-Stopp-Verkehr“  27.02.21 nicht gezählt Bläss- und Saatgänse Bem.: starker Gänsezug, insbesondere ab Dämmerung  22.02.21 200 Bläss- und Saatgänse  21.02.21 600 "  30.01.21 1500 " Bem.: In Richtung West ziehend, ein großer Trupp ist hinter der Aue auf einem Maisacker vor dem Loher Wald heruntergegangen  08.01.21 700 Bläss- und Saatgänse (überwiegend)  01.01.21 &gt; 700 " Bem.: Hauptzugzeit während der Dämmerung  31.12.20 &gt; 500 " Bem.: z.T. offensichtlich durch das Böllern aufgeschreckt und somit hin- und herfliegend  24.12.20 ~ 800 "  20.12.20 ~ 600 "  19.12.20 &gt; 500 " Bem.: Zug vor allem in den Abendstunden  18.12.20 &gt; 1200 " Bem.: sehr starker Gänsezug, auch bis in die Nacht hinein  15.12.20 ~ 300 "  27.11.20 ~ 650 " plus ca. 300 Graugänse  20.11.20 ~ 400 " plus ca. 250 Graugänse  11.11.20 &gt; 2000 " Bem.: auch mit Einbruch der Dunkelheit sehr starker Gänsedurchzug in westl. Richtungen, nahezu im Non-Stopp-Flugverkehr  07.11.20 ~ 650 "</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>01.11.20 ~ 900 " Bem.: Zahlreiche Trupps; sie fliegen von Osten kommend in Richtung Westen. Sobald die Gänse den Windpark Kammersand sehen, flattern sie im Flug, die V-Formation löst sich auf und flatternd driften sie hauptsächlich nach SW und zum kleinen Teil nach NW ab. Plus 200 Graugänse</p> <p>28.10.20 ~ 700 "</p> <p>27.10.20 ~ 450 "</p> <p>17.10.20 ~ 600 "</p> <p>15.10.20 &gt; 1400 " Bem.: Bis spät in die Nacht starker Gänsezug, Non-Stopp- Flugverkehr, darunter auch Graugänsetrupps (nur tagsüber gezählt)</p> <p>14.10.20 ~ 320 "</p> <p>12.10.20 ~ 430 "</p> <p>08.10.20 ~ 280 "</p> <p>05.10.20 ~ 300 " Bem.: mehrere kleinere Trupps</p> <p>14.02.20 nicht gezählt " reger Gänseüberflug, teils mit sehr langen Ketten, so auch mit über 300 Exemplaren</p> <p>13.02.20 " reger Gänsezug auch in östl. Richtungen</p> <p>11.01.20 " Bem.: auch in den Tagen zuvor, mehrere größere Trupps (auch in den späten Abendstunden überfliegend)</p> <p>31.12.19 " Bem.: tägliche Gänseflugbewegungen – heute und gestern jedoch sehr intensiver Gänseflug (vermutlich durch Böller aufgeschreckte Trupps)</p> <p>19.12.19 ~ 600 Bläss-/ Saatgänse (überwiegend)</p> <p>17.12.19 ~ 460 "</p> <p>16.12.19 ~ 400 " Bem.: Hauptsächlich in SW-Richtung fliegend</p> <p>14.12.19 ~ 500 " Bem.: Trupps mit ca. 60 bis 70 Indiv.</p> <p>24.11. - 13.12.19 nicht gezählt täglich zahlreiche größere Trupps</p> <p>21.11.19 ~ 400 Bläss-/ Saatgänse (überwiegend)</p> <p>17.11.19 ~ 500 "</p> <p>16.11.19 ~ 700 " Bem.: dazu auch zwei Trupps mit über 100 Indiv. in Richtung Osten fliegend</p> <p>09.11.19 ~ 400 "</p> <p>03.11.19 ~ 350 "</p> <p>01.11.19 nicht gezählt wg. Nebel</p> <p>29.10.19 ~ 600 "</p> <p>28.10.19 ~ 450 " Bem.: teils auch in Richtung Nordosten</p> <p>24.10.19 ~ 800 "</p> <p>23.10.19 &gt; 1000 " Bem.: ein paar Trupps in Richtung NO und S</p> <p>22.10.19 ~ 300 Bläss-/Saatgänse</p> <p>21.10.19 ~ 350 "</p> <p>20.10.19 ~ 900 "</p> <p>17.10.19 &gt; 900 " Bem.: auch nach Beginn der Dunkelheit</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>16.10.19 ~ 700 Bläss-/Saatgänse noch reger Gänseüberflug zahlreiche Trupps überfliegend, ein Trupp, ca. 70 Exemplare Richtung Osten</p> <p>15.10.19 ~ 600 "</p> <p>14.10.19 ~ 400 "</p> <p>24.03.19 ~ 1300 "</p> <p>27.03.19 ~ 200 "</p> <p>13.02.19 ~ 250 "</p> <p>12.02.19 ~ 200 "</p> <p>11.02.19 ~ 400 " mehrere größere Trupps</p> <p>07.02.19 nicht gezählt wg. Gänsezug in der Dunkelheit</p> <p>03.02.19 ~ 90 "</p> <p>04.01.19 ~ 130 "</p> <p>29.12.18 ~ 350 "</p> <p>25.12.18 ~ 600 "</p> <p>24.12.18 ~ 800 "</p> <p>22.12.18 ~ 200 "</p> <p>14.11.18 ~ 660 "</p> <p>07.11.18 ~ 700 "</p> <p>06.11.18 &gt; 4000 " sehr intensiver Gänsezug, in westl. Richtung</p> <p>03.11.18 ~ 380 "</p> <p>02.11.18 ~ 580 "</p> <p>01.11.18 ~ 1500 " darunter auch große Trupps mit Graugänsen</p> <p>31.10.18 ~ 250 "</p> <p>29.10.18 ~ 180 Bläss- /Saatgänse (überwiegend)</p> <p>29.10.18 ~ 360 "</p> <p>28.10.18 ~ 350 "</p> <p>27.10.18 ~ 280 "</p> <p>23.10.18 ~ 200 "</p> <p>22.10.18 ~ 300 Gänse unbestimmt</p> <p>20.10.18 ~ 300 "</p> <p>19.10.18 ~ 150 Bläss-/Saatgänse</p> <p>18.10.18 ~ 220 Graugänse</p> <p>21.03.18 nicht gezählt Bläss-/Saatgänse weg Nebels nur hörbar, starker Gänsezug ab 8 Uhr</p> <p>11.03.18 ~ 120 "</p> <p>10.03.18 ~ 250 "</p> <p>07.03.18 ~ 550 " mehrere Trupps (je 70 bis 120 Indiv.) Richtung O</p> <p>25.02.18 nicht gezählt Gänsezug hauptsächl. ab 19 Uhr</p> <p>23.02.18 ~ 120 " von West n. Ost</p> <p>03.02.18 ~ 180 " plus zahlreiche Trupps während der Dämmerung</p> <p>19.01. – 02.02.18 nicht gezählt " zahlreiche Trupps im Nebel und während der Dunkelheit nicht zählbar</p> <p>02.01.18 ~ 300 " große Trupps auch in Richtung NW</p> <p>01.11.17 – 01.01.18 Ø ~ 250 bis 350 Gänse täglich überfliegend</p> <p>31.10.17 ~ 260 Bläss- und Saatgänse (überwiegend)</p> <p>29.10.17 ~ 450 " teils hoch über den Loher Wald und WP ziehend</p> <p>20.10.17 ~ 300 Gänse unbestimmt</p> <p>19.10.17 ~ 300 "</p> <p>18.10. – 15.10.17 ~ 250 " täglicher Überflug</p> <p>16.10.17 ~ 180 Bläss- und Saatgänse "</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Die umfangreiche Auflistung aus den letzten sieben Jahren zeigt lediglich den „Flugverkehr“ über mein Grundstück. Natürlich erstreckt sich der Korridor in seiner Breite auch weiter südlich und nördlich.</p> <p>Die Darstellung macht u.a. auch deutlich, dass die Zahlen der überfliegenden Gänse im vergangenen Herbst und im Frühjahr 23 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zugenommen haben. In der Synopse (Abwägungsmaterial) auf S. 105 wird vom Planungsbüro dargelegt, dass aufgrund des „schmalen Flächenzuschnittes“ für den Teilbereich 2 eine Blockade des Flugkorridors nicht erkennbar sei. Es könne zudem „davon ausgegangen werden, dass Ausweichbewegungen möglich sind“.</p> <p>Diese Aussage ist so nicht haltbar!! Denn bereits der Windpark Kam mersand stellt für die Zugvögel eine erhebliche Barriere dar. Wie zum Teil in den Bemerkungen bei ornitho.de beschrieben, verhalten sich die Zugvögel auf ihrem O-W-Korridor immer sehr verstört, sobald sie auf ihrem Flug den Windpark erblicken. Sie fangen an zu flattern, lösen ihren V-Formation auf und versuchen der Barriere zu entkommen, indem sie nach südwestlich, gelegentlich auch nach Nordwesten abdriften. Wenn dann auf der Lohorster Seite auch noch ein Windpark errichtet werden sollte, wären die Routen der Gänse geradezu blockiert.</p> <p>Zudem gibt es nicht nur den O-W-Korridor für die Zuggänse, sondern sie bewegen sich auch auf einer N-S-Route über den Loher Wald, um beispielsweise zu den Rastplätzen auf den Maisfeldern zwischen der Lohorster Straße und Kammersand zu gelangen oder zu den südlich gelegenen Schlafplätzen (von-der Lage-Teich/Ahrensdorfer Klärschlammteiche oder auch ins Veh-nemoor) zu fliegen. Für diese Tiere wäre ein Windpark an der Südseite des Loher Waldes in Lohorst ein zusätzliches Hindernis. Ein Ausweichen nach Westen ist dann nicht mehr möglich, ohne dass sie in den Windpark Kammersand fliegen. Ein Ausweichen nach Osten ist ebenfalls eingeschränkt, da hier der Windpark „Hübscher Berg“ existiert.</p> <p>Bedenken muss man ferner, dass nicht alle Vögel Hindernisse umfliegen: Wenn sie „programmgesteuert“ ihre alten angestammten Routen fliegen, ziehen sie sozusagen „einfach darauf los“. Forscher der Universität Kiel haben kürzlich (nach umfangreichen Studien mit Besenderung von Gänsen) ermittelt, dass 60 Prozent der Gänse in Höhe der Rotoren von Windkraftanlagen fliegen.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																		
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Auch für die Wildgänse gibt es einen besonderen Schutz, der in der „Bonner Konvention“ mit einem „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tiere“ festgeschrieben wurde und inzwischen von über 130 Staaten, darunter die EU-Länder, unterzeichnet wurde<sup>8,9</sup> Deutschland ist seit 1984 Vertragsstaat. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, zu ihrem Schutz sogenannte Regionalabkommen zu schließen. Am 16. Juni 1995 wurde unter dem Schirm der „Bonner Konvention“ das afro-eurasische Wasservogelübereinkommen (AEWA)<sup>10</sup> abgeschlossen, ein internationales Abkommen, das dem Schutz der 225 wandernden Wasservogelarten dient, zu denen auch die über Lohorst/Wittenberge ziehenden Wildgänse zählen. Das Sekretariat wird vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gestellt und befindet sich in Bonn.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die geltende EU-Vogelschutzrichtlinie, die für alle EU-Länder 2009 vom Europäischen Parlament und des Rates erlassen wurde und national umzusetzen ist, einzuhalten ist. Über den Schutzstatus nordischer Gänse (und Schwäne) gibt auch folgende Tabelle des NLWK entsprechende Auskunft.<sup>11</sup></p> <p><b>1.6 Schutzstatus</b></p> <table border="1" data-bbox="551 903 1223 1241"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Singschwan</th> <th>Zwergschwan</th> <th>Ringelgans</th> <th>Weißwangengans</th> <th>Saatgans</th> <th>Zwerggans</th> <th>Blassgans</th> <th>Graugans</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EU-Vogelschutzrichtlinie:</td> <td>Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bundesnaturschutzgesetz:</td> <td>§ 7 Abs. 2 Nr. 13: besonders geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14: streng geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):</td> <td>Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Jagdrecht:</td> <td>Art unterliegt BJagdG oder NJagdG Jagdzeit festgesetzt</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>			Singschwan	Zwergschwan	Ringelgans	Weißwangengans	Saatgans	Zwerggans	Blassgans	Graugans	EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bundesnaturschutzgesetz:	§ 7 Abs. 2 Nr. 13: besonders geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG oder NJagdG Jagdzeit festgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																				
		Singschwan	Zwergschwan	Ringelgans	Weißwangengans	Saatgans	Zwerggans	Blassgans	Graugans																																												
EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																												
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 7 Abs. 2 Nr. 13: besonders geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG oder NJagdG Jagdzeit festgesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																												

<sup>8</sup> <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-zur-erhaltung-der-wandernden-wildlebendientierarten-bonner> (= Fußnote 5 im Original)

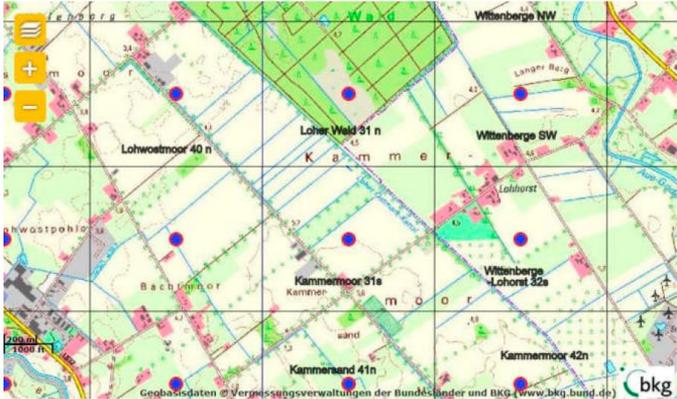
<sup>9</sup> <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/internationaler-artenschutz/bonnerkonvention> (= Fußnote 6 im Original)

<sup>10</sup> <https://www.unep-aewa.org/en> (= Fußnote 7 im Original)

<sup>11</sup> NLWKN: Nieders. Strategie zum Arten- und Biotopschutz S. 4 (= Fußnote 8 im Original)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Fazit: Während der Gänsezug-Zeit von Oktober bis März überfliegen an sehr vielen Tagen tausende Gänse den Wittenberger Raum aus östlichen Richtungen in Richtung Westen. Sie müssen sich durch den eng gewordenen Korridor zwischen dem WP „Hübscher Berg“ und dem WP „Kammersand“ bewegen. Für die Rastgänse besteht hier seit vielen Jahren der O-W-Korridor. Fliegen vor dem Windparkbau Kammersand direkt über den Loher Wald, so müssen sie jetzt wegen der Windkraftanlagen nach SW ausweichen, manche Gänsetrupps weichen auch nach Nordwesten aus. Der Großteil der Gänse fliegt jedoch vom nordwestlichen Wittenberge aus gesehen über das Südost-Dreieck des Loher Waldes.</p> <p>Sollte ein weiterer Windpark auf der schmalen, südlichen Seite des Loher Waldes bei Lohorst (Teilbereich 2) entstehen, wäre der auch der O-SW Korridor blockiert. Eine solche Barriere hätte bei den Gänsen mit Sicherheit ein sehr erhöhtes Kollisionsrisiko und signifikantes Mortalitätsrisiko zur Folge. Fakt ist jedoch: Ein Hauptkorridor von durchfliegenden Gänsen darf nicht zugestellt werden!</p>	<p>An den Ausführungen im Umweltbericht wird festgehalten. Der „eng gewordene Korridor“ zwischen den Windparks Kammersand und Hübscher Berg wird durch den Teilbereich, welcher im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Windpark Kammersand zu sehen ist, nicht wesentlich verschmälert. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen verbleibt weiterhin ein offener Korridor von rd. 1,8 km zwischen dem Teilbereich 2 und dem Windpark „Hübscher Berg“.</p> <p>Bei den beobachteten Arten (Blässgans, Saatgans) handelt es sich um primär störungssensible Arten, bei denen aufgrund weiträumiger Meidungsreaktionen nicht mit Rotorkollisionen in relevantem Umfang zu rechnen ist. Ein Nullrisiko ist seitens der Rechtsprechung nicht gefordert. Ausweichreaktionen und Meidungen des Nahbereiches können auf nachgelagerter Planungsebene ggf. unter Berücksichtigung durchzuführender Detailuntersuchungen der Rastvögel im Regelfall durch Aufwertung von Rasthabitaten an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p>Relevant in Bezug auf die überfliegenden Tiere wäre allenfalls die Natura 2000-Verträglichkeit gemäß §34 BNatSchG relevant. So muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung von Windenergieanlagen in dem Teilbereich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierzu gehören beispielsweise auch Pendelflüge von Gastvögeln zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen.</p> <p>Solche Natura 2000-Gebiete, welche Nordische Gänse und ihre Schlaf- und Nahrungsplätze konkret als Schutzzweck aufführen, sind im Umfeld des Teilbereiches weiträumig nicht ausgeprägt. Insofern ist diesbezüglich auch keine Unverträglichkeit gegenüber Natura 2000 gegeben (Vgl. § 34 BNatSchG).</p> <p>Insofern bleibt in der Gesamtbetrachtung eine überwiegende Gewichtung der Belange der hier ziehenden Gänse gegenüber der Windenergie unbegründet und die Gemeinde hält an der Darstellung fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																																	
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>5.3 Rastende Gastvögel (hier: Gänse)</b></p> <p>Für den Bereich Wittenberge/Lohorst/Kammersand liegt hinsichtlich rastender Gänse ebenfalls eine umfangreiche Datenlage vor. Im Zuge der Planung des Windparks Kammersand ging das Planungsbüro P3, Oldenburg, in der UVS, S. 57 davon aus, dass „für die Tundrasaatgänse das Vorhabengebiet bzw. die nähere Umgebung eine lokale bis regionale Bedeutung als Rast- bzw. Nahrungsraum hat“. Fakt ist jedoch, dass seit Jahrzehnten in den Herbstmonaten das Gebiet um den Kammersand incl. Lohorst von mehreren tausend Tundrasaat- und Blässgänsen als Nahrungs- und Rastgebiet aufgesucht wird. Auch im Herbst 2022 waren auf den abgeernteten Maisäckern mehrere tausend bis zehntausend Individuen, zeitweise auch an die zwanzigtausend Gänse zu zählen. Angesichts des hohen Aufkommens an Tundrasaatgänsen (<i>Anser f. rossicus</i>) ist das Vorhabengebiet zweifellos als Rastgebiet von nationaler bis internationaler Bedeutung von der Lohorster Straße bis zum Kammersand (Verlängerung Bismarckstraße) einzustufen (vergl. Tabelle unten).</p> <p style="text-align: center;"><small>Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Gastvogelarten – Nordische Gänse und Schwäne November 2011</small></p> <p style="text-align: center;"><b>Tab. 2: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen</b> <small>W/M = Watten und Marschen, T = Tiefland, B/B = Bergland mit Börden</small></p> <table border="1" data-bbox="546 948 1218 1235"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">international</th> <th rowspan="2">national</th> <th colspan="3">landesweit</th> <th colspan="3">regional</th> <th colspan="3">lokal</th> </tr> <tr> <th>W/M</th> <th>T</th> <th>B/B</th> <th>W/M</th> <th>T</th> <th>B/B</th> <th>W/M</th> <th>T</th> <th>B/B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Singschwan</td> <td>590</td> <td>250</td> <td>90</td> <td>90</td> <td>25</td> <td>45</td> <td>45</td> <td>15</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Zwergschwan</td> <td>200</td> <td>110</td> <td>60</td> <td>60</td> <td>15</td> <td>30</td> <td>30</td> <td>10</td> <td>15</td> <td>15</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Ringelgans</td> <td>2.000</td> <td>810</td> <td>380</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>190</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>95</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weißwangengans</td> <td>4.200</td> <td>2.000</td> <td>1.900</td> <td>470</td> <td>470</td> <td>940</td> <td>240</td> <td>240</td> <td>470</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Saatgans (<i>A. f. fabalis</i>)</td> <td>800</td> <td>450</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>5</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Saatgans (<i>A. f. rossicus</i>)</td> <td>6.000</td> <td>4.000</td> <td>1.200</td> <td>1.200</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>600</td> <td>150</td> <td>300</td> <td>300</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Zwerggans</td> <td>110</td> <td>10</td> <td>5</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Blässgans</td> <td>10.000</td> <td>4.250</td> <td>2.350</td> <td>2.350</td> <td>590</td> <td>1.200</td> <td>1.200</td> <td>300</td> <td>590</td> <td>590</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>Graugans</td> <td>5.000</td> <td>1.300</td> <td>540</td> <td>540</td> <td>140</td> <td>270</td> <td>270</td> <td>70</td> <td>140</td> <td>140</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinsichtlich der Blässgänse, deren Vorkommen etwa ein Drittel der hier rastenden Gänse (2/3 = Tundrasaatgänse) ausmacht, ist zu untersuchen, ob hier der Lohorster Raum als Rastgebiet von nationaler Bedeutung zu werten ist.</p>		international	national	landesweit			regional			lokal			W/M	T	B/B	W/M	T	B/B	W/M	T	B/B	Singschwan	590	250	90	90	25	45	45	15	25	25	10	Zwergschwan	200	110	60	60	15	30	30	10	15	15	5	Ringelgans	2.000	810	380	-	-	190	-	-	95	-	-	Weißwangengans	4.200	2.000	1.900	470	470	940	240	240	470	120	120	Saatgans ( <i>A. f. fabalis</i> )	800	450	10	10	10	5	-	-	-	-	-	Saatgans ( <i>A. f. rossicus</i> )	6.000	4.000	1.200	1.200	300	600	600	150	300	300	75	Zwerggans	110	10	5	-	-	-	-	-	-	-	-	Blässgans	10.000	4.250	2.350	2.350	590	1.200	1.200	300	590	590	150	Graugans	5.000	1.300	540	540	140	270	270	70	140	140	35	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Demnach wird eine Steigerung der Wertigkeit für Gastvögel in dem Raum trotz der Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen erwartet.</p> <p>Gemäß Artenschutzleitfaden sind für die Genehmigungsebene Gastvogeluntersuchungen vorzunehmen.</p>
	international	national				landesweit			regional			lokal																																																																																																																								
			W/M	T	B/B	W/M	T	B/B	W/M	T	B/B																																																																																																																									
Singschwan	590	250	90	90	25	45	45	15	25	25	10																																																																																																																									
Zwergschwan	200	110	60	60	15	30	30	10	15	15	5																																																																																																																									
Ringelgans	2.000	810	380	-	-	190	-	-	95	-	-																																																																																																																									
Weißwangengans	4.200	2.000	1.900	470	470	940	240	240	470	120	120																																																																																																																									
Saatgans ( <i>A. f. fabalis</i> )	800	450	10	10	10	5	-	-	-	-	-																																																																																																																									
Saatgans ( <i>A. f. rossicus</i> )	6.000	4.000	1.200	1.200	300	600	600	150	300	300	75																																																																																																																									
Zwerggans	110	10	5	-	-	-	-	-	-	-	-																																																																																																																									
Blässgans	10.000	4.250	2.350	2.350	590	1.200	1.200	300	590	590	150																																																																																																																									
Graugans	5.000	1.300	540	540	140	270	270	70	140	140	35																																																																																																																									

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Die unten aufgelisteten Daten aus ornitho.de zeigen natürlich nur einen Ausschnitt der in Lohorst/ Kammermoor (zwischen dem Windpark Kammersand und der ehem. Radarstation an Verlängerung Bismarckstr.). Auch zwischen den angegebenen Tagen sind die Gänse dort rastend.</p> <p>Es wird in dem Abwägungsmaterial vom Planungsbüro dargelegt, dass sich das Rastgebiet nicht mit dem Plangebiet deckt. Fakt ist jedoch, dass zum Rastgebiet alle Maisäcker im Bereich von Lohorst/ Kammermoor zählen, auch direkt hinter dem Loher-Ostmark-Kanal vor dem WP Kammersand. Grob umschrieben umfasst das Rastgebiet also die Flächen zwischen der Straße Kammersand und dem Weg „Hübscher Berg“.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Welche Bedeutung die Flächen des für die Windkraft dargestellten Teilbereichs für Gastvögel hat, ist nach den Maßgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die nachgeordnete Genehmigungsebene zu ermitteln.</p> <p>Eine Unzulässigkeit der Flächennutzungsplandarstellung auf Grund vorkommender Gastvögel ist nach der aktuellen Rechtslage an dieser Stelle nicht ableitbar, so dass auf Grund der besonderen Bedeutung (vgl. § 2 EEG) an der Flächennutzungsplandarstellung zu Gunsten der Windenergie festgehalten wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>5.4 Rastende Wildgänse im Bereich Lohorst/Kammermoor</b> übertragen aus: <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a></p> <p>30.10.2022 ≥6500 Tundrasaatgänse (Anser rossicus) Wittenberge SW (Lohorster Str.) ≥6000 Blässgänse (Anser albifrons) Wittenberge SW (an Lohorster Str.)</p> <p>28.10.2022 ~ 8000 Tundrasaatgänse (Kammermoor – zw. Lohorster Str. u Kammermoor 42n) ~ 6500 Blässgänse (Kammermoor - " )</p> <p>19.10.2022 ≥ 8500 Tundrasaatgänse ( " ) ~ 3500 Blässgänse ( " ) ≥ 650 Bläss-/T-S-gänse (Kammermoor 31 s – zw. Loher Graben u. Kammersand) nördl. der Lohorster Straße)</p> <p>18.10.2022 ≥ 6000 Tundrasaatgänse (Kammermoor zw. Lohorster Str u. Kammersand ) ~ 2000 Blässgänse ( " )</p> <p>16.11.2021 ~ 3500 Tundrasaatgänse (Kammermoor – Bem.: fliegen seit Tagen in alle Richtungen – Kreuz- u. quer-Bewegungen, unter den Tundrasaatgänsen etwa ein Drittel Blässgänse</p> <p>13.11.2021 ~ 1400 Tundrasaatgänse (Kammermoor 31 s am Kammersand) ~ 500 Blässgänse</p> <p>29.10.2021 ~ 430 Saatgänse (Wittenberge NO)</p> <p>28.11.2019 ~ 1500 Bläss-/ Saatgänse (Kammermoor 42 n) überfliegend u. rastend</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>27.11.2019 ~ 1500 "</p> <p>05.12.2018 ~ 3000 Tundrasaatgänse plus ca. 900 Blässgänse (Bachtmoor 40s), vor d. Windpark, westl. der Kammersand-Str. ~ 2000 Tundrasaatgänse, darunter ca. 500 Blässgänse (Kammermoor 31 s) westl. des Loher Grabens, südl. vor Windpark</p> <p>04.12.2018 ~ 3000 Bläss-/ Saatgänse (Kammermoor 42 n)</p> <p>08.11.2018 ~ 3500 " plus ca. 1000 Blässgänse (Kammermoor 42 n) östl. Kammersand bis Kammersand 9</p> <p>07.11.2018 ~ 3000 " plus ca. 900 Blässgänse (Kammermoor 31s) sw des Loher Grabens an Gemeindegrenze vor WP</p> <p>09.11.2018 &gt; 3000 " (Kammermoor 31 s) südlich des Windparks Kammersand unmittelbar am Windpark, zwischen Loher Graben (Gemeindegrenze und Kammersand</p> <p>06.11.2018 ~ 4000 Tundrasaatgänse plus ca. 1300 Blässgänse (Bachtmoor 40 s) westl. des Kammersand vor Windpark (Kammermoor 42 n) den ganzen Tag über Non-Stopp- Gänseflugverkehr, von den Sandabbau-Seen zu den Rastplätzen am Kammersand/Lohorst und umgekehrt</p> <p>05.11.2018 &gt; 3000 "</p> <p>04.11.2018 &gt; 1300 " Kammermoor 42 n, hinter Baumschule Reinders bis Kammersand 9 (plus 850 Graugän.)</p> <p>21.10.2018 ~ 250 Graugänse Kammermoor 42 n</p> <p>07.03.2018 &gt; 2000 " Kammermoor 42 n "</p> <p>04.11.2017 ~ 1200 " über den Loher Wald (21 s) von NO her zu Rastplätzen südlich/südwestlich des Loher Waldes</p> <p>04.11.2017 ~ 130 längs über den Loher Wald ziehend nach S</p> <p>30.10.2017 ~ 400 " über den Loher Wald (21s) s.o.)</p> <p>10.02.2017 ~ 250 Graugänse Kammersand (41n) nahe der Gänseausgleichsfläche</p> <p>22.01 - 05.02.17 Ø ~ 500 Bläss-/Saatgänse Kammersand (41n) nahe der Gänseausgleichsfläche bei Kammersand 2</p> <p>21.12.2016 ~ 400 Tundrasaatgänse plus ca. 120 Blässgänse (Kammersand 41 n) "</p> <p>19.12.2016 ~ 600 " plus ca 120 " "</p> <p>18.12.2016 ~ 750 " plus ca 180 Blässgänse "</p> <p>01.11. - 16.12.2016 Ø ~ 600 " täglich plus jeweils etwa Ø 150 Blässgänse "</p> <p>31.10.2016 ~ 1200 " Kammermoor 42 n</p> <p>23.10.2016 ~ 6000 " Kammermoor 41 n</p> <p>Von den rastenden Gänsen liegen mir Hunderte von Fotos vor. Zudem habe ich eine Gänse-Dokumentation mit Bildern angefertigt. Auch Anlieger an der Lohorster Straße und am Kammersand haben das hohe Gänseaufkommen der vergangenen Jahre in Fotos und auch per Video festgehalten. Einen aktuellen Eindruck von den in Lohorst rastenden Gänsen zeigen z. B. auch folgende Aufnahmen vom 19.10.2022 (Standort Ecke Lohorster Straße/„Hübscher Berg“):</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	 <p>Dieses im Jahr 2016 von einer Anliegerin mit einem Smartphone aufgenommene Bild zeigt, dass auch in den früheren Jahren der Bereich Lohorst/ Kammersand bereits ein hohes Gänseaufkommen aufgewiesen hat. Auf dem Bild fliegen die Gänse aus Richtung Kammermoor in Richtung Lohorster Straße. Links im Bild die Baumschule Reinders (Bild A. Meyer).</p> <p>Unten: Kammermoor mit Blickrichtung Lohorst - Aufnahme am 19.10.22 v XXX</p> 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>5.5 Kraniche</b></p> <p>Wie bei den Gänsen liegen mir auch von den rastenden und überfliegenden Kranichen seit Herbst 2016 umfangreiche Daten vor, die als Liste, von ornitho.de. übertragen, insgesamt 18 Din-A4-Seiten umfassen. Um mit diesen Daten die Stellungnahme nicht mit Daten zu überfrachten, sollen hier für den Raum Wittenberge/ Lohorst/ Kammermoor nur einige Zahlen (s. unten) wiedergegeben werden.</p> <p>Vor dem Bau der Windkraftanlagen am Kammersand lag das Kranich-Rastgebiet hauptsächlich auf den Windpark-Flächen, wo die Kraniche und Gänse vor allem in den Herbstmonaten (mit dem Forst im „Rücken“ als Schutz vor Wind) Nahrung auf den Maisäckern fanden. Seit einigen Jahren konzentrieren sich die Rastgebiete vor allem im südlichen Bereich des Loher Wald, teils auch im östlichen Bereich.</p> <p>Mit etwa 400 rastenden Kranichen an der südöstlichen Spitze des Waldrandes (am Planungsgebiet) wurde am 18. Februar 2017 die höchste Zahl der hier rastenden Kraniche dokumentiert. Am 26. Februar 2017 waren es hier 68 Exemplare. Insgesamt 110 Kraniche überflogen die Planungsfläche von SW nach Ost am 21. März 2018. Genau 72 Kraniche überflogen das Gebiet, dabei kreisend (nach günstigen Maisstoppelflächen Ausschau haltend) am 21. Februar 2021. Am 24. September 2021 waren es 45 Kraniche. Mehrfach wurde auf der Teilfläche 2 auch ein Kranich-Brutpaar nachgewiesen, so mit Foto am 03.03.2019 auch am 27. März 2022 (s. a. ornitho.de).</p> <p>Die oben beschriebenen Rastflächen der Gänse zwischen der Kammersand-Straße und „Hübscher Berg“ decken sich in etwa mit den Rastflächen der Kraniche. Regelmäßig sind auch Kraniche nördlich der Lohorster Straße nahe des Loher Waldes (Planquadrat Loher Wald 31n und Kammermoor 31s zu beobachten. Hier rasteten an sehr vielen Tagen im Frühjahr und Herbst immer 2 bis 20 Individuen. Südlich der Lohorster Straße rasteten im Februar 2023 über mehrere Wochen ca. 50 Kraniche. Eine hohe Zahl an rastenden Kranichen gab es in den Monaten des vergangenen Winters auch im Kammermoor (zwischen dem Wäldchen und der Radarstation) mit über 220 Exemplaren.</p> <p>Mit über 110 Individuen in der Spitze sind über meinem Wohnort die überfliegenden Kraniche, meist in Richtung SW (Gänseroute) dokumentiert. Oft sind es kleinere Trupps mit 3 bis 30 Individuen, zeitweise auch Trupps mit 33 bis 81 Individuen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Unzulässigkeit der Flächennutzungsplandarstellung auf Grund vorkommender Gastvögel ist nach der aktuellen Rechtslage an dieser Stelle nicht ableitbar, so dass auf Grund der besonderen Bedeutung (vgl. § 2 EEG) an der Flächennutzungsplandarstellung zu Gunsten der Windenergie festgehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit 400 rastenden Kranichen liegt der Bestand unter der lokalen Bedeutung (ab 430 Exemplare, vgl. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, in Informationsdienst Naturschutz 2/2020)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	 <p>So rasteten auf der Teilfläche 2 am Loher Wald für einen längeren Zeitraum 12 Kraniche. Hier am 30.10.2022 vom Forstweg aus fotografiert. Das Besondere an dieser Truppe: Zwei Diesjährige sind farblich beringt. Ein weiterer Diesjähriger (in der Mitte) trägt sogar einen Sender. Alle Diesjährigen wurden im Juli 22 in Schweden beringt. Ende November 22 wurden sie in Frankreich gesichtet (Bilder: Oetje-Weber).</p>  <p>Rastende Kraniche an Lohorster Straße gegenüber Hof Meiners (Bild: Oetje-Weber).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>6. Moorbiotop</b> <b>Kranichbrutplatz</b></p> <p>In dem südwestlichen Teil des Loher Waldes nahe am Waldrand befindet sich – wie oben bereits beschrieben – ein etwa 5 Hektar großes Biotop (eine 1999 wiedervernässte, renaturierte Moorfläche). Es ist ein geschütztes Biotop, das im Niedersächsischen Biotopverbund-System steht. Die Moorfläche gilt als (potentieller) Brutplatz für Kraniche, der auch vom Forstamt Ahlhorn, das für die ökologische Betreuung des Moorbiotops zuständig ist, bestätigt wurde. Hier gibt es seit 2012 einen Brutnachweis für Kraniche, der aber offensichtlich nicht zum Erfolg führte. Am 20.03.2015 wurde am Brutplatz ein Kranich-Totfund entdeckt. Es ist also davon auszugehen, dass der getötete Kranich auch in 2015 hier in der Brutphase war. Zudem ist davon auszugehen, dass mindestens ein Kranich-Paar auch 2016 im Loher Wald gebrütet hat, vermutlich aber einem anderen Platz im Forst, in einem Feuchtbereich etwas weiter nordöstlich. Denn Anlieger haben mehrfach im Mai ein Kranichpaar am Loher Forst beobachtet.</p> <p>Auch im Frühjahr 2022 stand im Moorbiotop ein Kranich-Paar (ornitho.de – Eingabe vom 27. März 2022). Es ist davon auszugehen, dass erneut im Loher Wald ein Brutversuch gestartet wurde. Um die störungsanfälligen Kraniche nicht aufzuschrecken, wurde von weiteren Beobachtungen in diesem Bereich abgesehen. Es wurde zudem von Anliegern südöstlich des Waldrandes mehrfach ein Kranich-Paar im Frühjahr gesichtet.</p> <p>Wichtig ist hier anzumerken, dass die im Moorbiotop stehenden bzw. brütenden Kraniche bei Störungen oder zwecks Nahrungssuche in der Regel in südliche bis südöstliche Richtungen (Richtung Lohorster Straße) aus dem Wald herausfliegen, da der westliche Forstrand bereits durch Windkraftanlagen blockiert ist. Wenn dann hier auch noch Windkraftanlagen gebaut werden würden, wäre das Moorbiotop relativ eingeschlossen und insbesondere auch für die Kraniche besteht dann ein signifikantes Kollisionsrisiko.</p> <p><b>7. Baumpieper</b></p> <p>Erfreulich ist, dass bei den Kartierungen für das Standortkonzept der Gemeinde Edewecht der Baumpieper im Teilbereich 2 im Moorbiotop des Loher Waldes erneut gesichtet wurde. Der Baumpieper zählt zu den im Rückgang befindlichen Brutvogelarten in [Rest des Satzes fehlt - evtl. Niedersachsen].</p>	<p>Die Hinweise bezüglich des Kranichbrutplatzes werden zur Kenntnis genommen. Auch wenn der Kranich gemäß Artenschutzleitfaden unter den WEA-empfindlichen Brutvogelarten gelistet wird, zählt er nach den neuen gesetzlichen Regelungen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Artenschutzrechtliche verbotstatbestände gegenüber dem Kranich stehen der Planung nicht entgegen. Eine weitere Prüfung ist somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	 <p>Bild oben: Baumpieper stehen häufig auf der Spitze von Bäumen oder Büschen. Das Männchen startet vom dort zu einem Singflug und gleitet danach mit fallschirmartig ausgebreiteten Flügeln und nach oben gehaltenem, gespreiztem Schwanz zu Baumspitze abwärts“ (aus: Kosmos: Wer fliegt denn da?“) Standort: Moorbiotop im Loher Wald. Bild: Oetje-Weber (7/2017).</p> <p>Niedersachsen und steht auf der Vorwarnliste. Dass im Untersuchungsgebiet für Teilgebiet 2 insgesamt 7 Baumpieper, darunter mit mehrere mit Brutverdacht, und drei weitere Baumpieper im süd/östlichen Bereich nachgewiesen wurden, ist ein beachtliches Vorkommen dieses Bodenbrüters.</p> <p>Sehr erfreulich ist auch der Nachweis der Heidelerche am Waldrand mit Brutverdacht zwischen Planfläche 2 und dem Moorbiotop. Die Heidelerche ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Brutvogelart, die nach der „Nieders.Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NASB) zur Brutvogelart mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zählt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Sowohl der Baumpieper und die Heidelerche, beide am Waldrand und am/im Moorbiotop mit Brutverdacht vorkommend, als auch die in- und ausfliegenden Kraniche und Greifvögel legen nahe, den Waldrand in Höhe des Moorbiotops freizuhalten als auch den Abstand zum Wald auf mindestens 200 bis 500 Metern zu vergrößern.</p> <p><b>8. Mäusebussarde/Rotmilan/Sumpfohreule</b></p> <p>Der Bereich Lohorst/Kammermoor ist geprägt von einer reich strukturierten Landschaft mit einem Mosaik aus Wäldern, Feldgehölzen und Offenland mit einem noch hohen Grünlandanteil. Das ist der Lebensraum vieler Greifvogelarten, auch des Mäusebussards (<i>Buteo buteo</i>). So berichten auch Anwohner im Bereich des Loher Waldes von der recht hohen Dichte an Mäusebussarden, die größtenteils aus dem Loher Wald ein- und ausfliegen und möglicherweise dort auch brüten. Mindestens 10 bis 15 Mäusebussarde leben im Loher Wald, verlassen ihn täglich für die in großer Höhe kreisende Nahrungssuche über den südlichen und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.<sup>12</sup> Allein im südlichen Bereich des Loher Waldes wurden vom Planungsbüro P3 im Zuge der Windparkplanung am Kammersand mehr als 15 Mäusebussarde nachgewiesen.</p> <p>Immer wieder heißt es, dass der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten zählt. Doch Tatsache ist es, dass der Rückgang der Mäusebussarde auch eine Folge der Kollisionen mit Windkraftanlagen ist. So sind Mäusebussarde seit Beginn der systematischen Aufzeichnungen der Schlagopfer in Deutschland mit Abstand die am häufigsten gefundenen Kollisionsopfer an Windkraftanlagen. Im Rahmen einer von der Bundesregierung geförderten, groß angelegten Forschungsarbeit („PROGRESSstudie“) ist man in mehr als dreijähriger Feldforschung in Nord- und Nordostdeutschland der Frage nachgegangen, wie viele Vögel mit Windkraftanlagen kollidieren. Sowohl diese Untersuchungen, als auch die von der Vogelschutzwerke Brandenburg für ganz Deutschland geführte Schlagopferkartei ergaben, dass der Mäusebussard in der Kollisionsopferliste weit oben steht, unter den Greifvögeln sogar mit Abstand an erster Stelle.<sup>13</sup></p>	<p>Es liegen zwei Brutverdachte für den Mäusebussard innerhalb des Loher Waldes vor, zudem ein Brutnachweis in einem östlich gelegenen Feldgehölz. Der Mäusebussard gilt nicht als kollisionsgefährdete Vogelart gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Ein artenschutzrechtliches Planungshindernis ist somit nicht erkennbar.</p> <p>Die vorliegende Planung orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben.</p>

<sup>12</sup> s. a. ornitho.de sowie private Eingaben in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Teilflächen Edewecht) (= Fußnote 9 im Original)

<sup>13</sup> s. Homepage des NABU Schleswig-Holstein (= Fußnote 10 im Original)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Unter der Federführung von Prof. Oliver Krüger von der Universität Bielefeld ist dann berechnet worden, welche Auswirkungen dies für die Population des spezialisierten Mäusejägers hat. Die Prognose ist äußerst besorgniserregend. „Aufgrund dieser Hochrechnung der systematisch erhobenen Opferzahlen kommen die Autoren der Studie zu dem Schluss, dass schon bei dem jetzigen Ausbaustand, also bei der heutigen Anzahl von Windkraftanlagen, jedes Jahr mit 10.000 bis 12.000 kollidierten Bussarden zu rechnen ist. Dies führt zu einem jährlichen Rückgang des Bestandes um sieben Prozent pro Jahr.“</p> <p>Ein weitergehender Ausbau der Windenergie – mit der damit verbundenen Erhöhung der Anlagenzahl und immer höheren Anlagen mit entsprechend größer dimensionierten Rotoren – wird die ermittelte Rückgangsquote also zweifellos weiter erhöhen und die Problematik drastisch verschärfen. Folgerichtig spricht der Autor der Studie von einer „potenziell bestandsgefährdenden Entwicklung“.</p> <p>Laut dem Landesamt für Umwelt (LfU)<sup>14</sup> fallen über 60 Prozent der Altvögel den Windkraftanlagen zum Opfer, da sie während der Brutzeit verstärkt auf Nahrungssuche fliegen. Der Mäusebussard zählt wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten gemäß. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97.</p> <p>Zwischen dem Loher Wald und mehreren meist südlich gelegenen kleinen Wäldchen im Umkreis von einem Kilometer gibt es offensichtlich auch Verbindungsrouten für die Greifvögel, darunter zahlreiche Mäusebussarde, und Eulen. In jedem dieser Wäldchen gibt es mindestens einen Greifvogelhorst bzw. ein Eulennest, die alle fotografisch und bei ornitho.de dokumentiert wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Unzulässigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen gegenüber dem Bussard ist nach aktueller Gesetzeslage nicht ableitbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Rotmilan-Horst wurde bei den durchgeführten avifaunistischen Erfassungen im Umfeld des Teilbereiches 2 nicht nachgewiesen.</p>

<sup>14</sup> <https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf> (= Fußnote 11 im Original)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Auch der Rotmilan, beim NLWKN in Oldenburg gemeldet, hat in einem Wäldchen am Kammersand mehrere Jahre lang gebrütet. Insbesondere auch die Jungen der Greifvögel nutzen die Verbindungsrouten zu dem Loher Wald und durchqueren dabei auch das Gebiet im Planungsgebiet (Teilbereich 2). In zwei Folgejahren wurde auf den Wiesen rund um den Drakamp auch der Schwarzstorch zusammen mit einigen Weißstörchen beobachtet, zum einen von den Landwirten Frerk und Friedrich-W. Janßen, Godensholt, sowie von der Verfasserin dieser Stellungnahme. Ob es möglicherweise Brutversuche des scheuen Storchs im Loher Wald gibt, ist nicht bekannt. Die Rotmilane wurden am Loher Wald, insbesondere am östl. Waldrand, seit 2016 mehrfach gesichtet und fotografiert (s. auch ornitho.de).</p>  <p>Erforderlich ist eine Untersuchung auch hinsichtlich der Eulen. So wurde bereits in den privaten Stellungnahmen hinsichtlich der Windparkplanung am Kammersand mehrfach auf das Vorkommen der Sumpfohreule (s. Bild oben - aufgenommen am 09.07.23 während der Dämmerung) hingewiesen. Diese wurde in vor allen auf dem Gelände der Baumschulbetriebe südlich des Loher Waldes gesichtet. Ihr Jagd- und Nahrungshabitat hat die am Boden brütende Eule offensichtlich auch östlich des Loher Waldes.</p>	<p>Von den Eulenarten zählt lediglich die Sumpfohreule zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG. Ein Brutplatznachweis im Umfeld des Teilbereiches liegen jedoch nicht vor.</p> <p>An dieser Stelle sei auf die gemäß Artenschutzleitfaden für die Genehmigungsebene durchzuführenden vertiefenden Untersuchungen verwiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>9. Loher Wald/Schattenwurf</b></p> <p>Eine besondere Beeinträchtigung erfährt der Loher Wald bereits durch den Windpark Kammersand auch aufgrund den immens langen Schattenwurfs auf den Wald. Für die brütenden Vögel stellt der Schattenschlag eine Bedrohung dar (täuscht Silhouette eines von oben angreifenden Greifvogels vor), für die Spaziergänger wirkt er sehr störend. Durch den schnellen Wechsel von Hell und Dunkel entsteht der sogenannte Disco-Effekt. Je nach Sonnenstand greift der vom westlichen WP Kammersand ausgehende Schattenschlag an die tausend Meter in das Waldgeschehen ein. Ob aufgrund des Schattenwurfes nach dem Bau des WP Kammersands die im Wald brütenden Vögel von West nach Ost oder „Süd“ „umgezogen“ sind, wäre noch zu untersuchen. Fakt ist jedoch, dass bei einem weiteren Windpark in Lohorst sich der Schattenschlag von der Südseite zusätzlich erheblich ausbreiten und auf den Wald mit seinen Brutvögeln einwirken würde – zusätzlich zu dem störenden und verscheuchenden Lärm.</p> <p><b>10. Auswirkung auf Landschaftsbild/Denkmäler</b></p> <p>Etwa 850 Meter vom Teilbereich 2 befindet sich das Freilichtmuseum „up'n Wurnburg“ mit dem denkmalgeschützten „Tollhus“-Gebäude. Es handelt sich hier um ein geschichtlich bedeutsames Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. „An der Erhaltung des Gebäudes besteht aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung wegen seiner beispielhaften Ausprägung eines Bautyps und seines Schau- und Zeugniswerts für Volks- und Heimatkunde ein öffentliches Interesse“, heißt es dazu im Denkmalatlas Niedersachsen. Auf vielen touristischen Seiten im Internet, europaweit, wird auf das attraktive Kleinod des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ hingewiesen. Zudem gibt es im „Tollhus“ die Möglichkeit, standesamtlich zu heiraten. Windkraftanlagen im Hintergrund und in so großer Nähe würden das Ensemble des Freilichtmuseums am Naturdenkmal „Wurnburg und des Denkmal-Gebäudes „Tollhus“ durch sich drehenden Rotoren optisch und auch akustisch erheblich beeinträchtigen. Und wer möchte als frisch vermähltes Ehepaar seine Hochzeitsfotos schon vor den unattraktiven Industrieanlagen anfertigen lassen.</p>	<p>Die Belastungen durch den Schattenschlag auf den Menschen auswirken können, betreffen die Wohnräume, die als Wohnraum genutzt werden. Werden hier eine bestimmte Anzahl an Tagesminuten bzw. Jahresstunden überschritten, greifen feste Abschaltzeiten. Durch dieses Regularium der Abschaltzeiten ist ein möglicher Schattenwurf kein unüberwindlicher Belang in der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Dieses Regelwerk greift nicht für den Freiraum / Naherholung sowie den Wald. Ob die Avifauna des Waldes sich durch das wechselnde Schattenspiel gestört fühlt ist ohnehin fraglich, da es gerade innerhalb der Waldflächen zu natürlichen Abfolgen von Schatten/Sonnenspiel kommt.</p> <p>Es gelten die Regelwerke zum Schutz gegen Lärm und Schattenwurf, die auf der Umsetzungsebene einzuhalten sind. Weitergehende Schutzanforderungen lassen sich aus den nebenstehenden Hinweisen für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht ableiten.</p> <p>Der Belang wird demzufolge zugunsten der Schaffung von Windenergieflächen zurückgestellt gemäß § 2 EEG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß dem aktuellen Urteil des OVG Greifswald vom 23.02.2023 (5 K 171/22) sind die Denkmalbelange der Abwägung zugänglich zu bewerten. Es wird seitens der Gemeinde davon ausgegangen, dass das aus dem § 2 EEG folgende überragende öffentliche Interesse an der Realisierung von WEA gegenüber den in der Umgebung vorhandenen Denkmalbelangen überwiegt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>„Bei Denkmälern ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten“. Das heißt, das gesamte Ensemble mitsamt seiner Umgebung der Aue-Niederung gilt es zu schützen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der „Wurnberg“ ein geschützter Landschaftsbestandteil nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist. „Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Flugsanddüne als geomorphologische Besonderheit im Bäkental der Aue, die deutlich sichtbar aus der Umgebung herausragt, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes ...“ (s. Verordnung des LK Ammerland vom 21.03.2007 über den geschützten Landschaftsbestandteil 'Wurnberg in Wittenberge' in der Gemeinde Edewecht ...). Die Auswirkung von 200 Meter hohen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wäre als sehr hoch zu bewerten. Nicht zuletzt hat sich bereits 2014 der Heimatverein „Vergnögde Goodheit“ mit seinen damals 500 Mitgliedern eindeutig und per Unterschrift gegen einen weiteren Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrügge ausgesprochen.</p> <p>Von allen verantwortlichen Planungsbeteiligten wäre zu wünschen, sich dafür einzusetzen, dass der Schepser/Wittenberger Raum nicht zu einem Industriestandort für Windkraftanlagen ausgebaut wird, um die einzigartige Kulturlandschaft mit der Aue-Niederung und mit ihren in der Eiszeit entstandenen Sanddünen, mit den historischen Windmühlen und den touristischen Erschließungen nicht zu gefährden. Der Nordwesten der Gemeinde Edewecht sollte sein bisheriges naturnahes Flair behalten und nicht durch hohe Windkraftanlagen optisch und akustisch weiter beeinträchtigt werden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde ein einheitlicher Kriterienkatalog auf das gesamte Gemeindegebiet angewandt, welcher in der vorliegenden Flächenkulisse resultiert.</p> <p>Das Planverfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Flächennutzungsplan stellt die übergeordneten Planungsziele der Gemeinde Edewecht dar..</p> <p>Die Gemeinde setzt mit diesem Plan die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-an-Land-Gesetzes“ um, um eine Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet zu erreichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>11. Brandschutz</b></p> <p>Im Falle eines Waldbrandes des Loher Waldes, der bei der starken Frequentierung durch Spaziergänger und Erholungssuchende und der zunehmenden Trockenheit der Böden jederzeit in den Sommermonaten eintreten kann, wird die Löschung eines Brandes durch Löschwasser-Flugzeuge nicht mehr möglich sein, wenn der Zugang zum Wald und der direkte Zugang zu den Löschwasserstellen des Hilgen-Sees und des von-der Lage-Sees, beide an der Kortenmoorstraße, durch eventuelle Windkraftanlagen versperrt werden. Ein schnelles Löschen eines Waldbrandes ist nicht mehr gewährleistet, da der Wald nicht mehr überflogen werden kann. Auch ein von Osten her möglicher Einsatz ist nicht mehr machbar, da hier bereits die Windkraftanlagen des Windparks Kammersand die Flugzeuge an ihrem Überflug hindern. So wird etwa der halbe Wald von einer schnellen Brandlöschung ausgeschlossen.</p> <p>Da es auch bei den Windkraftanlagen zu einem Gondel- oder Rotorbrand kommen kann, ist bei einem so gering geplanten Abstand zum Waldrand (Rotorflügel ragen bis an den Waldrand heran) unbedingt eine Löschwasservorrichtung in den Windkraftanlagen erforderlich.</p> <p><b>12. Raumüberfrachtung/Vorbelastung durch Windkraftanlagen</b></p> <p>Etwa 1500 Meter südöstlich der Vorhabenfläche (Teilfläche 2) liegt der Windpark „Hübscher Berg“, der möglicherweise noch repowert wird. An die Planfläche 2 angrenzend befindet sich der Windpark Kammersand. Die Vorbelastung des Gebietes durch die Ballung von Windenergieanlagen ist in dem Lohorster/Wittenberger Raum bereits sehr hoch. Auch der Windpark in Heinfeld ist hier nahezu für alle Bewohner dieses Raumes stets sichtbar, vor allem in der Dunkelheit durch die roten Blinklichter.</p> <p>Für die Wittenberger besteht als Belastungsfaktor zudem der Windpark Karlshof, der ebenfalls repowert werden soll. Wenn dann auch noch ein interkommunaler Windpark im Fintlandsmoor (Teilfläche 3) errichtet werden sollte, wäre Wittenberge von Windkraftanlagen umzingelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Havarie (Brandschutz) werden zur Kenntnis genommen. Das Risiko für das Eintreten von Unfallszenarien wird durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Ein Havarie-Plan wird auf der Zulassungsebene vorgelegt.</p> <p>Für diese vorgelagerte Planungsebene sind diese Belange nicht relevant.</p> <p>Die Ermittlung der Teilbereiche erfolgte nach festgelegten Kriterien. Der Teilbereich 2 wirkt als optische Ergänzung / Weiterführung des Parks in Barßel ist „belastet“ somit keine neue Himmelsrichtung. Der Raum ist durch den Bestandwindpark „Hübscher Berg“ bereits vorbelastet. Zu diesem Park besteht aufgrund der Gesetzeslage des § 245e BauGB bereits ein Repoweringpotenzial, was der Gemeinde auch bewusst ist. Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde in dieser Himmelsrichtung (Osten) auch auf weitere Flächendarstellungen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden nachzuweisenden Flächenansprüche/Raumschubstanz und der gewünschten Konzentrationswirkung sowie einer ermittelten grundsätzlichen Eignung kann auf den Teilbereich 2 nicht verzichtet werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Mit über fünf Windparks (Hübscher Berg, Kammersand, Karlshof, evtl. Lohorst und Fintlandsmoor) im Umkreis von wenigen Kilometern entsteht eine übermäßige Einengung und Einkesselung der Bürger in Lohorst und Wittenberge. Die Empfehlungen des Landkreises Ammerland gingen bisher von mindestens 3 Kilometern zwischen zwei Windparks aus, das NLT-Arbeitshilfepapier (7/14) empfiehlt sogar 5.000 Meter. Zwischen dem Windpark Hübscher Berg und einem möglichen Windpark in Lohorst sind es nur etwa 1500 Meter.</p> <p>Abgesehen von den unerträglichen Dauer-Schallbelastungen: Auch die optische Raumüberfrachtung durch weitere Windkraftanlagen in Lohorst ist nicht mehr vertretbar. Zur Begründung eines Windparks in Lohorst heißt es von Seiten der Gemeinde Edewecht wie auch von dem beauftragten Planungsbüro, dass man mit einem Windpark Lohorst keine „weitere Himmelsrichtung aufmachen“ wolle, weil sich die Windkraftanlagen an den Windpark Kammersand anschließen würden. Für durchfahrende Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 28 mag das vielleicht zutreffen, aber für die Betroffenen, vor allem in Lohorst, gestaltet sich das allein optisch bereits anders: So liegt für sie der Windpark Kammersand nordwestlich, ein weiterer Windpark am Loher Wald aber nördlich.</p> <p>Es geht hier aber nicht um Optik! Das Argument mit der Himmelsrichtung ist als nicht relevant und entscheidend zu bewerten. Es geht hier in erster Linie um die Betroffenheit von Bürgern, vor allem um die bereits vorhandene Schallbelastung und um die bereits bestehende „Umzingelung“ der Bewohner in den Bauerschaften Lohorst und Wittenberge. Beides wird sich durch noch mehr Windkraftanlagen, in welcher Himmelsrichtung auch immer, verstärken.</p>	<p>s.o.</p> <p>Die Betroffenheiten werden als zu wertender Belang berücksichtigt. Die vorliegende Flächennutzungsplanung dient der Gemeinde Edewecht der Darstellung geeigneter Potenzialflächen für den Ausbau der Windenergie an Land. Diese Flächen wurden zuvor anhand eines Kriterienkataloges ermittelt, der vergleichbare Werte im LK Ammerland aufzeigt. Nur so ist eine gemeindeübergreifende Vergleichbarkeit gegeben.</p> <p>Die Berücksichtigung der Belange des Menschen, der Kultur- und Sachgüter ist durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Regel gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten werden im Zuge der Genehmigungsplanung geprüft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum das von Seiten der Planer als auch von Seiten einiger Politiker offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen wird. „Ich sehe mich von der Gemeinde im Stich gelassen“, hieß es kürzlich im Gespräch mit Lohorster Familien. Immer sei gesagt worden, dass die Vorbelastung in Lohorst sehr hoch sei, da habe dieser Ort für Windkraftanlagen keine Priorität mehr. Viele Bürger zeigen sich enttäuscht bis wütend, fühlen sich nicht ernst genommen und sehen ihre Gesundheit und Lebensqualität stark gefährdet. Dass seit einiger Zeit bereits Windkraftpläne von Christoph Raming mit konkreten Zeichnungen von Enercon-Windkraftanlagen in Lohorst die Runde machen, obwohl es hier für noch nicht einmal einen gültigen Flächennutzungsplan gibt, hat das Misstrauen und die Wut nochmals steigern lassen.</p> <p>Jeder Anschluss einer Windkraftanlage an das Netz kostet 500 000 bis zu 1 Millionen Euro. Diese hohen Summen werden vom Energieanbieter auf die Haushalte über die Netzentgelte umgelegt. So werden die Bürger im Bereich von Windparks doppelt belastet, einmal durch höhere Stromkosten-Rechnungen als auch durch Lärm- und Schalleinwirkungen.</p> <p><b>13.1 Schall- und Lärmimmission/Schutzgut Mensch</b></p> <p>Für die Anlieger ist ein geplanter Abstand von 600 Metern abzüglich der Rotorlänge von etwa 75 Metern zwischen den Mastfüßen der Windkraftanlagen und der Wohnbebauung viel zu gering. Mehrere Bürger wohnen in einem Radius von 600 Metern zu dem Teilbereich 2. Sollten hier Windkraftanlagen errichtet werden, wäre das für die Direktanlieger unzumutbar. Der von den Turbinen und Rotoren ausgehende Lärm ist in dieser Entfernung viel zu intensiv und stellt für die Anlieger eine unerträgliche Dauerbelastung dar, die hochgradig gesundheitsschädigend ist. In fast allen Medienberichten, in denen Windparkanlieger zu Wort kommen, wird deutlich, dass die Menschen, die in 800 bis 1500 Meter Entfernung zum Windpark leben, keine Ruhe mehr finden, nachts nicht schlafen können, ....</p>	<p>Die Gemeinde Edewecht ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des „Wind-An-Land“-Gesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach zusätzlichen Flächen für die Windenergie und der jüngst geänderten Gesetzeslage soll dieser Teilflächennutzungsplan einen Flächennachweis für die Windenergie ergeben.</p> <p>Dabei wurden die betroffenen Belange zuvor in einer Standortstudie untersucht und ermittelt und die verbliebenen Flächen als Positivflächen dargestellt. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgte auf Basis standardisierter Datengrundlagen.</p> <p>In welchem tatsächlichen Umfang diese Flächen in den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland einfließen, wird auf regionalplanerischer Ebene entschieden.</p> <p>Der Teilflächennutzungsplan dient der Gemeinde Edewecht jedoch schon in einem früheren Stadium als Argumentationshilfe für potenzielle Standortsuchenden und Investoren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störimpfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Mit erteilter BImSch-Genehmigung ist von der Einhaltung der Grenzwerte und den gesundheitlichen Standards auszugehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Vielfach wurde es durch Messungen nachgewiesen, dass der gesetzliche Höchstwert des Schalldruckpegels in der Nacht von 45 dB (A) eigentlich erst nach 2,6 Kilometern Abstand zu den Windkraftanlagen in einer Höhe von etwa 200 Metern erreicht wird. Im Auftrage des NDR-Fernsehens (Markt im Dritten) haben BI-Mitglieder am Windpark Kammersand mit einem kalibrierten Lärmpegelmessers des NDR unter dem Schlafzimmerfenster von Lohorster Straße 1 ab 22 Uhr in mehreren Nächten Schallmessungen durchgeführt. Sie lagen an mehreren Stellen und Nächten deutlich über 50 dB (A)!</p> <p>Nicht nur die Direktanwohner sind seit dem Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Kammersand von Lärm, den Blinklichtern und von Infraschall stark betroffen, auch die Bürger im Umkreis von 2000 bis 2500 Meter klagen über die Immissionen, die von den Anlagen ausgehen. Stark betroffen sind vor allem die Bewohner im nordwestlichen Bereich von Wittenberge, die genau in der Hauptwindrichtung Südwest wohnen. Für sie gibt es kaum noch Ruhe auf ihrem Grundstück. Selbst bei mäßigem Wind rauscht es ununterbrochen, es bollert zwischen den Häusern, weil der Schall hin- und her reflektiert. Hinzu kommt die Belastung durch das starke Verkehrsaufkommen, insbesondere auch durch den zunehmenden Lkw-Verkehr, auf der Landesstraße zwischen Godensholt und Edewecht. Bereits ab 5 Uhr morgens rauscht und scheppert es auf der Straße. Im Bereich der zahlreichen Straßenunebenheiten mit Vertiefungen und Absätzen knallen insbesondere die Fahrzeug-Anhänger so laut auf, dass Lärmschäden oder Hörstörungen der Anwohner die Folgen sind. Der Straßenlärm hat sich seit dem grobporigen Teer-Splitt-Auftrag im vergangenen Spätsommer noch verschlimmert.</p> <p>Es gibt bereits von mehreren Bürgern in Wittenberge und Lohorst Bestrebungen, Haus und Hof zu verkaufen, weil sie, nicht zuletzt wegen des Windparks Kammersand, hier nicht mehr wohnen möchten. Mit möglichen weiteren Windkraftanlagen in Lohorst sowie in unmittelbarer Umgebung wird den Menschen nicht nur weitere Lebensqualität, sondern ihre Heimat genommen.</p> <p>Dass über alle Gesetzesänderungen, die zur Beschleunigung des Windkraft-Ausbaus führen sollen, jedoch immer noch das Grundgesetz (GG) steht, wird bei den Planungen in der Regel vergessen: Artikel 2, Satz 2 des GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“</p>	<p>Eigene Messungen sind zur Beurteilung der Immissionssituation nicht geeignet.</p> <p>Die Herleitung der Flächen erfolgt anhand von objektiven Kriterien, die alle harten rechtlichen Tabus als auch mit Blick auf den Schutz des Wohnens, des Wohnumfeldes sowie der menschlichen Gesundheit die anerkannten und gängigen Vorsorgekriterien, insbesondere den Vorsorgeabstand zum Wohnen berücksichtigen. Wenn diese erfüllt sind, kann die Gemeinde in ihrer speziellen Situation (hoheitlichen Planungsauftrag) nicht auf die Darstellung geeigneter Potentialflächen verzichten.</p> <p>Zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und der Vorgaben des EEG ist das überragende öffentliche Interesse der Windenergie vorrangig zu bewerten.</p> <p>Im Detail ist dann im Zulassungsverfahren auf die Einhaltung der Grenzwerte zu achten. Die grundsätzliche Aussage „die Fläche ist nicht geeignet“ kann aufgrund der ermittelten Ergebnisse so nicht erkannt werden.</p> <p>Die Gemeinde kann nur aufgrund von Fakten planen und darf keine Vermutungen, subjektiven Empfindungen oder ungesicherte Forschungsstände (wie z. B. zum Infraschall) zur Grundlage einer Ausschlussplanung machen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Doch die Dauerbeschallung und Einwirkung von den pulsierenden Schallwellen macht krank, schleichend und manchmal auch akut. Betroffen sind vor allem ältere Menschen und auch Kinder, die sich nicht wehren können: Unkonzentriertheit, Herz-/Kreislaufprobleme, Unruhe, Schwindel, Tinnitus und Schlafprobleme sind nur einige Folgen der Dauerbeschallung, die sich immer mehr auf tun.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem betroffenen Gebiet Wittenberge/Lohorst auch viele ältere Menschen leben, die ebenso wie Kinder sehr sensibel auf die pulsierenden Schalldruckwellen reagieren. Für sie besteht große Gefahr, dass sich Herz-/Kreislaufprobleme verstärken und möglicherweise einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erleiden. Es ist auffallend, dass im direkten Umfeld des Windparks Kammersand bereits mehrere Bürger, alle um die 60 Jahre alt, am plötzlichen Herzversagen oder/und durch einen Herzinfarkt verstorben sind.</p> <p>Selbst die erlaubten Schalldruckpegel-Werte von 60 Dezibel (tagsüber) und 45 Dezibel (nachts) – die ja auch meistens nicht eingehalten werden – machen bei einer solch hohen Dauer-Lärmemission der Windkraftanlagen eine Entspannung im Freien sowie einen erholsamen Schlaf unmöglich. Menschen, die unter einem solchen Dauerstress stehen, werden über kurz oder lang krank. BI-Mitglieder haben mit mehreren Anwohnern, die im Bereich des Windparks Kammersand wohnen, gesprochen und haben die Aussagen in den Medienangaben immer wieder bestätigt bekommen: Auch bei einem Abstand von 800 oder 1000 Metern ist der von den 200 Meter hohen Windkraft-Anlagen ausgehende Lärm unerträglich. Beschwerden und Anfragen bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Cloppenburg liefen in der Regel ins Leere, auf sie wurde überhaupt nicht reagiert oder es wurde uns auf Anfrage nach und nach mitgeteilt, dass u.a. wegen Anträge des Windpark-Betreibers und neuer „Berechnungen“ die Genehmigungsauflagen (z.B. reduzierter Nachtbetrieb von 2 Anlagen, Fledermausabschaltungen) aufgehoben wurden.</p> <p>Tatsache ist es, dass die Schallausbreitung bei Windparkplanungen lediglich berechnet wird, es wird nicht gemessen, d.h. es wird so berechnet, dass es gerade noch passt. Auch wurde hinsichtlich der Schallimmissionen des WP Kammersand nie nachgemessen, trotz mehrerer Beschwerden von Anwohnern in Lohorst (s. unten Kapitel Lärmmessung).</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Wenn dann in Lohorst noch zusätzliche und noch höhere Windkraftanlagen errichtet werden, wird der dauerhafte Lärm in Lohorst und in Hauptwindrichtung, nämlich in Wittenberge, noch stärker. Dass sich die pulsierenden Schallwellen überlagern, es zu Interferenzen kommt, wird das Leben in den betroffenen Gebieten unerträglich machen.</p> <p><b>13.2 Lärmmessung</b></p> <p>Obwohl für die BImSchG – Genehmigung des Windparks Kammersand der Schalldruckpegel an mehreren Berechnungspunkten im Bereich der anliegenden Häuser über dem erlaubten Nacht-Wert von 45 dB(A) lag, wurde der Wert bei den Berechnungen der Lärmquellen mehrfach abgerundet, so auch am Kammersand 1a und bei Anliegern (Tietjen/Senft) an der Lohorster Straße. Wie hoch der tatsächliche Lärmpegel für Anwohner sein könnte, wird nicht gemessen, sondern nur berechnet. In der Regel finden keine Nachmessungen statt. Wie oben erläutert, haben BI-Mitglieder später mit einem geeichten Schallpegelmessgerät des NDR-Fernsehens (Markt im Dritten) dort einen Wert ab 22 Uhr von über 50 dB(A) gemessen. Wenn die Dauerbeschallung durch den Windpark Kammersand schon den eigentlichen erlaubten Wert übersteigt, wie hoch werden dann die Werte im Bereich der Lohorster Straße ausfallen, wenn noch weitere Windkraftanlagen den Lärmpegel erhöhen? Vorhandene Lärmquellen (dazu zählen auch der WP Kammersand und der WP „Hübscher Berg“) müssen bei den Berechnungen mit einbezogen werden. Dann dürfte ein Abstand weiterer Windkraftanlagen zu mehreren Wohnhäusern in Lohorst/Wittenberge in Höhe von 600 bzw. 525 Metern wohl kaum ausreichen, um die erlaubten Werte zu erzielen.</p>	<p>Im Falle einer tatsächlichen Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Teilbereich werden im Zuge der Genehmigungsplanung alle relevanten Vorbelastungen in die Betrachtungen der Gutachten eingestellt. Dabei handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Regelwerke, die einzuhalten sind.</p> <p>Die Genehmigungsplanung zum Windpark Kammersand ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p><b>13.3 Infraschall</b></p> <p>Das Problem Infraschall (tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Bereich des Menschen) wird bei Windparkplanungen immer wieder ignoriert oder kleingeredet: So heißt es auch in den Planungsunterlagen <i>„Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen...“</i>. Solche Aussage ist völlig unhaltbar und entspricht nicht den internationalen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen zur Wirkung von Infraschall! Außerdem gibt es keine Untersuchung, die besagt, dass Infraschall-Emissionen ungefährlich sind.</p> <p>Es mag richtig sein, dass nicht alle Menschen im Bereich von Windkraftanlagen den Infraschall spüren oder wahrnehmen. Aber es gibt an jedem Ort auch viele Menschen, die den Infraschall sehr deutlich spüren bzw. wahrnehmen. Sie fühlen sich im Bereich der Windkraftanlagen nämlich sehr unwohl, werden nervös, unruhig, reagieren mit Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzschmerzen und Kreislaufproblemen. Anwohner an Windkraftanlagen sind bis zu 24 Stunden Tag und Nacht, Jahr für Jahr exponiert. Viele klagen über Schlafprobleme und werden krank, ohne zu wissen, warum.</p> <p>Auch Radioaktivität kann der Mensch selten wahrnehmen, hat aber in hoher und dauerhafter Dosis verheerende Folgen für den menschlichen Körper.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehend individuell mögliche Störeffindlichkeiten nicht in Abrede. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine gutachterlichen Berechnungen durchgeführt, da hierfür die konkreten Anlagenstandorte bekannt sein müssten.</p> <p>Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Relevanz für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.</p>

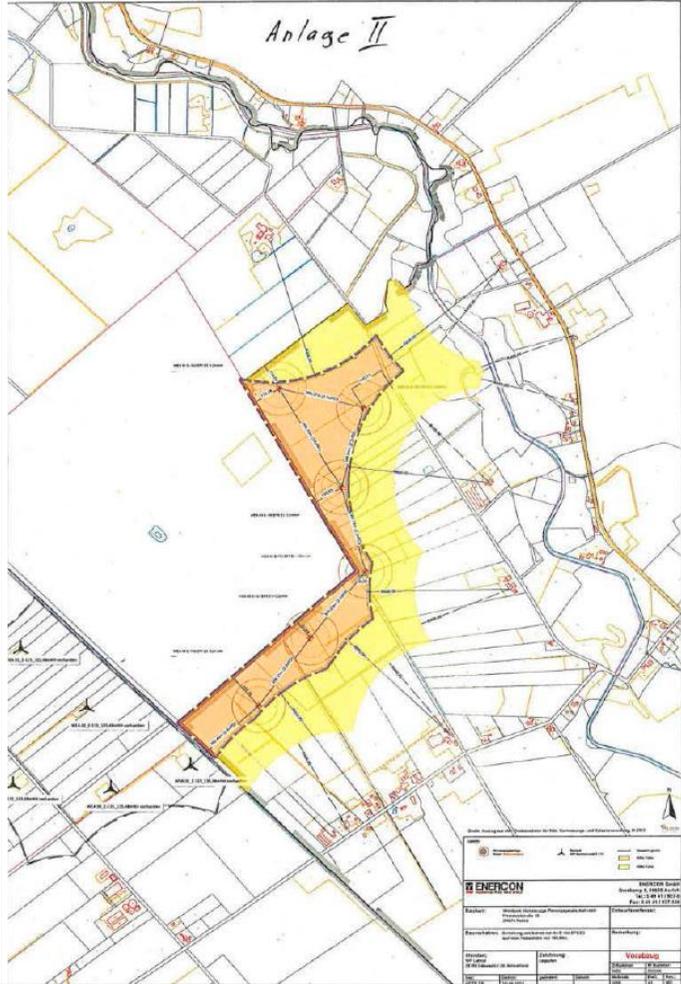
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Es geht beim Thema Infraschall also nicht um Wahrnehmung, sondern um die Einwirkung. Es geht also nicht um Hör- oder Wahrnehmungsschwellen, sondern um die medizinische Frage, welche Wirkung haben Infraschallwellen auf den menschlichen Körper. Und dazu fehlen in Deutschland ausreichende wissenschaftlich-medizinische Untersuchungen. In den Infraschall-Studien des Umweltbundesamtes von 2014, 2017 und 2019 wird jedoch zunehmend deutlich gemacht, dass „ein dringender weiterer Forschungsbedarf“ besteht, vor allem bei umweltmedizinischen Fragestellungen und Wirkungen auf zellulärer Ebene. Bereits 2014 in der Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamtes, in der das Forschungsdefizit begründet wurde, heißt es zu den Wirkungen von Infraschall: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschall – Einwirkungen die Bereiche Herz-/Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition“. In Tierversuchen wurde bereits nachgewiesen, dass Infraschall auf den Körper eine toxische Wirkung hat.</p> <p>Alleingelassen werden die Bürger mit ihren Beschwerden auch deshalb, weil in der Genehmigungspraxis 30 Jahre alte technische Normen zugrunde gelegt werden. Die Normen wurden damals zum Schutz vor hörbarem Lärm entwickelt und fanden ihre Anwendung bei ganz niedrigen Windkraftanlagen. Sie berücksichtigen nicht die Auswirkungen der heutigen 200 m großen Anlagen mit ihren 75 m langen oder noch längeren Rotoren.</p> <p>Seit Jahren gibt es Bestrebungen des Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik des Deutschen Institutes für Normung (DIN) und des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) die DIN-Norm 45680 der TA-Lärm den Geräuschmissionen der Windkraftanlagen anzupassen. Nach dessen neuem Entwurf soll zumindest eine Mess-Erweiterung des „Frequenzbereiches auf 8 Hz bis 100 Hz“ erfolgen. Doch auch das ist bei weitem nicht ausreichend, denn der Körper bzw. dessen Organe reagieren laut internationaler Untersuchungen deutlich unter 8 Hz, das Gleichgewichtsorgan reagiert sogar bereits besonders empfindlich unter 1 Hz. Um Erkrankungen und gesundheitliche Gefährdungen von Menschen und Tieren auszuschließen, muss der Geltungsbereich der DIN 45680 ab 0,1 Hz erfolgen und zwar normativ.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Themenkomplex Infraschall ist aktuell nicht in den Genehmigungsplanungen zu betrachten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

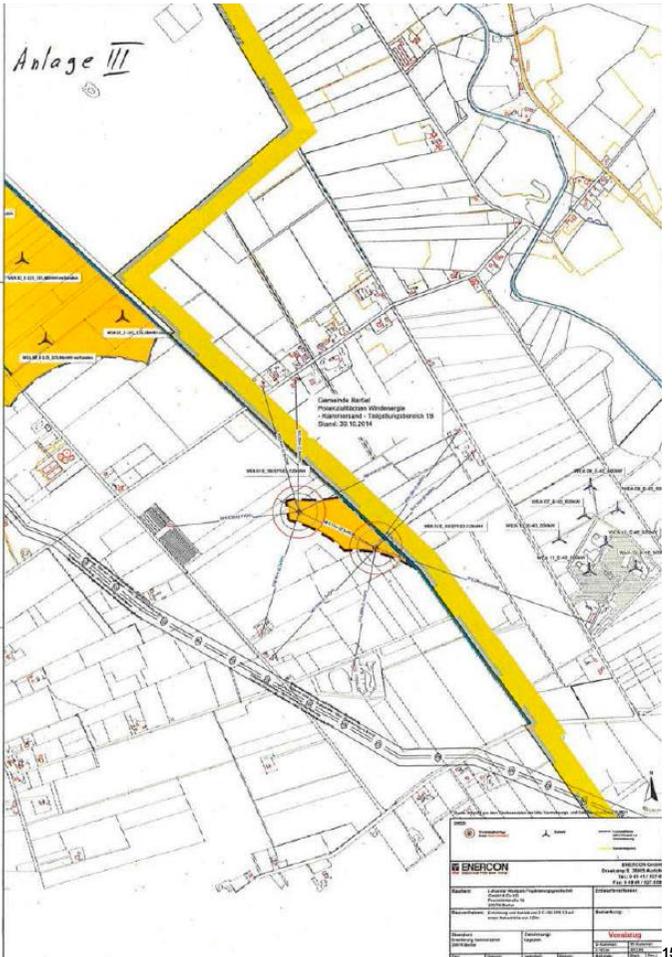
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung Einwender 4	<p>Wohl kaum ein Bürger/eine Bürgerin, die die BI Lohorst/Wittenberge/Kammersand vertritt, spricht sich grundsätzlich gegen erneuerbare Energieproduktion aus. Aber dass Windparks mit riesigen Anlagen ihnen vorgesetzt werden sowie ihre Lebens- und Naturräume zerstören, schafft keine Akzeptanz und schafft keine Anreize, eigene Beiträge gegen die Klimaerwärmung, Nachhaltigkeit und Energieeinsparung zu leisten.</p> <p>Angesichts der oben genannten Begründungen und Argumente bitten wir Sie darum, in der Windparkplanung dem hohen Aufkommen an Rastvögeln, der Biodiversität und ökologischen Funktion des Loher Waldes mit seinen Besonderheiten und seiner Erholungsfunktion Rechnung zu tragen sowie das Landschaftsbild der Aue-Niederung mit ihren naturnahen sowie kulturhistorischen Besonderheiten zu erhalten. Ferner bitten wir Sie darum, das Wohl und die Gesundheit der Bürger in dem relativ eng besiedelten und vorbelasteten Raum Lohorst und Wittenberge entsprechend dem Vorsorgeprinzip bei den Abwägungen stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Herleitung der Flächen erfolgt anhand von objektiven Kriterien, die alle harten rechtlichen Tabus als auch mit Blick auf den Schutz des Wohnens, des Wohnumfeldes sowie der menschlichen Gesundheit die anerkannten und gängigen Vorsorgekriterien, insbesondere den Vorsorgeabstand zum Wohnen berücksichtigen. Wenn diese erfüllt sind, kann die Gemeinde in ihrer speziellen Situation (hoheitlichen Planungsauftrag) nicht auf die Darstellung geeigneter Potentialflächen verzichten.</p> <p>Zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und der Vorgaben des EEG ist das überragende öffentliche Interesse der Windenergie vorrangig zu bewerten. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sieht die Gemeinde Edewecht die Belange der Bürger ausreichend und umfassend gewürdigt an.</p> <p>Im Detail ist dann im Zulassungsverfahren auf die Einhaltung der Grenzwerte zu achten. Die Gemeinde kann nur aufgrund von Fakten planen und darf keine Vermutungen, subjektiven Empfindungen oder ungesicherte Forschungsstände (wie z. B. zum Infraschall) zur Grundlage einer Ausschlussplanung machen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Einwender 5</p> <p>10. Juli 2023</p>	<p>Die Lohorster Windpark Projektierungsgesellschaft ( LWP) plant In dem Teilbereich 1 (Uhlenhof 1), Teilbereich 2 Am Loher Forst (Gemeindegebiet Edewecht) und Teilbereich 3 Hübscher Berg Gemeindegebiet Barßel) die Errichtung von Windkraftanlagen. Siehe Anlage 1 bis III. In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. Bau BG befanden sich unter anderem die Teilbereiche 1 u 2. Nach der Abwägung wurde der Teilbereich 1 bedingt durch einen Abstand von über 800 m zum Teilbereich 2 voneinander nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>Nach langen Verhandlungen ist es uns gelungen, mit dem Eigentümer der Baugenehmigung auf dem Flurstück 140 der Flur 31 einen Vertrag mit folgender Vereinbarung zu schließen: <b>Der Eigentümer verzichtet unwiderruflich auf seine Rechte bezüglich der Baugenehmigung vom 22.09.2020 unter dem Aktenzeichen 81242/2020 Oe/Ca.</b></p> <p>Siehe Anlage IV [fehlt].</p> <p>Laut beigefügtem Lageplan ist ersichtlich, dass nunmehr auf der Fläche zwischen Teilbereich 1 und Teilbereich 2 (Loher Forst) die Möglichkeit besteht, auf dieser Fläche 2 Windkraftanlagen zu bauen (siehe Anlage II).</p> <p>Wir möchten auf diesem Wege von unserer Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch machen und die Gemeinde Edewecht bitten, diese Fläche bei der weiteren Bearbeitung wieder zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir bei der Gemeinde Barßel folgenden Antrag gestellt: <b>Antrag auf Gestattung der Planung über die Gemeindegrenzen der Gemeinde Barßel/Edewecht</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte rein privatrechtliche Vereinbarung ist der Gemeinde bekannt. Sie sieht den Verzicht auf die Baugenehmigung lediglich unter der aufschiebenden Bedingung vor, dass für den zum Entwurf entfallenen Teilbereich 1 bzw. den sich durch die Baugenehmigung Tabu-Bereich eine Ausweisung als Fläche für die Windenergie erfolgt ist und entsprechende Baugenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt worden sind. Diese ausschließlich privatrechtliche Vereinbarung ist somit sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihres Inhalts nach in keinerlei Hinsicht geeignet, im laufenden öffentlich-rechtlichen Planverfahren irgendeine relevante Wirkung zu entfalten. Die erteilte Baugenehmigung stellt ein subjektiv öffentliches Recht des Inhabers der Baugenehmigung dar. Dieses könnte nur durch aktiven und bedingungslosen Verzicht des Begünstigten direkt gegenüber der Genehmigungsbehörde entfallen. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die genehmigte Wohnnutzung bei der Planung zu berücksichtigen. Der Genehmigungsinhaber hat im Übrigen mit dem Bau des genehmigten Hauses begonnen, so dass auch nicht mit einem aktiven Verzicht auf den Anspruch zu rechnen ist.</p> <p>Aufgrund dieser eindeutigen Ausgangslage und der damit nicht gegebenen Voraussetzungen für die Realisierung der folgenden Anregungen erübrigen sich weitere Ausführungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
5	Fortsetzung Einwender 5	<p>Dieser Antrag wurde in der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel am 26.06.2023 einstimmig zur Kenntnis genommen. Siehe Anlage V. Auch dieser Sachverhalt sollte bei der weiteren Bearbeitung Berücksichtigung finden. Einen gleichlautenden Antrag haben wir bei der Gemeinde Edewecht gestellt. Eine Mitteilung über Sachverhalt wäre für uns von enormer Bedeutung.</p> <p>Unser Bestreben ist die Planung eines Windparks mit einem maximalen Abstand zur Wohnbebauung. Gleichzeitig haben wir die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bei der Projektierung des Windparks großen Wert darauf legen, den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten.</p> <p>Bei einer erfolgreichen Planung steht neben dem Eigentümerwindpark Lohorst auch einem Bürgerwindpark Edewecht nichts mehr entgegen.</p> <p>Unser Ziel ist die Projektierung eines Windparks in enger Abstimmung mit den Gemeinden. Nach derzeitigem Planungsstand könnten wir neben jeweils 2 Anlagen für den Eigentümerwindpark und für die Windpark Kammersand Poolgesellschaft auch 4 Windkraftanlagen für einen Bürgerwindpark Edewecht realisieren.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung, auf einen 75m-Abstand zur Nachbargemeinde Barßel zu verzichten, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gefolgt werden, da die Gemeinde Edewecht davon ausgeht, dass die Barßeler Planung eine Ausschlusswirkung entfaltet (der dort bestehende Winpark wurde nach dem Prinzip „Rotor in“ aufgestellt, d.h. alle Flächen müssen innerhalb des Sondergebietes liegen).</p> <p>Zwischen den Flächen auf Edewechter Seite und den dargestellten Flächen auf Barßeler Seite verläuft auf Barßeler Seite jedoch ein Gewässerflurstück, was nicht als Sondergebiet dargestellt ist. Somit darf dieses Gewässer von Barßeler Seite nicht überstrichen werden. Das gleiche gilt für die Edewechter Seite bei der „Rotor Out“ Planung, so dass hier mit der Flächendarstellung 75 m (= Flügellänge) von der Gemeindegrenze abgerückt wurde. Somit kann der Flügel von Edewechter Seite genau bis an die Gemeindegrenze heranreichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Einwender 5	<p><i>Anlage I</i></p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Einwender 5	 <p>The map, titled 'Anlage II', depicts a residential area with a central yellow highlighted zone. Several wind turbine symbols are scattered across the map, with some specifically marked within the highlighted area. A technical drawing legend is located in the bottom right corner of the map area, detailing symbols for 'Anlagenstandort', 'Anlagenhöhe', 'Anlagenleistung', and 'Anlagenart'. The legend also includes a scale bar and a north arrow.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> <b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
5	Fortsetzung Einwender 5		<p>Überlegungen, die sich auf fremde Gebietskörperschaften beziehen können nicht Gegenstand der Planungen der Gemeinde Edewecht sein. Die Überlegungen der Projektierungsgesellschaft sind der Gemeinde zwar bekannt. Ebenso ist aber auch bekannt, dass bislang von der Gemeinde Barßel für den Bereich keine für eine Realisierung erforderliche Planung eingeleitet wurde. Aufgrund der durch die Gemeinde Edewecht beabsichtigten Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet wäre die Ausweisung einer „Rotor-Out-Fläche“ auf Barßeler Gebiet ohne Einhaltung eines Abstandes zur Gemeindegrenze wie in der Abbildung dargestellt im Übrigen unzulässig.</p>

<sup>15</sup> Anmerkung NWP: Anlage IV gibt es nicht.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Fortsetzung Einwender 5	<p style="text-align: right;"><i>Anlage V</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Gemeinde Barbel</b> Der Bürgermeister</p> <p><small>Gemeinde Barbel, Postfach 11 02, 26671 Barbel</small></p> <p><b>Lohorster Windpark Projektierungsgesellschaft GmbH &amp; Co. KG</b> z. Hd. Herrn Raming Pestalozzistraße 19 26676 Barbel</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p><b>Gemeinde Barbel</b> <small>... Immer in Bewegung!</small></p> <p><b>Rathaus</b> Theodor-Klinker-Platz 26676 Barbel Telefon 04499 / 81-0 Email: <a href="mailto:info@barsel.de">info@barsel.de</a> Internet: <a href="http://www.barsel.de">www.barsel.de</a></p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 20%;"> <p><small>Bearbeiter:</small> Herr Schulte</p> </div> <div style="width: 20%;"> <p><small>☎ 04499 - 81-36</small> <small>Fax: 04499 - 81-59</small></p> </div> <div style="width: 20%;"> <p><small>Email:</small> <a href="mailto:schulte@barsel.de">schulte@barsel.de</a></p> </div> <div style="width: 20%;"> <p><small>Datum:</small> 11.07.2023</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><b>Antrag der Lohorster Windpark Projektierungsgesellschaft (LWP) vom 03.05.2023 auf Zustimmung einer Windparkplanung über die Gemeindegrenze der Gemeinde Barbel im Raum Kammersand – Harkebrügge</b> ➤ <b>Stellungnahme der Gemeinde Barbel zum Antrag der LWP vom 03.05.2023</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Raming!</p> <p>1. Im Antrag vom 03.05.2023 teilen die LWP der <i>Gemeinde Barbel</i> mit, dass innerhalb der Sonderbaufläche – Teilbereich 2 –, die nach dem zurzeit in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der <i>Gemeinde Edewecht</i> südöstlich des <i>Loher Waldes</i> dargestellt ist, drei Windenergieanlagen (WEA) zum <i>Loher Wald</i> errichten möchten. Eine dieser WEA würde hierbei im späteren Betrieb mit den Flügelenden den Waldrand in der <i>Gemeinde Barbel</i> überstreichen.</p> <p>2. Weiter wurde mitgeteilt, dass nordöstlich des <i>Loher Waldes</i> unterhalb des <i>Uhlenhofes</i> im zwischenzeitlich entfallenden - Teilbereich 1 – der v. g. Teilflächennutzungsplanung auf dem Gebiet der <i>Gemeinde Edewecht</i>, als Standort einer weiteren WEA vorgesehen ist und die Flügelspitzen an die Gemeindegrenze von Barbel heranragen.</p> <p>3. Auf dem Gebiet der <i>Gemeinde Barbel</i> beabsichtigen die LWP südöstlich der <i>Lohorster Straße</i> (nachgelagert des <i>Winparks Kammersand</i>) und westlich des <i>Winparks Hübscher Berg</i> (in <i>Gemeinde Edewecht</i>) die Errichtung von zwei WEA. Die südöstlichste dieser WEA würde laut Ihren Angaben mit den Rotorenden dabei die Gemeindegrenze zur <i>Gemeinde Edewecht</i> überstreichen.</p> <p>Zur v. g. <b>Ifd.-Nr. 1.</b> und 2. teilen wir Ihnen mit, dass die <i>Gemeinde Edewecht</i> aktuell zum in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Konzentrationswirkung eine <i>formelle Beteiligung der Öffentlichkeit</i> durchführt und diese Planung zur Einsichtnahme ausliegt bzw. über die Website der <i>Gemeinde Edewecht</i> eingesehen werden kann. Laut dieser Planung der <i>Gemeinde Edewecht</i> wurde der bisherige - Teilbereich 1 – jedoch nicht mehr als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. Der - Teilbereich 2 – soll nach bisheriger Kenntnis dieser Planung südöstlich des <i>Loher Waldes</i> im Abstand von 75 m zur Gemeindegrenze dargestellt werden.</p>	Es liegt keine Beschlusslage vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
5	Fortsetzung Einwender 5	<p>Hinsichtlich der von der LWP geplanten WEA auf dem Gebiet der <i>Gemeinde Edewecht</i> wird empfohlen, dass dieses Vorhaben mit der <i>Gemeinde Edewecht</i> und ggf. mit dem <i>Landkreis Ammerland</i> als Träger der Regionalplanung von Ihnen abgestimmt werden sollte.</p> <p>Zum v. g. lfd.-Nr. 3, teilen wir Ihnen mit, dass die <i>Gemeinde Barßel</i> wegen dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen <i>Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)</i> und der gesetzlichen Vorgabe (<i>NWindBGUG</i>) des <i>Landes Niedersachsen</i>, wonach die Flächenziele für Windenergie bereits schon bis zum 31.12.2025 über die Träger der Regionalplanung (RROP) nachzuweisen sind, aktuell von der <i>Gemeinde Barßel</i> keine Bauleitpläne für Windenergie aufgestellt werden. Der <i>Landkreis Cloppenburg</i> wird daher einen Teilplan zum Erreichen der vorgegebenen Flächenziele für Windenergie zum RROP bis voraussichtlich Ende 2025 noch entwickeln. Auf die in Aufstellung befindliche Regionalplanung für Windenergie des <i>Landkreises Cloppenburg</i> kann daher nur verwiesen werden.</p> <p>Da die <i>Gemeinde Barßel</i> aktuell selbst keine Bauleitplanung für Windenergie aus den v. g. Gründen im Bereich <i>Kammersand</i> bzw. <i>Loher Wald</i> aufstellt, dürfte planungsrechtlich eine Zustimmungserklärung der <i>Gemeinde Barßel</i> gegenwärtig nicht notwendig sein. Vielmehr dürften in einem künftigen Baugenehmigungsverfahren entsprechende Nachweise wie z. B. Baulasten und Grenzabstände zu prüfen bzw. nachzuweisen sein.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der <i>Gemeinde Barßel</i> hat den Antrag der LWP vom 03.05.2023 mit der darin erläuterten Planungsabsicht zum Neubau von WEA auf dem Gebiet der <i>Gemeinde Edewecht</i> und der <i>Gemeinde Barßel</i> einstimmig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrage</p>  Schulte	Es liegt keine Beschlusslage vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Einwender 6  27. Juli 2023	<p>Wir freuen uns, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Edewecht (FNP Edewecht), Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie", Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die XXX entwickelt seit vielen Jahren bundesweit Projekte für die Nutzung von Windenergie. Wir begrüßen die Möglichkeit, unsere Einschätzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Edewecht darlegen zu können.</p> <p>Zu folgenden Punkten wollen wir hiermit Stellung beziehen:</p> <p>1. Entwurf des FNP Edewecht im Allgemeinen</p> <p>Die XXX verfolgt seit dem Jahr 2019 das Ziel, westlich von Edewecht, einen Windpark zu errichten. Diese</p> <p>Planung betrifft die im FNP-Entwurf als Teilbereich 12 bezeichnete Fläche. Die XXX begrüßt das im FNP-Entwurf beabsichtigte Standortkonzept der Gemeinde Edewecht für Windenergieanlagen und befürwortet die im FNP-Entwurf ausgewiesenen Flächen. Die Kriterien haben eine sorgsame Abwägung durch die Planer erfahren und sind in sich schlüssig.</p> <p>2. 75 m Abstand zur Gemeindegrenze</p> <p>Hervorzuheben ist die Betrachtung der Zusammenhänge von gemeindeübergreifenden Projektgebieten. Die Gemeinde Bad Zwischenahn, stellt derzeit ebenfalls Teilflächennutzungspläne zur Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung auf. Es ist als positiv zu betrachten, dass aufgrund der Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Windparks, im FNP-Entwurf unter Punkt 6.1 Teilbereich 12 - Abwägung der Gemeinde Edewecht, an den entsprechenden Stellen auf den 75-m-Abstand zur Nachbargemeindegrenze verzichtet wird.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Einwender 7  23. April 2023	<p>Einleiten möchte ich mit einem Zitat aus Tagesschau und ZDF heute vom 21.04.23: "Nach den europäischen Klimaforschern gestern, hat heute auch die Weltweitorganisation WMO auf die dramatischen Folgen des Klimawandels hingewiesen. Die Gletscher weltweit seien im vergangenen Jahr mit rasanter Geschwindigkeit weiter geschmolzen. Zugleich stiegen die Meeresspiegel so schnell wie nie zuvor. Die vergangenen 8 Jahre seien die wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen gewesen, heißt es im jüngsten Jahresbericht..." (Tagesschau 21.04.23, 20.00 Uhr).</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien durch Windenergie ist politisch zu einer Aufgabe von „überragendem öffentlichen Interesse“ erklärt worden. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflicht der Gemeinden, sich für die Entwicklung von entsprechenden Flächen einzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde Edewecht muss auf Grund dieser übergeordneten politischen Vorgaben und in zeitlich festgelegtem Rahmen Flächen ausweisen, wenn sie weiterhin die Hoheit über die Windenergieplanung in ihrem Gemeindegebiet behalten möchte. Die Gemeinde Edewecht hat erfreulich rasch und gezielt Potentialflächen darstellen können, mit denen sie den Anforderungen entspräche. Den Bürgern wurden die Ergebnisse vom Büro Ramsauer vorgestellt und es konnte dazu Stellung bezogen werden. Diese erste öffentlich gemachte Planung wurde im Nachgang, unter der Prämisse der Konzentrationswirkung, deutlich beschnitten. Das Ergebnis ist eine Flächenkulisse, die die zu erwartende gesetzliche Vorgabe für den Landkreis Ammerländer Wasserachtland allenfalls sehr knapp erfüllt. Entsprechende Unterlagen wurden nach mdl. Äußerung der Ausschussmitglieder bereits 2 Wochen nach Bekanntgabe am 18.04.23 im Bauausschuss verhandelt und abgestimmt.</p> <p>Die Tatsache der deutlichen Verringerung der Flächen im Vergleich zur ersten Planung wirft neue Fragen und Anmerkungen auf, die ich exemplarisch am Beispiel der Teilfläche 1 und 2 Wittenberge/Lohorst, darstellen möchte.</p>	Die allgemeinen Ausführungen und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
7	Fortsetzung Einwender 7 23. April 2023	<p>1. Unter der Annahme, dass ein potenelles Windrad 200 m hoch sei, soll ein Abstand von 800 m zur nächsten Anlage nicht überschritten werden, damit der/die Betrachter:in einen „windparktypischen räumlichen Zusammenhang von Einzelanlagen“ erkennen kann. In Lohorst/Wittenberge wurde ein Abstand von 830 m von Teilfläche 1 zu 2 gemessen. Für den Begriff des „windparktypischen räumlichen Zusammenhangs von Einzelanlagen“, der flächendeckend und ortsunabhängig anwendbar wäre, und für die hier gewählten Abstände gibt es keine planungsrechtlichen Vorgaben. Die räumliche Wahrnehmung ist eine Frage der Blickperspektive und des Abstandes des Betrachtenden vom Objekt. Tatsächlich gibt es, immer bezogen auf einzelne Windparks, den Versuch, durch standardisierte Methoden Wahrnehmung von WEA zu objektivieren. Hier reicht das Spektrum von der einfachen Sicht-Meldanalyse über die distanzgewichtete Sichtfeldanalyse, die Berechnung der möglichen Bevölkerungsexposition in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Bewohner:innen, und die detaillierten Sichtfeldanalysen in Siedlungsgebieten. Auch der Wirkungsnachlassfaktor sei noch erwähnt. Eine Anlage wirkt stärker als zwei und diese wiederum stärker als drei Anlagen.</p> <p>Sehr einfach können Sie die Hauptstraße von Edewecht nach Godensholt befahren, und testen wie Sie die jetzigen 6 Anlagen in Kammersand (Barßel) wahrnehmen. Sie sehen diese in ca. 5 km Entfernung leicht rechts vor sich, wenn Sie sich in Höhe des in Westerscheps geplanten Gewerbegebietes auf der Hauptstraße befinden. Fragen Sie sich auf der Fahrt, wie 3 weitere Anlagen in dieser Perspektive auf Sie wirken würden. Den Rückweg können Sie auch über die Straße „Am Uhlenhof“ nehmen und dann ggf. die „Lohorster Straße“ entlangfahren. In Projektion auf die jetzt sichtbaren Anlagen würden 3 weitere hinzukommen (2 vor und 1 neben dem Wald). Versuchen Sie in diesem Zusammenhang 800 m und 830 m zu definieren und bewerten Sie Ihren optischen Eindruck, auch in Bezug auf den Wald.</p>	<p>Den Ausführungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hat zur Definition einer zusammenhängenden Konzentrationsfläche konkret ausgeführt und hält an dieser Herleitung fest, die den örtlichen Gegebenheiten gerecht wird. Abstände von Einzelstandorten von 800 m und mehr untereinander bzw. zu einem weiteren Konzentrationsstandort sind nicht geeignet einen räumlichen Zusammenhang bei den örtlichen und topographischen Gegebenheiten in der Gemeinde herzuleiten. Die bei den Teilbereichen 1 und 2 vorzufindende Konstellation ist neben dem reinen Abstand außerdem erschwerend durch die Stellung des Teilbereichs 1 zum Wald und dem Teilbereich 2 geprägt, durch die der Wald eine optisch abtrennende Wirkung entfaltet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Einwender 7 23. April 2023	<p>2. In der ablehnenden Begründung der Gemeinde für Teilgebiet 1 wird der dort vorhandene Wald angeführt. Der Wald wird erst sichtbar, wenn Sie ca. 800 m davorstehen, seine Tiefe können Sie nicht erkennen. Wald, Gehölzstreifen und sogar einzelne Bäume in Windparks oder in deren Nähe haben sich für Betrachtende wegen der resultierenden Sichtbegrenzung auf WEA als Vorteil erwiesen. Teilweise werden deshalb in Windparks Gehölzstreifen angelegt oder vorhandene durch Anpflanzungen geschlossen.</p> <p>3. Die gewählte Abstandregel von 75 m zur Nachbargemeinde muss, da hier angrenzend ein Windpark besteht, dessen Infrastruktur sogar genutzt werden könnte, sehr kritisch gesehen werden. Hier wäre geboten, das Gespräch mit der Nachbargemeinde zu suchen.</p> <p>4. Für die Teilgebiete 1 und 2 wird der Begriff der „Umzingelung“ ins Gespräch gebracht. Dieser Begriff meint aber die umzingelnde Wirkung von WEA auf Menschen in geschlossenen Ortschaften, Dörfern und Siedlungen. Der Begriff kann insofern hier nicht zur Anwendung kommen, da sich die WEA in diesem Fall um einen Wald herum gruppieren würden.</p> <p>5. Für den Abstand von WEA zu Gewerbegebieten und zu Gewerbegebieten mit Betriebsleiterwohnungen wird üblicherweise eine Entfernung von 400 m gewählt und nicht wie in diesem Fall 600 m (vgl. auch Stellungnahme Gemeinde Apen). In Lohorst/Wittenberge gibt es eine für die Entwicklung eines größeren Windparks in den Teilflächen 1 und 2 begrenzende Baugenehmigung für eine Betriebsleiterwohnung eines Baumschulbetriebes. Natürlich ist die Baumschule rechtlich kein Gewerbegebiet. Jedoch kommt hier ein baumschulspezifisches Sonderrecht für das Bauen im Außenbereich zur Anwendung, dessen genauer Inhalt in diesem Fall nicht bekannt ist. Es wäre zu überprüfen, ob der gewählte Abstand zu WEA für dieses einzelne Betriebsleiterhaus einer Baumschule (welches im Übrigen noch nicht gebaut wurde) in einer vernünftigen Relation zu dem o.g. „überragenden öffentlichen Interesse“ zum Ausbau erneuerbarer Energien durch Windenergie steht.</p>	<p>Gerade durch den Wald wird Teilbereich 1 zu einem Einzelstandort und nimmt nicht mehr am Teilbereich 2 teil.</p> <p>Auf Seiten der Gemeinde Barßel besteht eine rechts- und bestandskräftige Ausschlussplanung. Aktive Planungsansätze der Nachbargemeinde in eine andere Richtung bestehen derzeit nicht, so dass sich eine Einbeziehung dieser Fläche bis an die Grenze der Gemeinde Barßel rechtlich verbietet.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Teilbereich 1 läge entkoppelt zum Teilbereich 2 und kann somit keine eigenständige Konzentrationswirkung (2 Anlagen) entfalten.</p> <p>Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden, da sie rechtlich fehlerhaft ansetzen. Die genehmigte Wohnnutzung stellt sich nicht wie behauptet als „Sonderrecht“ dar. Vielmehr besteht aus dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB ein allgemeiner und direkter öffentlich-rechtlicher Anspruch, so dass keine Gleichsetzung mit einer nur ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung innerhalb eines bauleitplanerisch festgesetzten Gewerbegebiets möglich ist.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Einwender 7  23. April 2023	<p>6. Die Gesetzgebung lässt es zu, dass Gemeinden sich selbst an WEA beteiligen und diese zu Gunsten ihrer Einwohner:innen betreiben. Beispiele von sehr gelungener Wertschöpfung aus WEA sind vielerorts zu finden. Die Gemeinde Edewecht hat das Glück, dass die harten und weichen Tabukriterien eine Reihe von Möglichkeiten eröffnen, bescheidet sich aber durch den jetzigen Flächennutzungsplan selbst, nicht nur bezgl. von Teilgebieten 1 und 2. Erneuerbare Energien sind eine große Chance für eine Gemeinde. Verwaltung sowie Politik können hier für ihre Bürger:innen das wirtschaftliche Potential der erneuerbaren Energien nutzen.</p> <p>7. WEA müssen vielen Argumenten gerecht werden. Es gibt Gegner:innen, die sich in sozialen Medien ein sehr großes Gehör verschaffen und auch ein starkes Sprachrohr in den hiesigen Lokalzeitungen finden. Artenschutz, Naturschutz und Schutz der Menschen sind wichtig. Allerdings zeigen die Ergebnisse von Klimaforscher:innen, dass die Beeinträchtigung der Biodiversität und das Artensterben durch den klimatischen Wandel und nicht durch erneuerbare Energien entstehen. Die allgemeine Unterstützung von WEA durch die breite Bevölkerung ist heutzutage groß. Selbst in Naherholungsgebieten und touristisch genutzten Regionen werden WEA von Besucher:innen akzeptiert.</p> <p>In Ermangelung genauerer Ortskenntnisse über weitere Teilgebiete im Gemeindegebiet wurde die Problematik anhand von Teilgebiet 1 und 2 beschrieben. Jedes Teilgebiet bedarf aufgrund unterschiedlicher Strukturen der Einzelbetrachtung. Die Weiterentwicklung der Gemeinde und Klimaschutzaspekte sollten das vorrangige Ziel der Planung sein und nicht das Erreichen einer Flächenkulisse auf Minimalniveau. Ich möchte Sie bitten, die jetzige Flächennutzungsplanung in Bezug auf Teilgebiet 1 und 2 noch einmal zu überprüfen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan liegt ein gesamträumliches, einheitliches und rechtlich belastbares Planungskonzept zugrunde, mit dem der Windkraft bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet substanziiell Raum zu verschaffen ist. Aspekte der Bürgerbeteiligung sind unabhängig von dieser hoheitlichen Planung zu behandeln</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Teilbereiche 1 und 2 ist aufgrund der vor Ort prägenden Voraussetzungen erfolgt. Hierzu wird in der Begründung sowie weiter oben mit dem bekannten Ergebnis ausgeführt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
8	<p>Fortsetzung Einwender 8</p> <p>22. Juli 2023</p>	<p>ERGÄNZUNG zur bereits vorliegenden Eingabe vom 23.04.2023 und Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf</p> <p>In Bezug auf die Planungsgrundlagen, die dem o. g. Auslegungsentwurf zugrunde liegen, haben sich nach langen Verhandlungen für die ehemalige Teilfläche 1 (nordöstlich Loher Forst), seit dem 05.07.2023 sehr positive Änderungen ergeben.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass seit dem 05.07.23 eine Verzichtserklärung für die auf Flur 31 Flurstück 140 Gemarkung Edewecht bestehende Baugenehmigung einer Betriebsleiterwohnung vorliegt, ergeben sich neue Entwicklungsmöglichkeiten für das nun deutlich größere Teilgebiet 1, das nun wieder Anschluss an das Teilgebiet 2 findet. Die Vorgaben des Planungsbüros NWP (Hr. Ramsauer), Insbesondere auch die Anforderungen zu Größe und Abständen sind wieder erfüllt.</p> <p>Wenn das jetzt größer werdende Teilgebiet 1 wieder in den Entwurf übernommen würde, brächte sich die Gemeinde Edewecht in eine deutlich bessere Position in Bezug auf den zu erreichenden prozentualen Flächenanteil für Windenergie im Landkreis Ammerland und die Planungshoheit der Gemeinde wäre ungefährdet.</p> <p>Nach dem Entwurf des nds. Wind-an-Land-Gesetzes liegt die auszuweisende Fläche im Landkreis Ammerland Stand Juni 23 bei 1,29 %. Mit der aktuell vorliegenden Planung kommt man bezogen auf die Gemeindefläche lediglich auf 0,74 %. Mit einer Berücksichtigung eines vergrößerten Teilgebiets 1 würde man der Landkreiszielgröße sehr viel näherkommen. (vgl. hierzu: Gemeinde Edewecht 21.06.23: Sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie: Begründung Teil I, Seiten 43 und 44).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte rein privatrechtliche Vereinbarung ist der Gemeinde bekannt. Sie sieht den Verzicht auf die Baugenehmigung lediglich unter der aufschiebenden Bedingung vor, dass für den zum Entwurf entfallenen Teilbereich 1 bzw. den sich durch die Baugenehmigung Tabu-Bereich eine Ausweisung als Fläche für die Windenergie erfolgt ist und entsprechende Baugenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt worden sind. Diese ausschließlich privatrechtliche Vereinbarung ist somit sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihres Inhalts nach in keinerlei Hinsicht geeignet, im laufenden öffentlich-rechtlichen Planverfahren irgendeine relevante Wirkung zu entfalten. Die erteilte Baugenehmigung stellt ein subjektiv öffentliches Recht des Inhabers der Baugenehmigung dar. Dieses könnte nur durch aktiven und bedingungslosen Verzicht des Begünstigten direkt gegenüber der Genehmigungsbehörde entfallen. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die genehmigte Wohnnutzung bei der Planung zu berücksichtigen. Der Genehmigungsinhaber hat im übrigen mit dem Bau des genehmigten Hauses begonnen, so dass auch nicht mit einem aktiven Verzicht auf den Anspruch zu rechnen ist.</p> <p>Aufgrund dieser eindeutigen Ausgangslage und der damit nicht gegebenen Voraussetzungen für die Realisierung der folgenden Anregungen erübrigen sich weitere Ausführungen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung Einwender 8 22. Juli 2023	<p>Eine Entwurfsänderung mit größerer Flächenkulisse und eine erneute Auslegung des Entwurfs wäre m.E. zeitlich durchaus möglich und für die Gemeinde Edewecht auch in Bezug auf eine mögliche eigene Beteiligung an den WEA sinnvoll.</p> <p>Für die Planung eines Windparks würde eine gemeinsame Entwicklung von Teilgebiet 1 und 2 eine erhebliche Erleichterung in Bezug auf alle Gutachten und Anträge bedeuten.</p> <p>Ein mögliches Konzept für eine Erstellung von WEA in dem größeren Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2 liegt schon seit langem vor und wird auch eine Beteiligung der Gemeinde und der Bürger beinhalten können.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie eine Überarbeitung des Auslegungsentwurfs vornähmen und eine neue Auslegung anstreben könnten. Wir sind sehr sicher, dass dies für die Gemeinde und auch die Ortschaften Wittenberge, Lohorst und Westerscheps einen Gewinn haben wird.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Fortsetzung Einwender 9  08. Juni 2023 Eingang: 13. Juni 2023	<p>Ich möchte hiermit meinen Einwänden gegen die Ausweisung einer Windindustriegebiets- Potential fläche südl. des Hogenset im FNP der Gemeinde Edewecht Ausdruck verleihen. Ich hatte diese m.E. erheblichen Bedenken bereits zu Jahresanfang geäußert, leider waren sie der Verwaltung im frühen ersten Beteiligungsverfahren keine ernsthafte Auseinandersetzung mit eben den genannten Sachverhalten wert. Vielmehr wurden sie mit einer banalen Bemerkung „abgearbeitet“, was ich als Bewohner dieser Gemeinde äußerst befremdlich empfinde.</p> <p>Daher wende ich mich nun direkt an Sie und hoffe auf eine ernsthafte Beachtung und Betrachtung der Problematik. Und vielleicht ist es Ihnen jetzt ja auch eine aufrichtige, ehrliche und substanzielle Stellungnahme und Rückantwort wert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

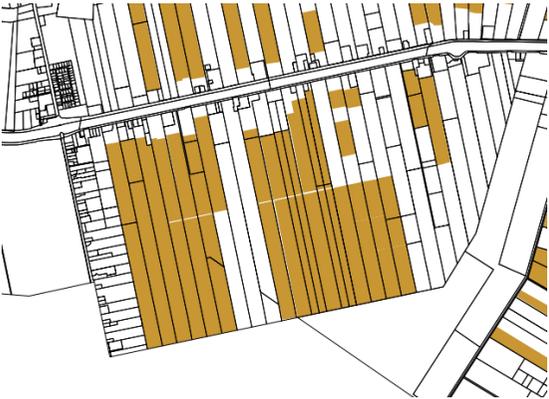
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
9	Fortsetzung Einwender 9	<p>Laut einer der jüngeren und sicher der umfangreichsten Publikationen zur Wertentwicklung von Immobilien in der Nähe von Windindustrieregionen von Prof. Manuel Frondel von 2019 auf Basis von fast 3 Mio. Datensätzen ist von bis zu 25 % Wertverlust der Anrainerimmobilien durch Planung und Errichtung auszugehen – die höchsten Abschläge werden laut Studie im ländlichen Bereich und bei älteren Immobilien erreicht – keinerlei Auswirkungen sind im Übrigen erst ab 8 km zu erwarten. Genau so eine Siedlung findet sich in Husbäke südlich des Küstenkanals, rund 50 überwiegend ältere, mit viel Liebe und Eigeninitiative modernisierte Altbauten im ländlichen Bereich, sogar mit einer in Eigenregie errichteten Abwasseranlage in der Breslauer Straße.</p> <p>Betrachtet man nun die derzeitigen Immobilienwerte vergleichbarer Objekte von ca. 350T € und veranschlagt den Verlust konservativ mit nur 20 %, sind das Jeweils 70.000 € Verlust für jede Partei, 70.000 € Verlust der Individuellen, erarbeiteten dringend nötigen Altersvorsorge.</p> <p>Ein Windindustrieregion im geplanten Umfang erwirtschaftet derweil - vorsichtig geschätzt 50.000 je Anlage, bei sechs Stück demnach 300.000 € p.a., und das 20 Jahre lang.</p>	<p>Der Gemeinde ist bewusst, dass mit der Flächennutzungsplanung zur Windenergie ganz weitreichende Auswirkungen für eine Vielzahl von Rechtsgütern verbunden sind. (Ziel-) Konflikte sind da unvermeidlich. Wichtig und entscheidend ist dabei deshalb, dass die Entscheidungen, durch sich die Gemeinde nachhaltig verändern wird, auf verlässlicher Rechtsgrundlage bewegen. Die betroffenen Belange müssen also auf Grundlage der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsgrundsätze sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Auch der hier angeführte Aspekt der Wertminderung ist dabei im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.</p> <p>Das Eigentum ist über den Art. 14 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schranken grundsätzlich garantiert. Gleichzeitig ist damit aber auch der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums verbunden. In die Abwägung ist also einzustellen, dass Eigentümer bis zu einem gewissen Grad auch Vermögensnachteile in Kauf nehmen müssen, die z. B. mit hoheitlichen Planungsentscheidungen zusammenhängen, die den Belangen des Gemeinwohls dienen.</p> <p>Auch bislang wird Eigentümern also schon die Duldung von zum Teil deutlichen Vermögensnachteile abverlangt. Zusätzlich schwer wiegt inzwischen, dass die erneuerbaren Energien nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und entsprechend als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind.</p> <p>Die vorliegende Planung verfolgt mit der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ das Ziel, erforderliche und geeignete Flächen für die Windenergie bereit zu stellen. Dies erfolgt auf rechtlich belastbaren Kriterien, die im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewendet werden. Die Gemeinde Edewecht kann und muss davon ausgehen, dass sie sich hiermit im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, um mit der Planung ein den Belangen des Allgemeinwohls dienendes Ziel zu erreichen.</p> <p>Die zitierte Studie kann letztlich nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Edewechter Planung basiert auf üblichen und anerkannten Kriterien zur Herbeiführung einer Flächenausweisung für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien. In der Abwägung dieses öffentlichen Belanges mit dem Belang der Garantie des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG müssen dabei die öffentlichen Belange überwiegen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9	Fortsetzung Einwender 9	<p>In Summe reden wir also bei 50 Parteien über mindestens 3.500.000,- € Wertverlust oder besser Verlust der Altersvorsorge der Bewohner dieser Gemeinde, während einige wenige Günstlinge beinahe die doppelte Summe an Zugewinn unter sich verteilen können. Mit dem Gewinn kann man dann auch umziehen, wenn man einmal merkt, dass das Industriegebiet doch belastet. Die restlichen Anwohner schaffen das vermutlich aufgrund der erlittenen Wertverlustes nicht mehr.</p> <p>Ist dies der Gemeindeverwaltung gleichgültig? Ist das hinzunehmen, weil man am Hogenst das Sahnstück der Potentialflächen im Landkreis ausweisen kann und damit das Soll erfüllt? Auf dem Rücken einer Wohnsiedlung durch die Errichtung eines Industriegebietes in 600 Metern Entfernung? Ist der Gemeindeverwaltung gleichgültig, welche soziale Sprengkraft diese Zahlen haben, wenn sie alten, die zu den Verlierern gehören, erstmal bewusst werden. Spielt der soziale Friede und ein gutes Miteinander einer Wohnsiedlung von wohl 200 Bürgern keine Rolle?</p> <p>Ich bin sehr gespannt auf Ihre Sicht oder sogar Vorschläge, wie man in der Verwaltung damit umzugehen gedenkt. Und bitte, schieben Sie keine wohlklingenden Beteiligungsoptionen vor. Realistisch sind für 70.000 € Zinsertrag in 20 Jahren bei ca. 3 % Zins bei Windindustriegebieten (eigene Zahlen des BV Windenergie) ca. 100.000 € Kapital nötig! Wir haben die nicht mal eben auf der hohen Kante, zumal unser Eigenheim wie beschrieben 70.000 € an Wert verlieren würde.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
10	Fortsetzung Einwender 10  28. Juli 2023	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 293 1234 815">1. Zur Identifikation geeigneter Flächen hat der Landkreis ein Gutachten in Auftrag gegeben, das von der "NWP Planungsgesellschaft mbH" 2021 durchgeführt und am 02.02.22 vorgelegt wurde. Bei der Einschätzung hat der Sachverständige selbst klargestellt, dass diese nicht für eine vollwertige Einschätzung der Eignung der Flächen genügt, Zitat: "Abschließend ist zu betonen, dass mit den durchgeführten vier Erfassungsterminen keine vollständige Brutvogelkartierung möglich war." Damit hat keine angemessene Abwägung stattgefunden, da die tatsächlichen Vorkommen vollkommen willkürlich und aus Zeitmangel nicht dokumentiert werden konnten. Zudem wurden keinerlei Untersuchungen nach 17:15 durchgeführt, wenn hier vorkommende Arten wie bspw. der Seeadler (um nur eine zu nennen) sehr aktiv sind. Die vorliegende Planung ist somit mangelbehaftet und nicht rechtssicher. Die bestehenden Zweifel genügen im Einklang mit belegten Vorkommen (vgl. www.ornito.de) für einen unwillkürlichen Ausschluß der Fläche "südlich Küstenkanal".</li> <li data-bbox="539 836 1234 1248">2. Zur Einordnung der allein im Gemeindegebiet vorhandenen Flächenbestandteile hat ebenso die Gemeindeverwaltung (auch von der "NWP Planungsgesellschaft mbH") im Jahr 2022 eine Brutvogelzählung durchführen lassen. Wie kann es denn sein, dass in diesem Gutachten die Fläche "Südlich Küstenkanal" überhaupt nicht zeitgleich und somit nicht gleichwertig zu den anderen Flächen innerhalb der Gemeinde begutachtet wurde? Dies bedeutet, dass faktisch eben keine gleichberechtigte Abwägung der Flächen der Gemeinde vorliegt. Dies stellt in der Summation einen groben planerischen Fehler dar und kann keinesfalls rechtssicher fortgeführt werden, die Fläche am Hogenset ist nicht gleichwertig abgewägt. Im Übrigen wäre somit davon auszugehen, dass der gesamte FNP dann in der Form nicht rechtssicher ist.</li> </ol>	<p data-bbox="1234 293 2136 512">Die Einwendung bezüglich der mangelnden Untersuchungstiefe wird zurückgewiesen. Die Brutvogelkartierungen orientierten sich an den Maßgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Hier wird in Kapitel 5.1.4 darauf hingewiesen, dass die durchzuführenden Übersichtskartierungen der Brutvögel, mit einem Schwerpunkt auf gefährdete Offenlandarten, mindestens vier Bestandserfassungen zwischen Ende März und Ende Juli umfassen sollen. Zudem wurden die im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (2021) erhobenen Brutvogeldata sowie Hinweise privater Einwender berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1234 836 2136 1002">Im Jahr 2022 fanden ergänzende Untersuchungen der Potenzialflächen statt, welche durch die vorliegenden Daten aus dem Jahr 2021 (Erhoben im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie Landkreis Ammerland) nicht abgedeckt waren. Der Teilbereich 9 wurde durch die Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2021 bereits abgedeckt. Der Untersuchungsumfang sowie die Untersuchungstiefe der beiden avifaunistischen Kartierungen ist dabei identisch.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
11	Fortsetzung Einwender 11  02. Juli 2023	<p>Fragen zu Teilbereichen 3 (Fintlandsmoor), 6 (Setjeweg), 9 (Hogenset - Vehnemoor): Ausschluss als Vernässungskulisse; Monitoring</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreis Ammerland vom 13.01.2023 (Zitat: ".Die Errichtung einer Windenergieanlage ist auf der wiedervernässten Fläche nicht möglich, ohne die für die Vernässung notwendige Stauschicht aus gewachsenem Schwarztorf zu zerstören.") führte dazu, dass der ursprünglich vorgestellten Moorstandort 8 nicht zur Errichtung von WEA die Vernässung des Standortes geeignet ist: hierdurch bestätigt der Landkreis die den Torfkörper austrocknende Wirkung von WEA-Fundamenten. Erkennbar ist, dass der Erhalt von Moorbodens zur Verbesserung des politisch gewollten Klima- und Naturschutzes gegenüber Ausweisung von Windkraftflächen ein vorrangiges Ziel für den Landkreis darstellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sieht der Landkreis dieses Ausschlusskriterium (Fundamente der WEA zerstören Stauschicht) auch bei weiteren, für die Vernässung vorgesehenen Moorflächen (Teilbereich 3) oder geeigneten (Teilbereiche 6, 9; zum Vernässungspotenzial dieser Standorte s.u.)? In diesem Fall sollten diese Standorte auf organischen Böden zur Ermöglichung bzw. Erhaltung der klimapolitisch gewollten großflächigen Vernässungskulisse als "harte Tabuzonen" nicht für WEA mit ihrer negativen CO2-Bilanz auf Mooren überplant werden.</li> <li>2. Sind die gemeindlichen Standortplanungen für Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen mit den Vernässungsplanungen des Landkreises konfliktfrei abgestimmt?</li> <li>3. Wie positioniert sich der Landkreis bei Planungen von WEA auf Moorstandorten im Spannungsfeld Klima- und Naturschutz (Vernässung) – Gewinnung nachhaltige Energien (Windenergie, Freiflächen-PV)? Werden in konkurrierenden Situationen Planungen zur Vernässung gegenüber Windenergieplanungen priorisiert?</li> </ol>	<p>Die Einschätzung zur Gewichtung des Landkreises bzgl. der Gewichtung von Moor-schutz und Windenergie wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage richtet sich an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Das Landesraumordnungsprogramm sieht derzeit keinen grundsätzlichen Widerspruch zwischen seinen Vorranggebieten zum Torferhalt sowie der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Gemeinde möchte dieses großflächig im Gemeindegebiet ausgeprägten Vorranggebiete für den Torferhalt, sofern es sich um ungestörte Vorkommen handelt, ungeachtet dessen von Windenergie freihalten.</p> <p>Die dargestellten Teilbereiche keine Vernässungsstandorte des Landkreises.</p> <p>Die Frage richtet sich an den Landkreis Ammerland.</p>

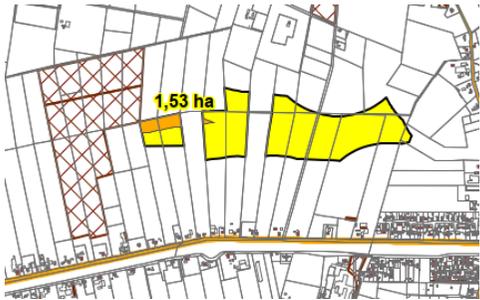
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Fortsetzung Einwender 11	<p>4. Der Bau von Windkraftanlagen in Kombination mit einer Wiedervernässung des Moorstandortes ist in Deutschland bisher nicht erprobt und es fehlen Erfahrungen (Positionspapier des Greifswald Moor Centrum's "Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden"). Ist vorgesehen, mögliche Windenergieanlagen auf (vernässten bzw. vernässbaren) Moorstandorten (Teilbereiche 3, 6, 9) durch ein – vom Betreiber zu finanzierendes – langfristiges Monitoring zu begleiten, um Auswirkungen der technischen Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen (Wasserhaltung, Baustraßen, Kabeltrassen etc.) auf die Ökosystemdienstleistungen der Standorte (Emissionsbilanz, Hydrologie und Biodiversität) zu erforschen?</p> <p>5. Beabsichtigt die Verwaltung, in möglichen WEA-Betriebs-erlaubnissen strafbewährte Haftungsklauseln bei Verstößen gegen Umwelt- und Naturschutzaufgaben vertraglich festzusetzen? In möglichen Betreiberverträgen ist die Bildung von finanziellen Rücklagen für Schadenfälle, späteren Rückbau abgeschriebener Anlagen sowie möglicherweise dauerhafte entgangener Einnahmen durch CO2-Emissions-zertifikate vertraglich zu fixieren.</p> <p>Die Beschlussempfehlung zur Herausnahme gekuhlter Moorflächen aus den harten Tabuzonen (Zitat: "Ausgenommen hiervon werden jedoch bereits tiefgekuhlte und sandüberdeckte Flächen. Diese werden nicht als Tabuzonen behandelt. [...] [...] Abbildung zeigt die bereits tiefgekuhlten und sandüberdeckten Flächen, die aufgrund irreparabler Schäden für eine Moorrekultivierung ungeeignet sind.") ist aus zwei Gründen sachlich undifferenziert und nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Zuständig für die Betriebserlaubnis und für die entsprechenden Auflagen ist der Landkreis.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
11	Fortsetzung Einwender 11	<p>1. Zumindest in Teilgebiet 9 (Hogenset) betragen die Torfmächtigkeiten nach Angaben von Anwohnern heute noch zwischen 3 und 3,5 Metern. Die in der Stellungnahme erwähnten Kuhlungen waren Baggerkuhlungen (kein Tiefenbruch) und erfolgten nach Angaben von Anwohnern damals hastig und oberflächlich, bevor sie von der Naturschutzbehörde unterbunden wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die in der Stellungnahme genannte "Tiefkühlung" nicht stattgefunden hat und daher im Teilgebiet 9 der Torfkörper nur oberflächennah strukturell zerstört ist, sich darunter aber weiterhin flächendeckend ein strukturell intakter Torfkörper mit erhaltener Stauschicht befindet, der eine Vernässung des Teilbereichs 9 Hogenset weiterhin zulässt. Es handelt sich also nicht wie in der Stellungnahme beschrieben, um eine irreparable Schädigung des gesamten Torfkörpers, sondern nur um oberflächliche Eingriffe, die eine klimafreundliche Vernässung weiterhin zulassen. Im Falle der Errichtung von WEA besteht jedoch durch Pfahlgründungen das Risiko, diese dichtenden Moorschichten am Hogenset zu "durchsieben", dem Moor dadurch Wasser zu entziehen.</p>	<p>Nach Angaben des Landkreises Ammerland sind weite Teile des Teilbereiches 9 Am Hogenset bereits tiefgekuhlt und sandüberdeckt (siehe folgende Abbildung). Aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers sind diese Flächen für eine Moorrekultivierung ungeeignet. Hohe Wertigkeiten sind hier nicht mehr vorhanden.</p>  <p>Die Gemeinde hat keine Veranlassung an der Datengrundlage zu zweifeln, zumal der Landkreis diese Daten zur Prüfung in Hinsicht auf die Vereinbarkeit des Teilbereichs 9 mit den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung-Torf) und damit zur Prüfung eines harten, rechtlich relevanten Tabukriteriums herangezogen hat. Das Ergebnis war, dass die farblich gekennzeichneten Parzellen aufgrund von Tiefkuhlungen keinen wirtschaftlich verwertbaren Torf mehr vorhalten.</p> <p>Die Gemeinde hält deshalb auch an der Einschätzung fest, dass dort kein ungestörter Moorkörper mehr vorhanden ist. Dies wird nach Auffassung der Gemeinde auch dadurch bestätigt, dass auf Landesebene für diesen großflächigen Bereich keine Darstellung eines Vorranggebietes Torferhalt im LROP erfolgt ist.</p> <p>Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung kohlenstoffhaltiger Böden sehr bewusst. Dies wird insbesondere auch durch das Klimaschutzkonzept deutlich. Gleichzeitig erkennt die Gemeinde ihre Verpflichtung an, in dem erforderlichen und für betroffene Schutzgüter vertretbarem Maße, zur Bereitstellung erneuerbarer Energien beizutragen. Im Zuge dieser Abwägung gibt die Gemeinde in Bezug zum Moorschutz an dieser Stelle (Teilbereich 9) bewusst den erneuerbaren Energien den Vorrang, da keine rechtlich relevanten Hindernisse dem entgegen stehen und es sich hier um einen Standort handelt, der durch intensivste Einwirkungen in den Boden nach Auffassung der Gemeinde kein weitreichendes Potenzial für eine Wiedervernässung aufweist. Speziell zu dieser Thematik wird sich die Gemeinde auf tatsächlich und eindeutig hierfür geeignete Bereiche</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
11	Fortsetzung Einwender 11	<p>Dies wird durch die Stellungnahme des Landkreis Ammerland vom 13.01.2023 bestätigt, der den ursprünglichen Moorstandort 8 in Frage gestellt, da durch die Errichtung von WEA die Vernässung des Standortes verhindert wird (Zitat: ".Die Errichtung einer Windenergieanlage ist auf der wiedervernässten Fläche nicht möglich, ohne die für die Vernässung notwendige Stauschicht aus gewachsenem Schwarztorf zu zerstören."): Hierdurch bestätigt der Landkreis die den Torfkörper austrocknende Wirkung von WEA-Fundamenten.</p> <p>Auch aus der wissenschaftlichen Literatur wird vor Austrocknungen der Mooberfläche durch Windenergieanlagen sowie der erforderlichen Infrastrukturen (Fundamente und Anlagen, Bau- und Wirtschaftswege, Kabeltrassen u.ä.) mit erhöhten Freisetzungen von Treibhausgasen berichtet. Daher rät auch die Nationale Moorschutzstrategie von Bauten und neuer Infrastruktur auf entwässerten Mooren ab, um einen ambitionierten Klimaschutz nicht noch weiter zu erschweren.</p> <p>Aus Schottland sind solche negativen Effekte durch Torfschwund und Freisetzung von Treibhausgasen bekannt (Wawrzyczek et al. 2018: The ecosystem approach in ecological impact assessment: Lessons learned from windfarm developments on peatlands in Scotland). Andauernder Torfschwund gefährdet die Bausubstanz der Anwohner und erschwert an diesem Standort auch die Etablierung einer hydrologischen und ökologischen Pufferzone zum angrenzenden NSG Vehnemoor. Auch wenn das ursprüngliche Ökosystem in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden kann, kann eine Vernässung eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen bewirken und steht damit in Einklang mit der Nat. Moorschutzstrategie (2022) und den Zielen des § 3a Bundes-Klimaschutzgesetzes (d.h. Emissionsminderung, Erhalt bestehender Kohlenstoffpools, Ausbau von Kohlenstoffsenken). Daher ist der Teilbereich 9 Hogenset u.a. unter dem Aspekt des Klimaschutzes als Standort für WEA ungeeignet.</p>	<p>konzentrieren. Die hierfür erforderliche flächendeckende objektive Bestandsaufnahme erfolgt derzeit durch die Erstellung eines Moorkatasters.</p> <p>Die Einschätzung zur Gewichtung des Landkreises bzgl. der Gewichtung von Moorschutz und Windenergie wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind auf der nachgeordneten Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Herausnahme des Teilbereichs 9 wird zu Gunsten der Windenergie verzichtet.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind auf der nachgeordneten Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Fortsetzung Einwender 11	<p>2. Bei den weiteren Moorflächen, die durch "Ausnahmeregelung Tiefkuhlung" weiterhin als potenzielle WEA-Standorte in Betrachtung sind, ist sinngemäß (s.o.) durch vor-Ort Bohrproben zu prüfen, welche Torfmächtigkeiten unter der aktuellen Nutzung bestehen. Liegen Mächtigkeiten &gt; 2 m, eine flächig dichtende Torfschicht und eine größere Moorfläche vor, sollte auch in diesen Fällen aus Klimaschutzgründen von weiteren Planungsschritten Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Unsicherheit der stellungnehmenden Gemeinde/Planungsbüro hingewiesen (Zitat Stellungnahme: "Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Leider muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO<sub>2</sub>-Emittenten in Niedersachsen zählen.") Gerade vor dem Hintergrund des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Edewecht (ein Drittel der hiesigen CO<sub>2</sub>-Emissionen stammen aus den Mooren) sollte entsprechend des Vorsorgeprinzips die Ausweisung von Mooren für Windkraftanlagen mit größter Rückhaltung erfolgen, um die Klimaschutzpotenziale der Moore nicht zu konterkarieren. So rät auch die Nationale Moorschutzstrategie von Bauten und neuer Infrastruktur auf entwässerten Mooren ab, um einen ambitionierten Klimaschutz nicht noch weiter zu erschweren.</p> <p>3. In der Stellungnahme wird eine fachwissenschaftlich überholte, auf Horizontierung beruhende Definition eines Moores herangezogen. Diese wird jedoch der Klimarelevanz stark gestörter oder anthropogen veränderter Moorböden nicht gerecht, da sie unabhängig von ihrer Textur ähnlich viel CO<sub>2</sub> wie typische Moorböden emittieren. Genau auf dieses ungeeignete Kriterium des gestörten Moorprofils im Teilbereich 9 Hogenset bezieht sich die Antwort der Gemeinde/Planungsbüro fälschlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da konkret keine Wiedervernässung geplant ist, ist weiterhin von CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugehen. Eine Funktion dieser Böden als CO<sub>2</sub>-Speicher ist demnach derzeit nicht gegeben. Insofern ist derzeit unter dem Aspekt des Klimaschutzes eine Herausnahme des Teilbereiches 9 aus der Flächennutzungsplanung für die Windenergie unbegründet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
11	Fortsetzung Einwender 11	<p>Um der Vielzahl anthropogen veränderter Moorböden gerecht zu werden, ist in der aktuellen Fachdiskussion der umfassendere Begriff "organischer Boden" etabliert (u.a. im deutschen Emissionsinventar (Umweltbundesamt 2019)). Gemeinsames Kriterium organischer Böden ist ein Bodenkohlenstoffgehalt von 15-30 %. Bei einer Torfmächtigkeit von 4 m (ähnlich dem Teilbereich 9 Hogenset) beträgt die Bodenkohlenstoff-Speicherung &gt; 1000 t ha<sup>-1</sup>, wobei der Kohlenstoff-Gehalt mit der Tiefe noch steigt. Tiefgepflügte (Ergänzung: oder gekühlte) Moorböden sollten aus Vorsorgegründen und wegen ihrer hohen Bodenkohlenstoff-Vorräte wie andere degradierte ehemalige Moorböden behandelt werden (zitiert aus: Wittnebel, M., Tiemeyer, B., Dettmann, U. (2021): Peat and other organic soils under agricultural use in Germany: Properties and challenges for classification). D.h. die Vernässung anthropogen veränderter organischer (Moor)böden ist auf Grund ihres Bodenkohlenstoffgehaltes weiterhin unbedingt anzustreben. Tiefenkühlung ist kein Argument gegen Vernässungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine konkrete Wiedervernässung wurde in den dargestellten Teilbereichen bisher von keiner Seite geplant, so dass die Flächen weiterhin als CO<sub>2</sub>-Emittenten wirken und an der Darstellung zu Gunsten der klimafreundlichen Windenergienutzung festgehalten wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	<p>Fortsetzung Einwender 12</p> <p>15. Juli 2023</p>	<p>Bezugnehmend auf den o.a. Teilflächennutzungsplan (TFNP) möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Im Vergleich des neu ausgelegten Teilflächennutzungsplans zu dem Entwurf-Plan vom Herbst 2022 sind Veränderungen vorgenommen worden. Hier geht es um die Nutzungsfläche Teilbereich 7 nördlich des Küstenkanals.</p>  <p>Dieser Teilbereich ist in dem jetzt veröffentlichtem TFNP (NWZ vom 21.06.2023) nicht mehr aufgeführt.</p> <p>Die objektiv rechtlichen Gründe, die zur Herausnahme der Flächen aus dem TFNP führten, kennen wir nicht. Diese sind auch nicht öffentlich bekannt gegeben worden. Alle uns bekannten Kriterien, die für die Ausweisung der Teilfläche 7 für Windenergie sprechen, sind erfüllt.</p>	<p>Der Teilbereich 7 entfällt, da das Standortkonzept zur Entwurfsfassung überarbeitet wurde und die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung als harte Tabukriterien eingestellt wurden. Dadurch reduziert sich die verbleibende Restfläche deutlich, so dass eine Konzentrationswirkung für mindestens 2 WEA fraglich ist. Aufgrund der geringen Größe und des geringen Flächenbeitrages zur Raumsubstanz wird auf eine Darstellung verzichtet.</p> <p>Aktuelle Abbildung der Potenzialfläche nach den Karten des Standortkonzeptes:</p> 

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	<p>Folgende Gründe sprechen für die Wiederaufnahme der Flächen in den Teilflächennutzungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landkreis Ammerland hat nach unseren Informationen die vom Land Niedersachsen geforderten Flächengrößen für Windenergie bisher nicht erreicht. Daher sollten Planstreichungen von geeigneten Teilflächen aus dem TFNP, die den Kriterien voll und ganz entsprechen, nicht vorgenommen werden.</li> <li>2. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine rechtlichen Gründe, die gegen eine Ausweisung der Teilfläche 7 sprechen.</li> <li>3. Wir (Familie Gollenstede) sind Anlieger und Eigentümer von Flächen, die im TFNP, Teilfläche 7 mit Datum Herbst 2022 ausgewiesen waren. Wir verstehen uns als Befürworter der Energiegewinnung aus Windkraft. (Küstenkanalstr. 68, Jeddeloh II) Die östliche Fläche (die Spitze der ausgewiesenen Fläche mit hartem Kriterium) ist in unserem Besitz. Wir möchten die Möglichkeit der Errichtung einer WEA für die Zukunft gerne aufrechterhalten, die dann auf unserem Land errichtet werden könnte; auch von uns selber als Investoren.</li> <li>4. Eine Bürgerinitiative gegen einen Ausbau der Windenergie, so wie in Husbäke-Hogenset, ist hier nicht zu erwarten. Im Gegenteil. Im Kreise der Nachbarschaft wurde das Thema Windenergie schon vor über 10 Jahren mit Interesse besprochen. Es wurde aber aus Gründen der Planungsunsicherheit und den rechtlichen Gegebenheiten damals nicht weiterverfolgt. Dazu ist im Anhang dieses Schreibens unser damaliger Flyer mitgeschickt.</li> <li>5. Die im Entwurf des TFNP von Herbst 2022 ausgewiesene Teilfläche 7, würde den hier ansässigen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben durch die sich daraus ergebene Möglichkeit zur Errichtung von WEA, eine zukünftige Einkommensquelle ermöglichen. Durch die jetzige Änderung des TFNP und die dadurch verursachte Herausnahme der Teilfläche 7, würde ihnen diese Möglichkeit wieder entzogen werden.</li> </ol>	<p>Aufgrund der geringen Größe und des geringen Flächenbeitrages zur Raumsubstanz wird auf eine Darstellung verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Fortsetzung Einwender 12	<p>6. Eine Erschließung der Baugrundstücke kann umweltschonend und mit geringem Aufwand erfolgen. Die Fa. Mildenerger betreibt eine Sandentnahmestelle in unmittelbarer Nachbarschaft, sodass der dort gewonnene Sandboden direkt auf die möglichen Baustellen der WEA transportiert werden könnte. Die Anlieferung von schweren Maschinenbauteilen würde über die lastunbeschränkte B 401 erfolgen können. Auch befindet sich zur Sandentnahmestelle eine asphaltierte, für Schwerlastverkehr dimensionierte Zufahrt, die als Anlieferungs- und Umschlagsplatz der Maschinenteile dienen kann.</p> <p>Wir bitten hiermit um Prüfung auf Realisierung unseres Anliegens. Eine Durchschrift dieser Stellungnahme wird an unseren örtlichen Rats Herrn Theodor Vehndel verschickt.</p> <p>Anlage: Information „Energieerzeugung durch Windkraft in Edewecht?“ (9 Seiten)</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der Teilbereiche für die Windenergie im Teilflächennutzungsplan wurde anhand der Kriterien des Standortkonzeptes sowie der zu berücksichtigenden Eingaben im Beteiligungsverfahren definiert und dargestellt. Dabei sind die Teilbereiche, die hinsichtlich der Konzentrationswirkung zu klein sein werden, entfallen.</p> <p>Der Teilbereich 7 entfällt, da die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung als harte Tabukriterien (Ziele der Raumplanung sind nicht abwägbar) eingestellt wurden. Dadurch reduziert sich die verbleibende Restfläche deutlich, so dass eine Konzentrationswirkung für mindestens 2 WEA fraglich ist. Aufgrund der geringen Größe und des geringen Flächenbeitrages zur Raumsubstanz wird auf eine Darstellung verzichtet.</p> <p>Die Anlage liegt der Gemeinde Edewecht vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	Fortsetzung Einwender 13  20. Juli 2023	<p>Als Inhaber des Baumschulbetriebes Baumschulen XXX und Eigentümer des Hauses an der XXX erhebe ich hiermit erhebliche Einwände gegen eine mögliche Ausweisung des Teilgebietes 2 als Sondergebiet für „Windenergie“.</p> <p>Für mich persönlich sowie auch für meine Betriebsangehörigen würde der Betrieb von Windkraftanlagen in einer Höhe von über 200 Metern eine weitere sehr starke Beeinträchtigung und Belastung bedeuten. Denn wir sind von den Schallemissionen der Windkraftanlagen am Kammersand bereits erheblich betroffen. Mein Wohnhaus an der XXX befindet sich 500 Meter von der Windparkfläche des Windparks Kammersand entfernt, vom Rotorradius der Windkraftanlage 3 sind es gerade einmal 600 Meter.</p> <p>Die Flächen meines Baumschulbetriebes erstrecken sich südöstlich in Richtung Windpark „Hübscher Berg“ und nordwestlich in Richtung Loher Forst, direkt neben und hinter meinem Haus an der XXX. Hier befindet sich die Betriebsfläche nur etwa 250 Meter von der Windparkfläche Kammersand entfernt. Aufgrund dieses geringen Abstandes zu den Windkraftanlagen ist das Arbeiten auf dem Betriebsgelände schon jetzt aufgrund der Dauerlärmbelastung kaum noch zumutbar. Käme ein weiterer Windpark am Loher Wald hinzu, wären unsere Betriebsflächen von zwei Seiten mal einem viel zu geringen Abstand zu den Baumschulflächen eingekesselt.</p> <p>Ursprünglich war es mein Ziel, ein neues Betriebsleitergebäude auf der Nordseite der XXX zu errichten und die Betriebsflächen in Richtung Loher Forst zu erweitern. Mit der Planung von weiteren Windkraftanlagen am Loher Wald ist eine Erweiterung des Betriebes aus Gründen der Lärmimmission wohl nicht mehr möglich. Ein weiterer Windpark am Loher Wald ist für mich also existenzgefährdend. Denn dann haben wir hier Schallwellen vom „Hübschen Berg“, vom Windpark Kammersand und von möglichen Anlagen am Loher Wald, die sich sicherlich turbulenzartig überschneiden werden.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	Fortsetzung Einwender 13	<p>Keiner kann vorhersagen, wie sich der Lärm dann auf uns und unsere Gesundheit auswirken wird. Neben der zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung erwartet uns zudem eine Belastung durch den Infraschall bzw. durch die niederfrequenten Schallwellen. In unserem Betrieb arbeiten überwiegend Frauen, zumeist junge Frauen. Für sie besteht im Bereich von Windkraftanlagen ein besonderes Risiko. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie im Bereich des Infraschalls keine Tätigkeiten verrichten sollen. Denn hier können starke niederfrequente Vibrationen entstehen, die das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen.</p> <p>Auf unseren Betriebsflächen an der XXX ist der rotierende Schattenwurf von Kammersand bereits vorhanden. Zudem machen uns die Spiegelungen der sich drehenden Rotoren auf unseren Pflanzfolien zu schaffen, die sich dann verstärken werden.</p> <p>Für mich wie auch für meine mitarbeitende Familie ist zudem nicht nachvollziehbar, dass ein (weiterer) Windpark unmittelbar an einem Waldgebiet mitten in freier Natur geplant werden darf. Wir sind täglich draußen und sehen die Tierwelt rund herum bis zum Forst: Zu beobachten sind hier Habichte, Turmfalken, sehr viele Mäusebussarde und der Rotmilan. Wir haben Schleiereulen in unserem Betriebsschuppen und über unser Betriebsgelände fliegen oft die Sumpfohreulen.</p> <p>Zudem haben wir auf dem Dachboden unseres Betriebsgebäudes an der XXX ein Fledermaus-Quartier, erkennbar an den zahlreichen Kotspuren unter den Windfangbrettern. In mehreren Sommermonaten der vergangenen Jahre haben mein Vater, von dem ich den Betrieb übernommen habe, unsere Mitarbeiter/innen sowie ich selbst hier Kraniche auf den Flächen am Loher Wald beobachtet, die offensichtlich im Forst brüten. Der Eisvogel, den man wirklich nur sehr selten zu Gesicht bekommt, ist bei uns jedes Jahr anzutreffen und dieser hat dort wohl sein Brutgebiet an der Böschung, wo er seine Bruthöhle hat, da wir auch Jungvögel zu Gesicht bekommen. Im Herbst und Winter fliegen tausende von Gänsen sowie auch zahlreiche Kraniche über uns hinweg. An die zehntausend Gänse rasten dann auf den Maisflächen rund um unseren Betrieb. Schwäne und Fischreiher gehören zu weiteren Vögeln, die hier vorbeifliegen.</p>	<p>Die Hinweise zum Fledermausquartier und zu den vorkommenden Brut- und Gastvögeln werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Rechtliche Verbotstatbestände, die der Flächennutzungsplandarstellung dauerhaft entgegenstehen, sind daraus nicht ableitbar. (vgl. Abwägung zur Stellungnahme der BI Wittenberge-Lohorst-Kammersand).</p> <p>Die Belange des Artenschutzes können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage vertiefender, nach den Maßgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens durchgeführten Brutvogel- Gastvogel- und Fledermausuntersuchungen berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	Fortsetzung Einwender 13	<p>Außerdem bin ich Jäger und genieße die Natur, für mich ist ein Windpark mit so riesigen Türmen und Rotoren ein Schandfleck der Natur. Wir als Jäger haben die Aufgabe der Hege und Pflege der Natur. Aber wenn man abends den Tag ausklingen lassen möchte und die Natur genießen will, auf dem Hochsitz einfach mal die Seele baumeln lassen will, so ist dies leider nicht möglich, da im Jagdbezirk 1 und Jagdbezirk 2 die Windkraftanlagen dauernd sehr stören und erheblichen Lärm verursachen. Ich meine, dass dies nicht im Sinne des Naturschutzes [ist], wenn mit den Windkraftanlagen so stark in die Natur eingegriffen wird.</p> <p>Ich sitze dann hier, sollte der neue Windpark errichtet werden, in einem von drei Windparks eingezingelten Bereich.</p> <p>Und ich habe Angst von der Entwertung des Grundstückes, die dieser Bau sicherlich hervorrufen wird. Zur Zeit ist das Haus an der XXX vermietet, diese Mieter haben sich dieses Objekt ausgesucht, um nicht mitten im Ort oder einer Stadt zu wohnen, sondern die Ruhe und Natur zu genießen und zur Erholung. Das geht meiner Meinung nach nicht, wenn das Haus rundherum mit Windkraftanlagen bebaut ist.</p> <p>Fazit: Neben dem Windpark Kammersand haben wir hier auch noch den Windpark „Hübscher Berg“, der schallmäßig und optisch auf unseren Betrieb einwirkt. Wenn dann noch weitere Windkraftanlagen in Lohorst hinzukommen, wird mein Wohn- und Betriebsumfeld stark eingeschränkt. Haus und Betrieb sind dann von Windkraftanlagen eingekesselt.</p> <p>Ich bitte darum, von der Planung möglicher Windparkflächen in Lohorst Abstand zu nehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Eigentum ist über den Art. 14 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schranken grundsätzlich garantiert. Gleichzeitig ist damit aber auch der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums verbunden. In die Abwägung ist also einzustellen, dass Eigentümer bis zu einem gewissen Grad auch Vermögensnachteile in Kauf nehmen müssen, die z. B. mit hoheitlichen Planungsentscheidungen zusammenhängen, die den Belangen des Gemeinwohls dienen.</p> <p>Auch bislang wird Eigentümern also schon die Duldung von zum Teil deutlichen Vermögensnachteile abverlangt. Zusätzlich schwer wiegt inzwischen, dass die erneuerbaren Energien nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und entsprechend als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind.</p> <p>Die vorliegende Planung verfolgt mit der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ das Ziel, erforderliche und geeignete Flächen für die Windenergie bereit zu stellen. Dies erfolgt auf rechtlich belastbaren Kriterien, die im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewendet werden. Die Gemeinde Edewecht kann und muss davon ausgehen, dass sie sich hiermit im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, um mit der Planung ein den Belangen des Allgemeinwohls dienendes Ziel zu erreichen.</p> <p>Der Bitte kann nach den vorstehend genannten Gründe nicht gefolgt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
14	<p>Fortsetzung Einwender 14</p> <p>24. Juli 2023</p>	<p>Hiermit lege ich für mich und im Namen meiner Familie Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie, Teilbereich 2, Am Loher Forst, aus folgenden Gründen ein:</p> <p>In unmittelbarer Nähe unseres Hauses gibt es bereits einen Windpark Hübscher Berg mit 7 Windkraftanlagen.</p> <p>Bevor dieser Park errichtet wurde, befand sich auf diesem Gelände eine Raketenstation mit radioaktiven Sprengköpfen sowie eine große Radaranlage. Durch diese Anlagen waren wir damals schon jahrelang einer großen gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt. Viele bekannte Personen, die dort auf dem Gelände ihren Dienst absolviert haben, sind an der Krankheit Krebs gestorben. Auffallend und erschreckend ist auch, dass etliche Bewohner aus Wittenberge, Lohorst und Westerscheps an dieser schrecklichen Krankheit starben. Die Bevölkerung und Steuerzahler dieser Region der Gemeinde Edewecht wurde immer schon benachteiligt!!!</p> <p>An der Gemeindegrenze Harkebrügge/Lohorst wurden sechs 200 m hohe Windkraftanlagen gebaut. Der Lärm und Infraschall dieser Anlagen ist nicht auszuhalten. Seit 2018 sind wir bereits diesen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. 24 Stunden Tag und Nacht, Jahr für Jahr! Nachts, wenn der Körper Erholung benötigt, bekommt man den Schallpegel der Windkraftanlagen besonders zu spüren. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit sind u. a. Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schlaflosigkeit!</p> <p>Auf unserem Grundstück befinden sich viele Bäume, Sträucher und Blumen. Für die Vogelwelt, u. a. auch Fledermäuse, ist es - bzw. war es ein wahres Paradies. Seitdem sich die 200 m hohen Windkraftanlagen drehen, leidet die Vogelwelt! (Die Rotorblätter stellen eine Todesfalle dar, Vögel werden einfach geschreddert!) Fledermäuse gibt es hier bedauerlicherweise seit 2018 nicht mehr!!! Wo bleibt hier der Altenschutz???</p> <p>In der Potenzialstudie 2013 wurde die Fläche am Loher Forst aufgrund der Nähe zum Windpark Hübscher Berg wegen Überfrachtung des Raumes für Windkraftanlagen als nicht geeignet aufgeführt. Als zusätzliche gesundheitliche Belastung wurde 2018 der Windpark Kammersand mit sechs 200 m hohen Windkraftanlagen errichtet!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Tiere und Pflanzen werden zur Kenntnis genommen. Zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird in Kapitel 4.2.2. im Umweltbericht ausgeführt. Dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Umsetzung der Planung demnach nicht entgegen.</p> <p>Die darüber hinaus gehenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im nachgelagerten Verfahren zu quantifizieren und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
14	Fortsetzung Einwender 14	<p>Die Gemeinde Edewecht argumentiert jetzt, bei dem Teilbereich 2, am Loher Forst, wäre es keine Überfrachtung des Raumes und es würde keine neue Himmelsrichtung entstehen. Das Argument können wir nicht akzeptieren! Die Bewohner der Lohorster Straße (Lohorst und Harkebrügge) würden durch noch mehr größere Windkraftanlagen einer noch stärkeren gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt werden. Seitens der Gemeinde wird behauptet, die Standorte im Gemeindegebiet für Windenergie gleichermaßen mit Kriterien zu beurteilen. Dieses ist nach unserer Auffassung nicht korrekt, da wir bereits in Lohorst, Wittenberge/Westerscheps mit dem Windpark Hübscher Berg sowie dem Windpark Kammersand sehr stark vorbelastet sind!</p> <p>Warum entfällt die Fläche 11 Langenmoor? Laut der Gemeinde Edewecht aufgrund einer Umzingelungswirkung und die Nähe zum Windpark Hübscher Berg. Diese Begründung ist Nonsens, denn bei dieser Begründung müsste auch die Fläche Nr. 2 Loher Forst entfallen, da die Entfernung zum Windpark Hübscher Berg identisch ist. Zusätzlich müssen wir noch die großen krankmachenden Windkraftanlagen Kammersand ertragen!!! Somit ist die Aussage der Gemeinde, es würde keine neue Himmelsrichtung aufgetan, nicht richtig!!!</p> <p>Am 16.05.23 habe ich persönlich auf der Info-Veranstaltung seitens der Gemeinde Edewecht meine Bedenken gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen am Loher Forst vorgebracht. Die Anwohner, besonders auch Kinder, leiden bereits heute unter gesundheitlichen Problemen, die von den bestehenden Windkraftanlagen herrühren.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten Argumente, bitten wir darum, den Teilbereich 2, am Loher Forst, nicht einzuplanen, da bereits jetzt schon die Schmerzgrenze überschritten ist!</p> <p>Ferner wird in den Medien berichtet, dass lt. Umweltminister Meyer das Land Niedersachsen gut gerüstet sei. Es wird sogar mehr Strom erzeugt, als verbraucht wird (4.7.23 NDR 1).</p>	<p>Die Bewertung der Potenzialfläche innerhalb der Potenzialstudie (2013) erfolgte unter anderen Rahmenbedingungen. So wies die Potenzialfläche einen deutlich größeren Flächenzuschnitt auf, bestehend aus zwei Teilflächen (14,5 ha und 18,1 ha) südlich <u>und</u> östlich des Loher Waldes auf. Zudem war zu diesem Zeitpunkt der auf Barßeler Seite gelegene Windpark Kammersand noch nicht umgesetzt.</p> <p>Der neu geplante Teilbereich am Loher Forst ist aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Windpark und der geringen Flächenausdehnung nicht als neuer Standort, sondern als Erweiterung eines bereits vorbelasteten Raumes zu sehen.</p> <p>Nach Neudefinition der harten Tabukriterien zum Entwurfstand (RRÖP VR Rohstoffgewinnung) entfielen weite Teile des Teilbereiches 11. Die verbleibenden kleinen Splitterflächen bieten kein Standortpotenzial für mehr als eine Anlage und tragen daher nicht zur von der Gemeinde angestrebten Konzentrationswirkung bei. Daher wurde der Teilbereich 11 nicht weiterverfolgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
14	Fortsetzung Einwender 14	<p>Am 3.7.23 berichtet Focus online (siehe Anlage), dass die deutschen Stromverbraucher im vergangenen Jahr für Massen ungenutzten Ökostrom einen dreistelligen Millionenbetrag bezahlt haben. Allein in den ersten Halbjahr 2022 ist mit 5419 Gigawattstunden fast genauso viel Strom abgeregelt worden, wie im ganzen Jahr davor lt. Bundesnetzagentur. Im ersten Halbjahr flossen 148 Millionen Euro als Entschädigung an die Betreiber der Energieanlagen, die auf den Strompreis umgelegt wurden. <b>Es fehlen Speichermöglichkeiten!!!</b></p> <p><b>Und uns Anwohnern setzt man rücksichtslos immer mehr Windkraftanlagen "vor die Nase" und gefährdet somit vorsätzlich unsere Gesundheit!</b></p> <p>Als Gemeindevertreter sollte man sich Gedanken machen, ob das alles rechtens ist, immer mehr Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, zumal in der Gemeinde Edewecht eine dichte Besiedelung vorhanden ist.</p> <p>Laut Medien hat das Land Niedersachsen bereits genug Flächen für Windkraft ausgewiesen. Ebenfalls ist aus der Presse zu entnehmen, dass die Speicherkapazitäten fehlen, sodass der Strom abgeregelt werden muss. (Eine Abregelung bedeutet, dass die Leistung von Energiequellen reduziert oder ganz abgeschaltet wird.) Die Stromkunden müssen dafür bezahlen!</p> <p>Aufgrund der vielen aufgeführten Argumente und Beispiele lege ich für mich und im Namen meiner Familie Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie Teilbereich 2, Am Loher Forst ein.</p> <p>Anlage: Bericht vom 02.07.23 Focus online (Stromverbraucher zahlen für ungenutzten Ökostrom)</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	<p>Fortsetzung Einwender 15</p> <p>25. Juli 2023</p>	<p>Hiermit nehme ich Stellung zur Planung von Windanlagen im Teilbereich 9 "Südlicher Hogenset".</p> <p>Zunächst allgemein: Windenergieanlagen stellen starke Störfelder auf der Erde dar. Sie beeinträchtigen die Gesundheit/Lebensenergie von Mensch und Natur durch Infraschall u.a.</p> <p>Der Hogenset ist durch die Nähe zum Naturschutzgebiet Vehnemoor als besonders ungünstig anzusehen.</p> <p>Fragen zur Planung:</p> <p>Gibt es spezielle Untersuchungen zu Auswirkungen von Windanlagen auf Moorböden. Dort ist die Übertragung von Infraschall sicherlich bedeutend höher und weitreichender als auf beispielsweise Sandböden und damit geht eine stärkere Belastung des NSGs und der Umgebung einher. Dabei sollte sich das Naturschutzgebiet nach der langen Torfabbauphase natürlich regenerieren können!</p> <p>Weitere Nachteile für das Naturschutzgebiet sind bezüglich des Wasserhaushaltes zu bedenken. Auswirkungen auf die Beeinträchtigungen des Feuchtegehaltes der Umgebung, starke Trocknung durch die Windbewegung der Räder und weniger Regen, insbesondere im Norden von Windanlagen, sind belegt.</p> <p>Sind die Untersuchungen zur Fauna vor Ort ausreichend, die Belange der Vogelwelt im NSG/Planungsgebiet und der Umgebung berücksichtigt und untersucht?</p> <p>Wir haben mehrere Bussardfamilien im Umkreis leben. Auch konnte ich den Milan über meinem Grundstück fliegen sehen. Nachteile für Greifvögel durch Windanlagen sind ebenfalls wissenschaftlich belegt. Mir sind Orte bekannt, in denen die Planung von Windanlagen aufgrund des benötigten Lebensraumes von Milan und anderen Greifvogelarten, die ja größere Einzugsgebiete zur Nahrungssuche benötigen, gescheitert sind.</p> <p>Bitte setzen Sie sich für den Schutz der Gesundheit Ihrer Wähler und die Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage vieler Arten in der Gemeinde ein.</p>	<p>Zu den umliegenden Flächen des Naturschutzgebietes Vehnemoor wird ein Schutzabstand von mindestens 200 m eingehalten. Auf Basis der vorliegenden Daten (Auswertung Landschaftsrahmenplan, Brutvogelkartierungen, private Stellungnahmen) wird davon ausgegangen, dass die Schutzziele des Naturschutzgebietes durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es gibt keine Regelwerke, nach denen auf Ebene der Steuerungsplanung des Flächennutzungsplanes mögliche Besonderheiten bei Moorböden zu beachten wären.</p> <p>Solche großräumigen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind durch die Umsetzung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p> <p>In die Abwägung des Teilbereiches 9 sind Kenntnisse aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan (2021) des Landkreises Ammerland, im Rahmen des landkreisweiten Standortkonzeptes Windenergie erhobene Brutvogeldaten sowie weitere eingegangene Hinweise aus privaten Einwendungen eingeflossen. Nach Bewertung der Gemeinde Edewecht bieten die in die Umweltprüfung eingestellten Untersuchungsergebnisse und sonstigen Informationen zur Avifauna eine hinreichend belastbare Daten- und Abwägungsgrundlage zur Umweltfolgenabschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
16	<p>Fortsetzung Einwender 16</p> <p>25. Juli 2023</p>	<p>Wir, die Bewohner des Hauses XXX, protestieren gegen die geplante Industrieanlage am/im Vehnemoor.</p> <p>Wir leben in einer Umgebung mit extrem vielen Vogelarten, die zum Teil in ihrem Bestand bedroht sind. Es gilt, diese Artenvielfalt störungsfrei zu bewahren. Vögel nutzen nicht nur das geschützte Gebiet, sondern einen großen Luftraum, der durch Ihre Planungen empfindlich gestört würde. In unserem Garten jagen Rotmilan und Baumfalke. Es gibt Waldohreulen, Kraniche und Fledermäuse. Viele Kraniche brüten das ganze Jahr. Im Herbst gibt es riesige Vogelzüge.</p> <p>Ein Großteil unserer Häuser am XXX steht auf fast 90 Jahre alten Fundamenten. Wir befürchten Bauschäden durch Bodenschwingungen, vom Wertverlust ganz zu schweigen.</p> <p>Zuwegungen zum geplante Baugrund bestehen nur aus schmalen Moorstraßen und Sandwegen. Wie soll das gehen?</p> <p>Industriewindanlagen gehören in Industriegebiete, nicht auf empfindliche Moorflächen. Wir sind empört.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der Avifauna werden zur Kenntnis genommen. Von den genannten gelten der Rotmilan und der Baumfalke als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Hinweise auf Brutplätze dieser Arten im Umfeld des Teilbereiches liegen nicht vor. Ein besonderes Konfliktpotenzial ist daher vorliegend nicht ersichtlich. Die übrigen genannten Arten zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Konkrete Aussagen hierzu können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden, da keine Kenntnisse zu den genauen Anlagenstandorten, der Anzahl und Höhe sowie der geplanten Zuwegung vorliegen. Es gilt ein Vermeidungsgrundsatz. Im nachgelagerten Planverfahren müssen die unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft quantifiziert und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
17	<p>Fortsetzung Einwender 17</p> <p>26. Juli 2023</p>	<p>Als Anwohnerin am Kammersand erhebe ich hiermit Einwände gegen eine Ausweisung des Teilbereiches 2 als mögliche Windparkfläche In Lohorst, da ich mich durch weitere Windkraftanlagen in einer Höhe von 200 Metern in meinen persönlichen Rechten verletzt und eingeschränkt fühlen werde.</p> <p>Seit 20 Jahren wohne ich am XXX. Einen weiteren Windpark in meinem Wohnumfeld lehne ich mit aller Vehemenz ab, denn durch den etwa 1000 Meter von mit entfernt liegenden Windpark „Hübscher Berg“ in der Gemeinde Edewecht sowie durch den Windpark am Kammersand habe ich in puncto Lärm und Infraschall bereits eine erhebliche Vorbelastung. Trotz seiner nur knapp 100 Meter hohen Windkraftanlagen wirken der Windpark „Hübscher Berg“ wie auch der WP Kammersand sehr stark auf mein Grundstück ein. Bei bestimmten Windverhältnissen ist der Aufenthalt im Freien nahezu unerträglich. Bei Ostwind kann ich mehrere Räumlichkeiten nicht nutzen, weil es hier sehr unangenehm brummt.</p> <p>Mit dem weiteren Windpark und einem möglichen Repowering des WP „Hübscher Berg“ sehe ich hier eine sehr hohe Schallbelastung, dass es mir kaum noch möglich sein wird, hier zu wohnen und zu arbeiten. Ich lebe auf einem fast 5 Hektar großen Gelände der ehemaligen Radarstation der Nato, habe die Altlasten des Kalten Krieges übernommen und durch sehr hohe Anstrengungen und mit hohem finanziellen Aufwand das Gelände wieder bewohnbar und nutzbar gemacht. Heute werden die Flächen extensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein Aufenthalt im Freien ist zeitweise wegen der Schalleinwirkungen von mehreren Seiten schon jetzt unerträglich.</p> <p>Es wird mit den weiteren Windkraftanlagen nicht nur eine hohe Lärmimmission auf mich und meinen Betrieb einwirken, sondern auch eine starke Infraschall-Immission. Daher befürchte ich nicht nur gesundheitliche Auswirkungen auf mich, sondern auch auf meine Tiere.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störfähigkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Infraschall bezeichnen Luftschallwellen kleiner 20 Hz. Beim Menschen gibt es keine ausgeprägte Hörempfindung, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Infraschall wird im Allgemeinen über den Körper wahrgenommen. Neben natürlichen Geräuschquellen (Infraschall) wie z.B. starke Winde, Meeresbrandung, Erdbeben, aktive Vulkane etc. werden auch künstliche durch Maschinen hervorgerufene Infraschallquellen hervorgerufen (z.B. Kühlschränke, Heizungsanlagen, Pumpen, Verkehr, Schwerindustrie und auch WEA).</p> <p>Es gibt mehrere Studien, die u.a. auch durch das Umweltbundesamt (Machbarkeitsstudie UBA 2014) begleitet und gesammelt wurden. Im Ergebnis wurden keine belastbaren Beeinträchtigungen auf den Menschen insgesamt festgestellt. Allerdings wirken die Belastungen auch sehr spezifisch und auch die Weiterentwicklung der Technik ist dabei zu berücksichtigen. Daher sind im konkreten Einzelfall bzw. der Genehmigungsplanung die tatsächlichen Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
17	Fortsetzung Einwender 17	<p>Ich bin Ara-Züchterin und habe einen eingetragenen Ara-Zuchtbetrieb mit großen Außenvoliere. Aras stehen unter einem strengen Schutz. Tatsache ist, dass Aras Infraschallwellen hören können. Eine noch stärkere Beschallung der Tiere mit Infraschallwellen durch die Windkraftanlagen hätte fatale Auswirkungen. Bereits die Errichtung der Windkraftanlagen am Kammersand hat immense Folgen für die Zucht. Die Eier der weiblichen Aras sind in der Regel nicht mehr befruchtet, der Zuchtbetrieb ist also kaum aufrecht zu erhalten. Immer wird behauptet, dass Infraschall keine Auswirkungen auf Mensch und Tiere hat und nicht gesundheitsgefährdend ist. Doch es wurde nie bewiesen, dass es nicht so ist. Im Gegenteil: Im Bereich des Windparks Kammersand sind sehr viele Bürger plötzlich verstorben. Die Häufigkeit der auftretenden Herzerkrankungen wird einfach nicht zur Kenntnis genommen und untersucht.</p> <p>Zu den Aras: Schon jetzt reagieren meine Aras bei Ostwind und mäßigem einem Nord-/Nordwestwind sehr heftig, wenn also Schalleinwirkungen vom „Hübscher Berg“ und vom Kammersand auf mein Grundstück einwirken. Die Aras kreischen und schreien den ganzen Tag laut, sind nervös und reagieren zum Teil untereinander recht aggressiv.</p> <p>Bereits jetzt fühlt man sich durch die Windparks in meiner Nähe auch optisch sehr eingeengt und eingekesselt. In den Nachtstunden erhöht sich diese erdrückende und bedrängende Wirkung durch die roten Blinklichter, und zwar nicht nur von dem Windpark am Kammersand, sondern auch von den Windparks Heinfelde, Detern, Kündelmoor“ und Scharrel, die hier deutlich sichtbar sind.</p> <p>Auf Grund der planlosen Energiewende in Deutschland leben wir Anlieger hier seit Jahren vierseitig in der Vermaischung. Die Auswirkungen der Biogasanlagen sind verheerend. Nicht nur die Mais-Monokulturen, auch die ausufernden Massentierhaltungen und die daraus resultierenden Überdüngungen der Flächen haben unser Grundwasser längst erreicht. Und jetzt soll durch die planlose Energiewende und die Profitgier einiger Wenige die stark gebeutelte Natur offensichtlich auch hier aufgegeben werden. Denn das Aufkommen an den zahlreichen wildlebenden Vogelarten im Bereich Lohorst/Kammersand ist sehr groß.</p>	<p>Der angesprochene Zusammenhang der Mortalität in der Nähe von Windparks kann nicht nachvollzogen werden, da hier belastbare Aussagen (Alter der Bewohner und Vorerkrankungen/Referenzgruppe etc.) fehlen bzw. nicht vorliegen.</p> <p>Daher sind derartige Aussagen nicht belastbar und bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis kann vorliegend keine Beachtung finden, da keine belastbare Studienlage zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung von Vögeln (vorliegend den Aras) durch von WEA ausgehenden Infraschall existieren.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
17	Fortsetzung Einwender 17	<p>Ein Rotmilanpaar hat am Kammersand (Kammermoor) 3 Junge großgezogen. Das Nahrungshabitat erstreckt sich über Lohorst entlang des gesamten Forstes. Hier ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich, bevor Windpark-Entscheidungen getroffen werden.</p> <p>Mehrfach ist auch der Uhu hier auf dem Gelände beobachtet worden. In diesem Jahr hat die Waldohreule im Garten gebrütet.</p> <p>Mein Gelände wird in den Monaten Oktober bis April ständig überflogen von tausenden von Gänsen, die in großen Trupps zu den abgeernteten Maisflächen am und rund um den Kammermoorsee an der Kortenmoorstraße fliegen. Diese Flugroute nutzen auch die Kraniche. Tausende Gänse und hunderte Kraniche sind in den Herbstmonaten jeden Tag von meinem Grundstück aus laut schnatternd und trompetend zu sehen und zu hören.</p> <p>Hinsichtlich der Kraniche, Gänse, der hier vorkommenden zahlreichen Greifvögel sowie insbesondere auch hinsichtlich der zahlreichen Fledermäuse, streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Arten, für die mit möglichen Windkraftanlagen am südlichen Forstrand ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, weise ich auf das Tötungs- und Verletzungsverbot hin.</p> <p>Aus meiner Sicht ist ein weiterer Windpark bereits allein aus Gründen der Schallemissionen für die Anlieger am Kammermoorsee, der Lohorster Straße sowie für die Bürger in Wittenberge nicht mehr hinnehmbar. Erfahrungen durch bestehende Windparks zeigen, dass Windkraftanlagen um bis zu 8 dB (A) lauter sind als die prognostizierten Durchschnittswerte.</p> <p>Wie dargelegt, sehe ich mich als Kammermoorsee-Anliegerin in meinen persönlichen Rechten erheblich beschnitten und verletzt. Ein weiterer Windpark mit 200-Meter-Anlagen in meinem Lebensbereich ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Es erfolgt keine lagegenaue Verortung des Rotmilan-Brutplatzes. Es ist jedoch anzunehmen, dass er sich außerhalb des Nahbereiches (500 m) um den Teilbereich 2 Am Loher Forst befindet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wäre demnach nicht auszuschließen. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind gemäß Artenschutzleitfaden vertiefende Untersuchungen vorzunehmen und es können dann für den Rotmilan daher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) erforderlich werden.</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Uhus wird zur Kenntnis genommen. Die Waldohreule gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und wird daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keiner weiteren Prüfung unterzogen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Gastvögel wird zur Kenntnis genommen. Rechtliche Verbotstatbestände, die der Flächennutzungsplandarstellung dauerhaft entgegenstehen, sind daraus nicht ableitbar. (vgl. Abwägung zur Stellungnahme der BI Wittenberge-Lohorst-Kammermoorsee).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
18	<p>Fortsetzung Einwender 18</p> <p>27. Juli 2023</p>	<p>Viele Gründe sprechen gegen diesen Flächennutzungsplan Teilbereich II. Ich kann mich nur mit meiner ersten eingereichten Stellungnahme wiederholen. Sicherlich lesen Sie viele Gründe dagegen, die sich ebenfalls alle wiederholen.</p> <p>Vorrangig sind für mich die Lärmbelästigung. Der Windkraft Kammerland hat gezeigt, dass die Räder mit der Zeit auch bei nur kleine Windbrisen beständig lauter werden und sich zu einer nicht unerheblichen ständigen Lärmstörung ausweiten. Sie liegen oft erheblich über den Lärmgrenzwert. Meine schleudernde Waschmaschine ist ein Witz dagegen und die ist nach ein paar Minuten still, die Windkraftanlagen sind 24/7 in Bewegung!</p> <p>Ich möchte hinzufügen, dass mir mit dem neuer Flächennutzungsplan hier noch weiter auf die Pelle gerückt wird. Sprich, ich lebe hier zwischen Windmühlen und Gülle. Es ist einfach unzumutbar.</p> <p>Wir nehmen hier schon in Kauf, keine funktionierende und adäquate Infrastruktur zu haben. Sind auf das Auto angewiesen, Lärm und Geruchsbelästigungen - ist auf dem Lande so. Rasende vorbeifahrende Autos - Lkws der Zulieferer und kaputte Straßen durch viel zu schwere Fahrzeuge (geht auch zu meinen Lasten, denn das Fahrwerk meines Autos leidet). Und nun kommt es: Wenn hier auf dem überwiegend Mooruntergründen die Lkws vorbei donnern, wackeln hier die Wände meines Hauses. Was passiert, wenn hier in viel zu wenig Entfernung dann die dicken LKWs anrücken für die Windkraftanlagen, gerammt und brachial gearbeitet wird, wer ersetzt mir die Reparaturen an meinem Haus. 600 Meter Mindestabstand von den Häusern ist gelinde gesagt ein Witz!</p> <p>Für die Planer, die im Dorf und Stadt wohnen nur Theorie, sie sind dem allen am Schreibtisch ja nicht ausgesetzt. Die Bauern und Investoren, letztere übrigens auch selten in der Nähe solche Anlagen selber wohnen, erfreuen sich über zusätzliche Einnahmen auf Kosten derjenigen, die dem machtlos gegenüberstehen!</p> <p>Mit Verlaub, es macht mich schlichtweg "sauer", dass hier einfach von oben herab die Gesetze so gedreht werden, dass es für die Investoren und viel "Geldverdiener" passt. Und es ärgert mich, dass von Gemeinden und Länder einwandslos diesem Unsinn gefolgt wird! Die Regierung ist doch vom Volk gewählt "zum Wohle des Volkes". Hier wird das Wohl einfach für die eh schon benachteiligten Außenbezirk Bewohner übergangen.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
18	Fortsetzung Einwender 18	<p>Der Vorteil ist: hier gibt es Tiere. Es kommen immer mehr Störche (Uhlenhof z.B.) diese Vögel haben ein großes Revier und es ist bekannt, was die Flügel der Windkraftanlagen mit den Tieren macht. Die Kraniche haben sich hier dieses Jahr gegenüber bei uns aufgehalten – tja, am Kammersand können sie ja nicht mehr. Wenn es so weiter geht, haben sie aber keine Ausweichmöglichkeit mehr.</p> <p>Auch wenn beschlossen wurde, dass man hier keine dritte Richtung, ich betone "DRITTE RICHTUNG" aufmachen will – was wird uns hier mit drei Richtungen und geringen Abständen zugemutet!</p> <p>Wenn es nach ihrem Argument schwierig ist im Ammerland, weil wir hier alles so verstreut wohnen, Parks zu errichten, dann geht das eben im Ammerland nicht! Punkt! Außerdem ist hier ein Siedler Gebiet und nicht gestreutes Wohnen. Es wird nicht nur ein Haushalt belästigt durch diese Monster, sondern viele. Auf die Tiere, die hier leben, Wild- und Haustiere, will ich jetzt gar nicht weiter eingehen. Die haben auch Ohren und sind teils sehr verunsichert und aufgeregt, wenn die Windmühlen Krach machen. Unruhiger Schlaf, wenn die nachts laut sind und dementsprechend unfit zur Arbeit... durch die Umsetzung des neuen Flächenplans absolut unzumutbar!</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Störche am Uhlenhof wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung spezifiziert allerdings nicht, ob es sich hierbei um einen Brutstandort handelt. Die vorliegenden systematischen Brutvogelerfassungen liefern keine Hinweise auf Brutvorkommen der Art, weswegen hier nicht von einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen wird.</p> <p>Rechtliche Verbotstatbestände, die der Flächennutzungsplandarstellung dauerhaft entgegenstehen, sind daraus nicht ableitbar. (vgl. Abwägung zur Stellungnahme der BI Wittenberge-Lohorst-Kammersand).</p> <p>Die Belange des Artenschutzes können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage vertiefender, nach den Maßgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens durchgeführten Brutvogel- Gastvogel- und Fledermausuntersuchungen berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
19	Fortsetzung Einwender 19  27. Juli 2023	<p>Ich habe in der betroffenen Straße einen Bauplatz und habe folgende Bedenken:</p> <p>Die gesundheitliche Belastung durch niederfrequenten Schall ist hinlänglich bekannt. Seit Jahren schafft es die Wind-Energie-Lobby erfolgreich, im BimSch-Verfahren die Zulassung der Anlagen nach TA Lärm "durchzudrücken". Hierbei wird der niederfrequente Schall jedoch nicht gemessen. Es ist, als würde man sich nachts mit dicker Winterjacke nach draußen stellen und behaupten, es wäre nicht kalt. Wir reden über rund 200 angesiedelte Bewohner, die mit dem Bau der Anlagen am Hogenset der immensen Belastung durch Infraschall auf Gedeih und Verderb ausgesetzt wären. Schlaflosigkeit, innere Unruhe, Herzkreislauf-Beschwerden, Tinnitus etc. Die Probleme sind nach mittlerweile einhelliger wissenschaftlicher Meinung klar mit Infraschall assoziiert. Gerne können sie sich beim Ärztenetzwerk für Immissionschutz (<a href="http://www.aefis.de">www.aefis.de</a>) informieren. Dass das Planungsbüro und zugehörige Gutachter das Gegenteil behaupten, ist nur logisch, aber deswegen noch lange nicht richtig. Ich als Bürger der Gemeinde empfinde es als Zumutung, einer solchen großen Gruppe von Anwohnern eine solche Belastung aufs Auge zu drücken. Wir reden nicht über ein oder zwei Gehöfte, die ggf. finanziell beteiligt sind und im schlimmsten Fall umsiedeln können. Wir reden über mehrere 100 Anwohner. Eine Windpark Planung ist in dem Zusammenhang an diesem Ort nicht tragbar!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und mit einer Antwort auf die Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehend individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.</p> <p>Infraschall bezeichnen Luftschallwellen kleiner 20 Hz. Beim Menschen gibt es keine ausgeprägte Hörempfindung, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Infraschall wird im Allgemeinen über den Körper wahrgenommen. Neben natürlichen Geräuschquellen (Infraschall) wie z.B. starke Winde, Meeresbrandung, Erdbeben, aktive Vulkane etc. werden auch künstliche durch Maschinen hervorgerufene Infraschallquellen hervorgerufen (z.B. Kühlschränke, Heizungsanlagen, Pumpen, Verkehr, Schwerindustrie und auch WEA).</p> <p>Es gibt mehrere Studien, die u.a. auch durch das Umweltbundesamt (Machbarkeitsstudie UBA 2014) begleitet und gesammelt wurden. Im Ergebnis wurden keine belastbaren Beeinträchtigungen auf den Menschen insgesamt festgestellt. Allerdings wirken die Belastungen auch sehr spezifisch und auch die Weiterentwicklung der Technik ist dabei zu berücksichtigen. Daher sind im konkreten Einzelfall bzw. der Genehmigungsplanung die tatsächlichen Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
20	<p>Fortsetzung Einwender 20</p> <p>27. Juli 2023</p>	<p>Jährlich ereignen sich etwa 50 Havarien unter den 28.500 WKA in Deutschland. Das klingt gering, nicht einmal 0,2 %, lächerlich geradezu...</p> <p>Statistisch ist das aber falsch. Die Anlagen haben eine Standzeit von 20 Jahren, somit kämen auf diese – würden sie zeitgleich in Betrieb genommen – in der Standzeit in Summe 1.000 Havarien! Damit sind wir bei 3,5 %.</p> <p>Wenn wir jetzt noch bedenken, dass ein Windpark in Husbäke 6-8 Anlagen umfassen könnte, liegt die statistische Wahrscheinlichkeit für eine Havarie in Husbäke in den kommenden 20 Jahren bei etwa 25%! Und das auf Moorboden – mit allen Konsequenzen. Es steht also 3:1, ob es gut geht – oder eben nicht.</p> <p>Katastrophenschutzpläne für die Evakuierung aller Gemeinden im Windschatten (insb. Oldenburg), die das Kohlenmonoxid bei einem Moorbrand und die in der Luft gelösten Kohlefaserverbund-Partikel beim Brand der Flügel abbekommen, dürfte es kaum geben. 2.000 Liter Öl im Erdreich in unmittelbarer Nähe zum NSG Vehneemoor wären genauso wenig hinnehmbar! Und ich wiederhole, die Chance liegt nicht bei 0,2%, sondern bei 25%! <b>Wie will die Gemeinde diese Dinge ausschließen?</b> Das geht nur, indem die Fläche WKA-frei bleibt.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung wird ein Brandschutzgutachten erforderlich, in dem die aktuell erforderlichen Anforderungen geklärt werden können.</p> <p>Auf der theoretischen Standortebene des Flächennutzungsplanes sind solche Aussagen nicht zielgerichtet.</p> <p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die möglichen Havarie-Fälle mit betrachtet und Maßnahmen beschrieben.</p>

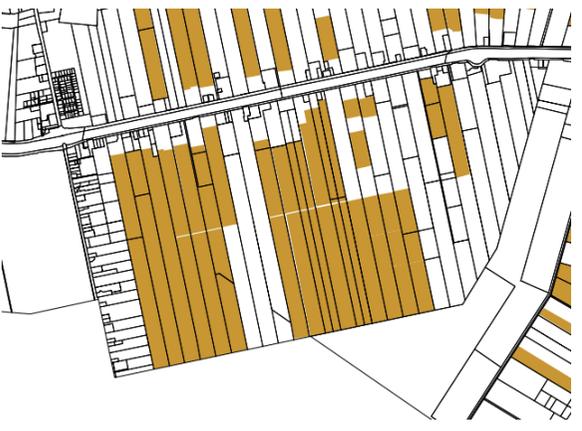
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
21	Fortsetzung Einwender 21  28. Juli 2023	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 292 1234 903">1. In der Vorlage heißt es, Windkraftanlagen seien privilegiert, sofern dem keine öffentlichen Belange dagegensprechen. Bei der Fläche "südlich Küstenkanal" sind diese Belange jedoch gegeben. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises weist für große Teile der Fläche eine "sehr hohe Bedeutung für Brutvögel" auf. Im Hinblick auf die andauernde Biodiversitätskrise ist die Erhaltung solch sensibler Landschaftsbereiche von öffentlichem Interesse und ist ein hinlänglicher Ausschlussgrund für diese Fläche. Das Bundesamt für Naturschutz weist darüber hinaus die Fläche am Hogenset (mit dem Vehnemoor und weiteren Nebenflächen) als *Biodiversitätshotspot 23* aus und manifestiert damit diese hohe Bedeutung. Betrachtet man ferner die Entwicklung des *Landschaftsrahmenplans* des Landkreises seit 2020, ist zu erkennen, dass damals die Flächen mit "sehr hoher Bedeutung für Brutvögel" kleiner waren und erst im Zuge der Weiterentwicklung 2021 deutlich vergrößert wurden. Diese Entwicklung – die auch 2022 noch andauerte – bestätigt die inzwischen hochgradige Schutzwürdigkeit des Areals. Demnach ist der Planungsansatz der Gemeinde für den Teilbereich unzureichend in der Abwägung und damit *nicht rechtssicher*.</li> <li data-bbox="539 919 1234 1461">2. Die Ausweisung von für den Brutvogelbestand immens bedeutsamer Bereiche als "Windvorrangfläche" ist umso gravierender, betrachtet man die nicht gegebene Notwendigkeit von Ausweisungen im geplanten Maß. Laut Erlass liegt für Edewecht der "substantielle Raum" bei knapp 60 ha. Laut vorliegender Entwurfsplanung strebt man jedoch 85 ha an. Demnach wird das angebliche "Soll" (nebenbei, ein Soll gibt es NUR für den LK, nicht die Einzelgemeinden) sogar *um 25 ha, also 50% übererfüllt*. Demnach würde es vollkommen genügen, eine Fläche von 60 ha im Gemeindegebiet auszuweisen, in dem man die Fläche südlich des Küstenkanals um eben 25 ha im westlichen Bereich des Planareals reduziert. Somit würde auf die im Landschaftsrahmenplan 2021 als von "sehr hoher Bedeutung für Brotvögel" definierten Flächen in der Planung verzichtet, da eben diese Bereiche extrem konfliktbehaftet und damit sowieso *nicht rechtssicher* sind. Bei Verzicht auf diese Flächen aufgrund der offensichtlichen Fakten würde man somit wieder willkürlich handeln und sehr wohl substantziellen Raum innerhalb des Gemeindegebietes ausweisen.</li> </ol>	<p data-bbox="1234 292 2136 584">Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind-an-Land-Gesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Außerdem ist die Nutzung erneuerbarer Energien im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p data-bbox="1234 584 2136 671">Die Ausführungen hinsichtlich der faunistischen Bedeutung und des Landschaftsrahmenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Förderung regenerativer Energien zurückgestellt.</p> <p data-bbox="1234 919 2136 1222">Gemäß WindBG sind 2,2 % der niedersächsischen Landesfläche verbindlich als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Teilflächenziele für die Landkreise sind in den Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen integriert. Für den Landkreis Ammerland wird ein Anteil von 1,29 als Teilflächenziel definiert, der für Windenergie ausgewiesen werden soll. Somit liegt die Gemeinde in der kreisweiten Betrachtung unterhalb des Durchschnitts. Dies ist der besonderen Siedlungsstruktur des Gemeindegebietes geschuldet. Trotz des unterdurchschnittlichen Flächenanteiles geht die Gemeinde davon aus, dass sie nach ihren Möglichkeiten und nach den Maßgaben des Windenergieerlasses 2021 in substantzieller und ausreichender Weise zum kreisweit beizubringenden Teilflächenziel beiträgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
22	Fortsetzung Einwender 22  28. Juli 2023	<p>Die Gemeindeverwaltung und die Ratsleute haben die Pflicht, die Bürger im angemessenen Umfang zu schützen. Dies betrifft auch die Planung möglicher Wind Energie Potenzial Flächen. So wird beispielsweise in der Gemeinde Apen und Wiefelstede bei der dreifachen Abstandsregelung schon heute von der potentiellen Anlagenhöhe ausgegangen. In Niedersachsen wurden im letzten Jahr Anlagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 225 m zugebaut. Die Höhe der Anlagen schreitet von Jahr zu Jahr fort, so dass wir bereits in Kürze Anlagen mit bis zu 270 m Höhe erwarten können. Zum Schutz der Bürger ist demnach die zu erwartende Anlagenhöhe zu berücksichtigen, was bedeutet, dass die Tabuzonen entsprechend weiter zu fassen sind. Die Firma Pro-Wind, die den Windpark in Husbäke bauen möchte, bescheinigt selbst, möglichst hoch bauen zu wollen und beantragt aus diesem Grund durch die Verringerung des Abstands zum NSG Vehnemoor jetzt schon eine möglichst große Fläche, um Windschatten der Anlagen gegeneinander möglichst zu umgehen. Es ist also nicht davon auszugehen, dass am Hogenset mit 200-m-Anlagen geplant wird.</p> <p>Allein aus diesem Grund wie auch der tatsächlichen bereits im letzten Jahr erreichten durchschnittlichen Höhe neuer Anlagen ist es die Pflicht der Gemeinde Edewecht, im Sinne der Bewohner eine andere Abstandsregelung zu finden, als die jetzt in der Potenzial Flächenanalyse eingebrachte. Oder verdienen die Bürger in Edewecht weniger Schutz, als die Bürger in Apen und Wiefelstede?</p>	<p>Gemäß der gemeindlichen Beschlusslage wurde das Standortkonzept wie auch die Flächennutzungsplanung mit einer Anlagenhöhe von 200 m betrachtet. Diese Beschlusslage erfolgte im gemeindlichen Hoheitsbereich der städtebaulichen Planung. Die Gemeinde Edewecht liegt mit den gewählten Höhen vergleichsweise en Höhen, die der LK Ammerland in seiner Regionalplanung ansetzt.</p> <p>Sollten sich im Laufe der weiteren technischen Entwicklung andere Anlagenhöhen ergeben sind diese im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung dient der Ausweisung von Windpotentialflächen zum Nachweis auf landesweiter Ebene und Einhaltung der bundespolitischen Zielsetzungen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
23	<p>Fortsetzung Einwender 23</p> <p>28. Juli 2023</p>	<p>Im Planentwurf sind an diversen Stellen unterschiedliche Werte für gleiche Sachverhalte angegeben. Auf S. 29 beträgt das Gebiet südlich des Küstenkanals 56 ha. Auf S. 123 beträgt es plötzlich 57,4 ha und in Karte "6: Potentialflächen" ergibt die Addition der Teilflächen 56,44 ha. Warum werden hier mehrfach verschiedene Angaben gemacht, was stimmt?</p> <p>Der Abstand der Fläche zu den Renaturierungsflächen des NSG Vehnemoor wird auf S. 29 ferner mit ca. 180 m beschrieben. Meines Wissens sind hier jedoch 200 m zum Naturschutzgebiet einzuhalten. Ich bitte um Überprüfung der genannten Abstände.</p> <p>Zu guter Letzt wird auf S. 132 ein Abstand von rd. 630 m zu Wohnnutzungen am Hogenset benannt? Andererseits wird von 600 m Abstand bei 200-m-Anlagen gesprochen. Die Aussage lässt vermuten, dass mit falschen Abstandsangaben geplant wurde. Oder genießen Anwohner am Hogenset andere Abstände als die der Breslauer Straße?</p> <p>Auch die Verbotszone zu Gewässern (Kl. III) wurde unterschiedlich definiert. Auf S. 21 werden 6 m genannt, auf S. 34 3 m. Was ist denn nun korrekt?</p> <p>Bei all diesen inhaltlichen Unstimmigkeiten muss man unterstellen, dass stellenweise entweder ohne die gebotene Sachkenntnis oder ohne die gebotene Sorgfalt an der Erstellung der Unterlagen gearbeitet wurde.</p> <p>Als Anwohner bitte ich um Klarstellung und Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Flächenangaben harmonisiert.</p> <p>Die Angabe wird korrigiert. Die Wohnnutzungen liegen in rd. 600 m Abstand.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung von 6 m und bei Gewässern II. Ordnung von 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante wurden in die Begründung übernommen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt, nicht nur für die Bebauung, die die Qualität der Gewässer sowie deren Unterhaltung durch die AWA beeinträchtigen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Ammerländer Wasseracht (AWA) möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
24	<p>Einwender 24</p> <p>29. Juli 2023</p>	<p>Nachfolgend nehme ich im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit Stand vom 21.06.2023 wie folgt Stellung:</p> <p>Bezug zu S. 36 Aussage: "Besondere Vorkommen von Gastvögeln u. Fledermäusen sind entweder nicht anzunehmen, oder...". Auf welcher Grundlage fußt Ihre Aussage? Im Zuge der vier Übersichtskartierungstermine im Zeitraum März bis Juni lassen sich keine Aussagen zu Gastvögeln treffen. Winter- sowie Sommergastvögel sind außerhalb der Kartierungszeiträume anzutreffen und können im Zuge der Kartierung nicht durch Sie überprüft worden sein. Auf S. 151 schreiben Sie selbst, dass keine systematischen Untersuchungen im Zuge der Planung erfolgten. Es wird eine nicht belegbare, willkürliche Aussagen getroffen. Dieses Vorgehen ist nicht rechtmäßig. Die Datenlage im Meldeportal ornitho.de bestätigt durchaus eine Vielzahl von Gastvögeln im Planungsgebiet Nr. 9. Diese Information muss Berücksichtigung finden. Weiterhin grenzt gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 unmittelbar an die Potentialfläche Nr. 9 ein Gebiet mit "hoher Bedeutung" für Gastvögel. Es ist also unausweichlich, dass Gastvögel auch auf den Potentialflächen vorkommen. Erfahrungsgemäß orientieren Vögel sich nicht an einer imaginären Linie auf einem Papier. Ich bitte um Überarbeitung der entsprechenden Absätze.</p> <p>Bezug zu S. 124. Brutvögel Die Stellungnahme zum Vorkommen der Sumpfohreule ist nicht korrekt. Aussage: "Teilbereich 9 bietet kein geeignetes Bruthabitat und kein besonderes Nahrungshabitat." Gemäß Steckbrief des NABU auf der Internetseite <a href="http://www.nabu.de">www.nabu.de</a>, sowie des NLWKN auf <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de">www.nlwkn.niedersachsen.de</a> zur Sumpfohreule sind ihre Habitate Hochmoore, Heideflächen und Wiesen aus eben diesen Landschaften besteht die Potentialfläche Nr. 9 in Bereichen und deren Umgebung. Weiterhin stellt der NABU fest, dass sich die Sumpfohreule überwiegend von Kleinnagern oder Jungvögeln anderer Bodenbrüter ernährt. Das Nahrungshabitat liegt somit sehr wohl und nahezu ausschließlich innerhalb der Potentialfläche. Unzählige Sichtungen der Sumpfohreulen Anzahl bis zu 6 Stk. auf dem Hogenset können per Dokumentation über Jahre nachgewiesen werden.</p> <p>Weiterhin ist die Aussage falsch, dass sich Brutvorkommen innerhalb des Vehnemoores keine artenschutzrechtlichen Belange ableiten lassen würden. Abstände der WKA von &gt; 500 m können die Folge sein. Ich bitte um Überprüfung und Richtigstellung Ihrer Darstellung.</p>	<p>Die Stellungnahme verweist auf eine allgemeine Zusammenfassung des Sachverhaltes bezüglich der Gastvögel in allen Teilbereichen. Der genaue Wortlaut ist:</p> <p><u>„Besondere Vorkommen von <b>Gastvögeln</b> und <b>Fledermäusen</b> sind entweder nicht anzunehmen, oder potentielle Auswirkungen können durch technische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“</u></p> <p>Zur Bestandssituation im Teilbereich 9 ist in Kapitel 7.2.2. ausgeführt. Es wird auf eingegangene Hinweise zu Gastvogelvorkommen hingewiesen und ebenso auf die Möglichkeit weiterer Gastvogelvorkommen aufgrund der ausgeprägten Habitatstrukturen. Mögliche Störwirkungen auf Gastvögel müssen daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Der Teilbereich 9 unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Innerhalb des Teilbereiches sind keine Hochmoore oder Heideflächen ausgeprägt. Auch wenn eine Nutzung der Flächen von Sumpfohreulen zur Nahrungssuche natürlich nicht ausgeschlossen ist, weisen diese Flächen für die Art keine besondere Funktion auf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen der Sumpfohreule im 500 m-Radius um den Teilbereich vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
24	Fortsetzung Einwender 24	<p>Bezug zu S. 124 Gastvögel, und S. 128: Die Aussage: "Das vorliegende Datenmaterial für das Gemeindegebiet Edewecht liefert jedoch keine Hinweise darauf, dass der Teilbereich selbst ein häufig genutztes Rast- oder Nahrungsgebiet ist", ist falsch. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland mit Stand 2021 werden die Bereiche des Vehnemoores innerhalb des Gemeindegebietes mit "hoher Bedeutung für den Tier u. Pflanzenschutz in Bezug auf Gastvögel" dargestellt. Auf den unmittelbar angrenzenden Flächen des LK CLP besteht diese Bedeutsamkeit ohnehin. Weiterhin werden gemäß des Landschaftsrahmenplan (Karte 1) große Teile des Hogenset als "Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tier u. Pflanzenschutz in Bezug auf Bodenbrüter" eingestuft. Außerdem kommt der Kranich nachweislich ganzjährig im Vehnemoor vor und nicht nur als Nahrungsgast. Ich bitte um Überprüfung und Richtigstellung Ihrer Darstellung.</p> <p>Bezug zu S. 124 Fledermäuse: Die Aussage: "Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor", ist falsch. Im Zuge des avifaunistischen Gutachten aus 2014 wurde bereits die Bedeutung dieses Gebietes für Fledermäuse bestätigt. Die Gemeinde Edewecht hat Kenntnis über dieses Gutachten. Ich bitte um Überprüfung und Richtigstellung Ihrer Darstellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten weisen allerdings keine ausreichende Aktualität auf, um in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden zu können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	<p>Einwender 25</p> <p>29. Juli 2023</p>	<p>Nachfolgend nehme ich zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Stellung:</p> <p>Zu S. 8 u. S. 23 Aussage: „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind Ziele der Raumordnung und somit weiter als harte Tabuzonen einzustellen“ Diese Vorgabe wurde bei der Teilfläche 9 nicht vollumfänglich umgesetzt. Es gibt zwei weitere Flurstücke mit un bearbeitetem gewachsenem (nicht gekühlten) Moorböden innerhalb des Gebietes der Rohstoffgewinnung (1996). Die Potentialfläche Nr. 9a ist um diese beiden Flurstücke zu reduzieren und anzupassen. Vgl. rot markierten Bereich.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Moorbereiche, welche einem gesetzlichen Schutz unterliegen, etwa durch die Ausweisung als NSG werden inklusive entsprechender Vorsorgeabstände als Tabuzonen gewertet. Die übrigen Bereiche unterliegen keinem gesetzlichen Schutz, es handelt sich bei ihnen um Flächen, die überwiegend einer (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Sie sind somit bereits stark entwässernd und erfüllen keine Funktion als CO2-Speicher mehr. Im Gegenteil sind sie somit bereits stark emittierend. Moorschutz</p> <p>Nach Angaben des Landkreises Ammerland sind weite Teile des Teilbereiches 9 Am Hogenset bereits tiefgekuhlt und sandüberdeckt (siehe folgende Abbildung). Aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers sind diese Flächen für eine Moorrekultivierung ungeeignet. Hohe Wertigkeiten sind hier nicht mehr vorhanden.</p> <p>Im Zuge dieser Abwägung gibt die Gemeinde in Bezug zum Moorschutz an dieser Stelle (Teilbereich 9) bewusst den erneuerbaren Energien den Vorrang, da keine rechtlich relevanten Hindernisse dem entgegen stehen und es sich hier um einen Standort handelt, der durch intensivste Einwirkungen in den Boden nach Auffassung der Gemeinde kein weitreichendes Potenzial für eine Wiedervernässung aufweist.</p> 

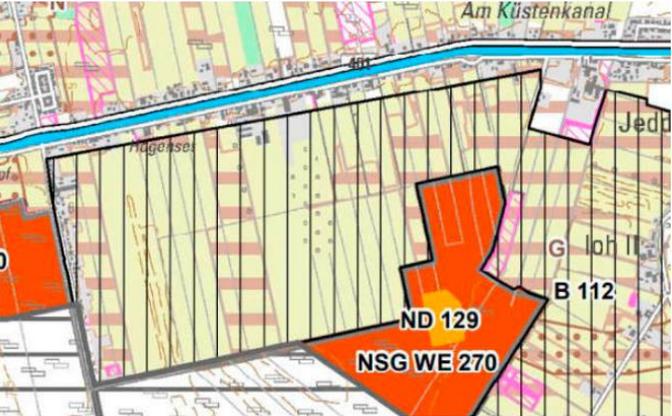
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Einwender 25	<p>Zu S. 21 u. S. 34 Gewässer</p> <p>Mit welcher Verbotszone bei Gewässern III Ordnung wurde grundsätzlich geplant? Auf S. 21 werden 6 m genannt, auf S. 34 werden 3 m genannt. Diese Angabe hat Auswirkungen beispielsweise auf die Flächengröße der Potentialfläche Nr. 9. Ich bitte um Klarstellung:</p> <p>Inwiefern wurde die Eingabe der Ammerländer Wasseracht im Zuge der 1. Öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis auf eine Bauverbotszone von 6,00 m bei Gewässern III Ordnung berücksichtigt? In der Potentialfläche 9 gibt es zwei dieser Verbotszonen. Es lässt vermuten, dass der o.g. Hinweis der Wasseracht zwar in der Ausarbeitung auf S. 21 Beachtung findet, jedoch in der orange gefärbte Flächenabbildung nicht. Die orange überplanten Bauverbotszonen sind in der Potentialfläche deutlich zu machen und die daraus reduzierende Fläche ca. 1,3 ha der Gesamtfläche abzuziehen, falls bisher nicht geschehen. vgl. nachfolgende Karte</p>  <p>Gewässer III Ordnung Gewässer III. Ordnung</p>	<p>Die Ammerländer Wasseracht wurde am Planverfahren beteiligt, s. Stellungnahme Nr. 9 (TÖB).</p> <p>Die von baulichen Anlagen freizuhaltenen Räumzone kann auf der nachgelagerten Genehmigungsebene berücksichtigt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Anlagenstandorte definiert.</p>

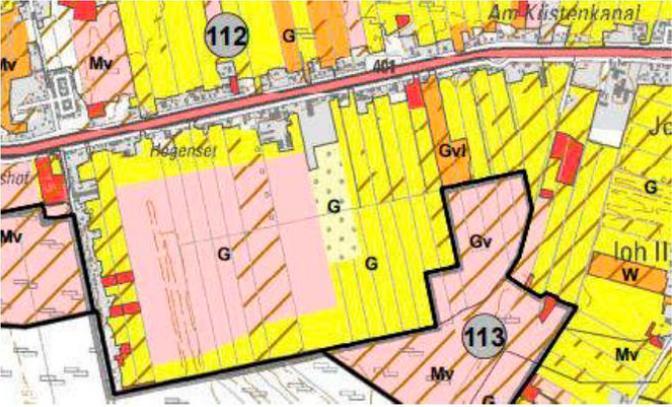
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
25	Fortsetzung Einwender 25	<p>Zu S. 128 Pflanzen, Biotoptypen</p> <p>Sie beziehen sich auf ein Luftbild und treffen die Aussage: „Es handelt sich um Acker- und Baumschulfflächen. Zwischen den Teilflächen befinden sich Grünlandflächen“.</p> <p>Diese Aussage ist nicht korrekt und missinterpretiert das Luftbild. Ca. 23 ha der 56 ha Potentialfläche sind Grasland. Das Grasland hält mit ca. 23 ha sogar den größten Anteil von Ackerland und Baumschulland innerhalb der Potentialfläche. Diese Missinterpretation führt zu Fehleinschätzungen Ihrer Aussagen zum Abschnitt Sumpfohreule S. 124, zu dem Pt. 7.2.5 Vorranggebiet Natur u. Landschaft, sowie dem Abschnitt „Biologische Vielfalt ab S.129 ff. Die hier erneut getätigte Aussage: „Aufgrund der vorliegenden Daten ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt auszugehen, da es sich um Acker- und Baumschulfflächen handelt.“, ist nicht korrekt. Große Flächen der Potentialfläche sind Grünland. Diese Tatsache hätte beispielsweise im Zuge der Brutvogelkartierungen vor Ort im Jahr 2021 erkannt werden müssen. Eine Richtigstellung dieser Absätze und die Neubewertung der vor genannten Themengebiete ist notwendig. Die Aussage zur Biotoptypencharakterisierung auf S. 151 ist ebenfalls, um die Angaben zum Grünland zu ergänzen und neu zu bewerten.</p> <p>Zu S. 133 Biologische Vielfalt</p> <p>Die Aussage: „Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor“, ist falsch. In Ihrer gesamten 159-seitigen Ausarbeitung wird zu keiner Zeit ein Bezug zum Biodiversitätshotspot Nr. 23 genommen und auch das relevante Kartenmaterial aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan 2021 des Landkreises Ammerland findet kaum Beachtung. Daher beide Themenbereiche im nachfolgenden noch einmal erläutert und faktisch dargelegt:</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ausführungen hinsichtlich der Biotoptypen und der biologischen Vielfalt dementsprechend angepasst.</p>

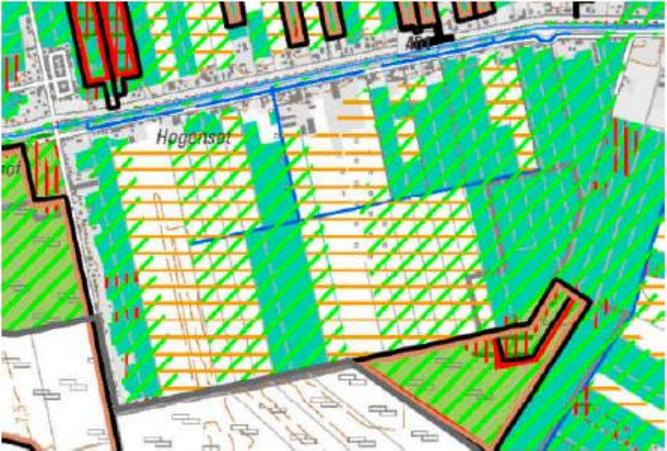
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
25	Fortsetzung Einwender 25	<p>Im Koalitionsvertrag von 2009 (17. Legislaturperiode) hat die Bundesregierung die nationale Strategie zur Förderung der Biologischen Vielfalt beschlossen. Das Ziel dieser Strategie ist es den Verlust der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und bei der Entwicklung von Lebensräumen und Arten wieder in einen positiven Trend umzukehren. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt umfasst vier Förderschwerpunkte, einer dieser Schwerpunkte sind die „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen.</p> <p>In enger Abstimmung zwischen Bundesministerium für Umwelt-Naturschutz (BMU), Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bundesländern ist eine Liste mit Hotspots, welche einen besonderen Reichtum charakteristischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten aufweisen ausgearbeitet worden. Daraus resultiert u. A. der Biodiversitätshotspot Nr. 23. mit dem Großraum Vehnemoor mit seinem NSG Nr. 270 und dem Hogenset. <b>Im gesamten Ammerland gibt es kein weiteres Gebiet mit einer vergleichbaren Klassifizierung/Einstufung auf Bundesebene.</b> Vgl. nachstehende Karte.</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
25	Fortsetzung Einwender 25	 <p>Bereich Biodiversitäts-Hotspot Nr. 23. Anteil im Landkreis Ammerland</p> <p>Weiterhin wird die Bedeutung des Gebietes Nr. 9a, b für die „Biologische Vielfalt“ in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2021 deutlich. Hier werden die Flächen am Hogenset als Gebiete mit „sehr hoher Bedeutung für Tiere in Bezug auf Bodenbrüter“ und als „weitere Gebiete mit Bedeutung für Bodenbrüter“ beschrieben. In unmittelbarer Nähe zum Hogenset werden „Gebiete mit hoher Bedeutung für Tiere in Bezug auf Gastvögel“ dargestellt. Vgl. nachstehende Karte aus: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Karte 1 (Arten u. Biotope)</p>	<p>Der Landkreis Ammerland plant aktuell die Neuaufstellung des RROP. Die früher vorhandenen Qualitäten für Natur und Landschaft in dem diskutierten Bereich sind nach der aktuellen Datenlage und den Erhebungen zum Landschaftsrahmenplan 2021 nicht mehr gegeben.</p> <p>In die Abwägung zu den Teilbereichen sind Kenntnisse aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan (2021) des Landkreises Ammerland, im Rahmen des landkreisweiten Standortkonzeptes Windenergie erhobene Brutvogelraten sowie weitere eingegangene Hinweise aus privaten Einwendungen eingeflossen. Nach Bewertung der Gemeinde Edewecht bieten die in die Umweltprüfung eingestellten Erfassungsergebnisse und sonstigen Informationen zur Avifauna eine hinreichend belastbare Daten- und Abwägungsgrundlage zur Umweltfolgenabschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise bezüglich des Landschaftsrahmenplanes werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht deutlicher herausgestellt. Die Gemeinde Edewecht trifft an dieser Stelle in der Schutzgüterabwägung eine Entscheidung zugunsten der Förderung regenerativer Energien.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Einwender 25	 <p><b>Bewertung der Gebiete für den Tier- und Pflanzenartenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz</li> <li> Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz</li> </ul> <p><small>Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.</small></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Weitere Gebiete mit Bedeutung für Brutvögel <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit Einzelvorkommen Wiesenbrüter (insb. Kiebitz)</li> <li>- Gebiete nach NLWKN: Status offen</li> </ul> </li> </ul> <p>Nachstehende Karte: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Karte 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur u. Landschaft) belegt die Bedeutung des Standortes Hogenset insofern, als dass der Landkreis Ammerland die Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt erkannt hat und hier großflächig den Schwerpunkt für Artenhilfsmaßnahmen anstrebt.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
25	Fortsetzung Einwender 25	 <p><b>Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (mit Gebiets-Nr.)</b> (siehe Anlage 3 Tabelle 1)</p> <p>  Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen</p> <p>In der Karte: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Karte 5.1 (Zielkonzept) setzt der Landkreis Ammerland das Ziel zur Verbesserung beeinträchtigter Bereiche großflächig auf dem Hogenset fest.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Einwender 25	 <p><b>Zielkonzept</b></p> <p><b>Zielkonzept</b> Flächen Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: pink; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: orange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sicherung von Wallheckengebieten</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(-45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sicherung von historischen Siedlungsstrukturen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, black 2px, black 4px); border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Moorstandorte: Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeit &gt; 80 cm</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: lightyellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter</li> </ul> <p>Weiterhin wird die naturhistorische Bedeutung des Bodens sowie Teilbereiche der Böden an sich als Sonderstandort außerhalb der Extremstandorte bewertet vgl. nachfolgende Karte aus: Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Karte 3.1 (Besondere Werte von Böden)</p>	<p>Die besondere Wertigkeit des Bodens gemäß Landschaftsrahmenplan wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25	Fortsetzung Einwender 25	 <p><b>Besondere Werte von Böden</b></p> <p><b>Besondere Standorteigenschaften</b> (S.BEG 2018, NUNRN 2018, Auswertungen PU 2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Extremstandort - Moorboden</li> <li>Sonderstandort - mittel trocken, nährstoffarm</li> <li>Sonderstandort - mittel feucht, nährstoffarm</li> <li>Sonderstandort - Moorböden außerhalb Extremstandorte</li> </ul> <p><b>Hinweise auf besondere Standorteigenschaften mittels der Biotypen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Extrem- und Sonderstandorte (Biotypen 2018)</li> </ul> <p><b>Sonstige besondere Standorteigenschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Potentielle Retentionsrisikone (Auswertung PU 2018)</li> <li>feuchte und nasse Böden (Bodenkarte: Feuchtestufe 8 bis 10 (S.BEG 2018))</li> <li>hohe und sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (S.BEG 2018)</li> </ul> <p><b>Historische Bedeutung des Bodens</b></p> <p><b>Naturhistorische Bedeutung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nahezuhe Böden (Biotypen 2018)</li> <li>alt Waldstandorte (L.R. Anmerkung Forstplanungsamt 2003)</li> <li>naturhistorische Bedeutung (S.BEG 2018)</li> <li>Bodendauerbeobachtungsfläche (S.BEG 2018)</li> </ul> <p>Es ist abschließend festzuhalten, dass vorgenanntes Kartenmaterial im „Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Edewecht“ kaum bzw. nur unzureichend Berücksichtigung findet.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
25	Fortsetzung Einwender 25	<p>Die Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt, welche bereits 2012 vom Bundesamt für Naturschutz durch den Hotspot Nr. 23, sowie vom Landkreis Ammerland in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2021 erkannt wurde, ist auf die Gemeindeebene zu projizieren und zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Teilbereich 9a,b steht demnach im völligen Gegensatz zu den aktuell festgesetzten Schutzziele auf Bundes- und Kreisebene für dieses Gebiet. Die Planung steht offensichtlich den öffentlichen Belangen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegen und ist dementsprechend nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Ich bitte um kritische Prüfung und Umsetzung.</p>	<p>Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind-an-Land-Gesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Außerdem ist die Nutzung erneuerbarer Energien im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Ausführungen hinsichtlich der faunistischen Bedeutung und des Landschaftsrahmenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes werden zugunsten der Förderung regenerativer Energien zurückgestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
26	<p>Einwender 26</p> <p>29. Juli 2023</p>	<p>Zu den Vogelerfassungen der Gemeinde Edewecht gibt es hier vor Ort erhebliche Zweifel!</p> <p>Als Anrainer kann ich über die Jahre eine große Anzahl an Wiesenbrütern, hier speziell Feldlerchen, Kiebitze und den großen Brachvogel beobachten. Immer wieder sieht man auch Flüge und das Jagdverhalten diverser Greifvögel!</p> <p>Neben Bussard und Turmfalke fallen insbesondere die unterschiedlichen Arten an Weihen, hier Korn-, Wiesen- und Rohrweihen auf.</p> <p>Im Anschluss der Mahd sind auch immer wieder Störche zu beobachten. In diesem Jahr waren es zum Beispiel mehr als 10 Störche an einem Tag.</p> <p>Selbstverständlich finden sich in der dazugehörigen Zeit auch eine Unzahl von Gast- und Rastvögeln. Insbesondere unterschiedliche Gänsearten fallen als ganze Schwärme in das Gebiet ein.</p> <p>Schließlich spielen auch die in Scharen einfallenden Kraniche eine Rolle! Dass eine nicht unerhebliche Anzahl von ihnen nicht mehr weiterzieht und hier überwintert, sollte hinlänglich bekannt sein.</p> <p>Entgegen Ihrer Aussage werden die Belange der Landwirtschaft (Pkt. 5.2) sehr wohl wesentlich berührt!</p> <p>Ihrer Behauptung es käme durch den Bau von Windkraftanlagen nur zu einem geringen Flächenverlust, möchte ich an dieser Stelle vehement widersprechen.</p> <p>Sowohl in der Bau- und Entstehungsphase, als auch in der Betriebsphase entstehen umfangreiche Behinderungen für die betrieblichen Abläufe!</p> <p>Für Fundamente, Kranstellflächen und die einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen (siehe Pkt. 7.3.2.1). Nach Fertigstellung bleiben die Kran- u. Wegeflächen bestehen um eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Zuwegung für die Wartung und Reparatur, sowie für die örtliche Feuerwehr zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Rechtliche Verbotstatbestände, die der Flächennutzungsplandarstellung dauerhaft entgegenstehen, sind daraus nicht ableitbar. (vgl. Abwägung zur Stellungnahme der BI Wittenberge-Lohorst-Kammersand).</p> <p>Die Belange des Artenschutzes können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage vertiefender, nach den Maßgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens durchgeführten Brutvogel- Gastvogel- und Fledermausuntersuchungen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Zuge der konkreten Anlagen- und Genehmigungsplanung werden sowohl eine Flächen- als auch eine Bodenbilanzierung, ein Erschließungskonzept sowie die gutachterlichen Aussagen zum Immissionsschutz und ein Brandschutzkonzept mit Ha-varieplan durchgeführt und beigebracht.</p> <p>Dann können auch konkrete Aussagen zu den tatsächlichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
26	Einwender 26	<p>Neben dem Verlust dieser Flächen ergibt sich, bedingt durch die "zerschnittenen" Flächenanteile eine erschwerte maschinelle Bearbeitung der Flächen und außerdem drohen möglicherweise Auflagen, die den reibungslosen Betriebsablauf behindern. Aus o.g. Gründen ergibt sich für meinen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb ein nicht zu akzeptierender Verlust für unbedingt notwendige Flächen zur Gewinnung von Futter für die Tiere! Weiterhin ergeben sich aus der intern notwendigen flächigen Verkabelung innerhalb des Windparks weitere nachteilige Auswirkungen auf den Futterertrag. Aus den genannten Gründen ist die Potentialfläche 9 abzulehnen!</p> <p>Ein weiterer, bisher weniger beachteter Aspekt bezieht sich auf den Wasserhaushalt des Moorkörpers/Bodens! Nachdem in der Bau- und Gesteigungsphase der Wasserspiegel zwangsläufig abgesenkt werden muss und Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen, was zur Austrocknung und Schädigung des Moorkörpers/Boden führt, beschädigt auch die (Pfahl-)Gründung der Windkraftanlagen die Urschicht, was dauerhaft zur Entwässerung und Austrocknung der Flächen führt. Anschließend wirken die Fundamente, Rammpfähle, Kranstellflächen und Befestigungen der Wege als Barrieren im Gelände. Ich habe die Befürchtung, dass sich all diese Maßnahmen zusätzlich negativ auf meinen Futterertrag auswirken und lehne deshalb die Planung für die Fläche Nr 9 (Hogenset) ab!</p>	<p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt mit dem Einverständnis der Grundeigentümer.</p> <p>Aussagen zu möglichen (temporären) Grundwasserabsenkungen und Wasserhaltungsmaßnahmen sowie der Gründung der WEA können auf Flächennutzungsplänebene nicht getroffen werden.</p>

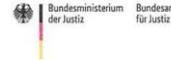
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
27	Einwender 27  30. Juli 2023	<p>Wir wiederholen nochmals unsere Bedenken bezüglich einer Bebauung mit Windkraftanlagen im Bereich 9 „Südlicher Küstenkanal“ wegen der unmittelbaren Angrenzungen an das Vehnemoor und der Tatsache, dass solche Bauwerke auf Moorboden nicht wieder gut zu machenden Schaden anrichten würden.</p> <p>Ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 21.06.2023 ist zu entnehmen, dass zwei Faunistische Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Beim Gutachten „Gemeinde Edewecht“ ist festzustellen, dass der Teilbereich 9 „Südlicher Küstenkanal“ gänzlich fehlt, damit gibt es keinen direkten Vergleich mit den anderen Potentialflächen in der Gemeinde.</p> <p>Im Faunistischen Gutachten des Landkreises Ammerland wird von der ausführenden Planungsgesellschaft angemerkt, dass mit der in Auftrag gegebenen Erfassung der Standard für die Ermittlung der Datengrundlage für das Zulassungsverfahren gemäß Leitfaden nicht erfüllt ist. Die 4 erfolgten Erfassungstermine statt der 12 Termine zzgl. Je 4 Std. Raumnutzungsbeobachtung haben also wohl nur stark limitierte Aussagekraft. Es wurde auch nicht eine einzige Nachtbegehung gemacht, um dämmerungs- oder nachtaktive Vögel nachzuweisen. Fledermäuse fallen so auch komplett aus dem Raster, es sei denn, es wird hierfür eine gesonderte Erfassung erfolgen.</p> <p>Die kurze Erfassungszeit erklärt wohl auch, dass nur ein einziges Brutpaar Stare gefunden wurde. Seit einigen Jahren schon kommen regelmäßig zig Starenpaare, um hier zu brüten. Wir können das so sagen, weil die Stareneltern sich täglich mit ihren Jungen auf unserem Grundstück aufhalten (einige nisten hier auch), bis sie alt genug sind weiter zu fliegen. Im Spätsommer kehren sie dann alle noch einmal zurück, um die reifen Vogelbeeren zu fressen, gerne stellen wir Bildmaterial zur Verfügung.</p>	<p>Es liegen die nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens durchgeführten Übersichtskartierungen des Landkreises von 2021 und von der Gemeinde 2022 vor, so dass alle in die Flächennutzungsplanung überführten Teilbereiche nach einheitlichem Standard und damit vergleichbar erfasst sind.</p> <p>Die Kartieranforderungen gemäß Artenschutzleitfaden sind mit der Übersichtskartierung an 4 Erfassungsterminen für die Flächennutzungsplanebene erfüllt. Eine Untersuchungsdefizit liegt für die Flächennutzungsplanung nicht vor.</p> <p>Der erhöhte Untersuchungsstandard ist für die nachgeordnete Zulassungsebene erforderlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
27	Fortsetzung Einwender 27	<p>Mit dem Windenergie an Land Gesetz hat die Bundesregierung zahlreiche andere Gesetze im Eilverfahren mit geändert, unter anderem gibt es zahlreiche Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz, welche u. A. mit überragendem öffentlichen Interesse begründet wurden. Unserem Kenntnisstand nach kollidieren diverse Änderungen mit höherrangigem EU-Recht. So ist z. B. die Begrenzung der zu schützenden Vögel auf nur 15 Arten nicht zulässig. (Dieses missachtet auch noch den aktuellen Stand der Wissenschaft.) Auch darf nicht auf den Populationsstand verwiesen werden, sondern das Individuum ist geschützt. Fraglich ist ferner, ob eine pauschale Abschaltung der Anlagen zum Schutz von Fledermäusen rechtlich gültig ist, da auch hier Hintertüren offen gelassen wurden.</p> <p>Für den Teilbereich 9 wägt die Gemeinde Edewecht ab, den Kranich als nicht kollisionsgefährdete Art nicht weiter zu prüfen mit Verweis auf Anlage 1 zu § Absatz 1-5. Diese Einschränkung verstößt z. B. gegen Art. 5a V-RL. Grundsätzlich sollte übergeordnetes Unionsrecht bei Planungen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die in den Planunterlagen gemachten Aussagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und dem Planungsauftrag, den die Gemeinde Edewecht daraufhin zu erfüllen hat.</p>

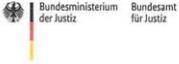
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
28	Einwender 28  31. Juli 2023	<p>Der aktuell geforderte beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien stellt Politik und Naturschutz vor schwerwiegende Entscheidungen!</p> <p>Biodiversitätsverlust und Erderwärmung sind zwei GLEICHRANGIGE Krisen von großer ökologischer und gesellschaftlicher Bedeutung. Zeitgleich wird die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz inzwischen überregional gesehen. Im Oktober 2022 trat die "Nationale Moorstrategie" Deutschlands in Kraft. Unser Bundesland sticht mit dem größten Anteil an Mooren, die knapp 15 % der Landesfläche ausmachen dabei hervor und steht in einer besonderen Verantwortung!</p> <p>Niedersachsen plant laut Landesumweltminister Meyer (Grüne) eine "Landesmoorgesellschaft" und künftig soll eine eigene Strategie zum Schutz der niedersächsischen Moore entstehen, die Anfang 2024 fertiggestellt sein soll. Auch Edewecht mit einem der größten Mooranteile im Landkreis Ammerland wird davon betroffen sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die aktuelle Auslegung nicht nur wegen ihrer Fehlerhaftigkeit im Detail zu kritisieren, so zum Beispiel völlig widersprüchliche Angaben zu Flächengrößen ein und derselben Fläche, ebenso der Bezug zu einer Luftbilddaufnahme ohne Quellen und Datumsangabe, deren Resümee die Realitäten vor Ort falsch wiedergibt uvm., sondern auch wegen der UNZUREICHENDEN FAUNISTISCHEN BEURTEILUNG der Flächen, die nicht in gleicher Tiefe untersucht wurden (vergl. Auslegung Planunterlagen Querenstede zu den restl. Flächen), aber auch für sich genommen kein umfassendes Bild für eine hinreichend artenschutzrechtliche Beurteilung zulassen.</p> <p>Frau Prof. Böhning-Gaese leitet das Senckenberg Biodiversität und Klima Forschungszentrum und erforscht seit 30 Jahren die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur und die Bedeutung der Biodiversität. Sie folgert:</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen entsprechen der persönlichen Meinung des Einwenders und gibt die klimapolitischen Zielsetzungen wieder.</p> <p>Die Angaben zu Flächengrößen werden korrigierend vereinheitlicht.</p> <p>Für die Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sieht der Artenschutzleitfaden in Bezug auf die Avifauna primär die Auswertung vorhandener Daten zu den als WEA-sensibel eingestuften Brutvogelarten und zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen vor sowie eine Übersichtskartierung der Brutvögel mit mindestens vier Terminen. Die in die Umweltprüfung eingestellten Gutachten entsprechen alle <u>mindestens</u> diesen Vorgaben. Die vorliegenden Daten zum geplanten Windpark Querenstede wurden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt und weisen daher einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad auf. Dieser kann jedoch nicht pauschal für die vorliegende Flächennutzungsplanung gefordert werden.</p>

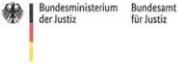
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
28	Fortsetzung Einwender 28	<p>IN DER VERANTWORTUNG FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN BESTIMMT DER KLIMAWANDEL, WIE WIR ALS MENSCHHEIT LEBEN, DAS ARTENSTERBEN, OB WIR AUF DER ERDE ÜBERLEBEN.</p> <p>Daraus ergibt sich eine BESONDERE Pflicht zur Sorgfalt bei Ausweisung von Flächen mit deutlichen Zielkonflikten wie z. B. der Potentialfläche 9, die sich in einem Hotspot der Biodiversität befindet, direkt an einem der größten Naturschutzgebiete grenzt und auch noch intakte Moorkörper enthält.</p> <p>Hier werden die Aspekte aus dem (zukünftigen) Bereich MOORSCHUTZ m.E. nicht ausreichend dargelegt und beurteilt, schließlich gibt es in der Gemeinde Edewecht die vorbildliche Entscheidung auf Moorflächen nicht mehr zu bauen.</p> <p>Seitens der Gemeindeverwaltung wurde in der Beschlussvorlage zum sachlichen Teilflächen Nutzungsplan vom 06.04.2023 der Teilbereich 10 (Jeddeloh II) im Wesentlichen aufgrund der räumlichen Nähe zum möglichen Teilgebiet 9 aus der weitergehenden Planung und Betrachtung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt willkürlich und ist m.E. nicht ausreichend begründet. Die Teilfläche 10 ist zwangsläufig in die weitere Flächenplanung aufzunehmen. Im Falle des Ausschlusses oder der Reduzierung der Teilfläche 9 zu einem späteren Zeitpunkt, gäbe es keine räumliche Nähe zur Fläche 10. Grundsätzlich sollten auch die bisher ausgeschlossenen Flächen erneut überdacht werden.</p>	<p>Im Zuge der Bearbeitung des Standortkonzeptes haben sich keine belastbaren Ergebnisse ergeben, die zu einem Ausschluss des Teilbereiches 9 geführt hätten. Zudem wurde Teilbereich 10 aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung von der weiteren Darstellung ausgenommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
29	Einwender 29 15.05.2023	<p>Der Fliegerclub Barßel ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Luftsportes mit über 50 Mitgliedern am Sonderlandeplatz Barßel.</p> <p>Der Sonderlandeplatz Barßel - Lohe ist nicht nur Zentrum unserer Vereinsaktivitäten, er dient daneben auch den ortsansässigen Firmen des Gewerbegebiet Barßel, als Landeplatz für den gelegentlichen Geschäftsverkehr.</p> <p>Den örtlichen Medien entnehmen wir die Planung der Gemeinde Edewecht zur Errichtung eines Windparks am Loher Forst, Teilbereich 2.</p> <p>Der geplante Windpark liegt in unmittelbarer Verlängerung unsere Landebahn, wäre im direkten An- und Abflug und stellt für die am Platz stationierten Luftfahrzeuge eine potentielle Gefahr dar.</p> <p>Für An- und Abfliegende sogenannter 2-Motorige Flugzeuge des genannten Geschäftsverkehrs wäre ein Start oder Landung in Barßel-Lohe, in Zukunft nicht mehr möglich!</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass im LuftVG in §12 (3) und § 17, für die Bebauung in der Umgebung eines Flugplatzes verschiedene Schutzradien vorgesehen sind.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass sich aus dem Bau des Windparks eine Beeinträchtigung ergibt, die den Flugbetrieb stark beeinträchtigt und teilweise zum Erliegen bringt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das Luft VG, die Flugsicherheit und unsere Einwände gegen den erwähnten Standort.</p> <p>Ferner bitten wir um Einbindung in das weitere Planungsverfahren</p> <p>Anlage: Auszüge aus dem Luftverkehrsgesetz</p>	<p>Der Hinweis zum vorhandenen Modellflugplatz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Informationen des NLStBV ist für den Modellflugplatz MSC Oldenburg-Edewecht e.V ein 400 m Radius um die Mitte der Start und Landebahn einzuhalten. Zum Entwurfstand wurde dabei die bisher angewendete Punktdarstellung in eine Linien-darstellung der Start- und Landebahn überführt und zusätzlich eine Rotorlänge Abstand eingehalten, um ein Überstreichen des Schutzbereiches durch die Rotorblätter zu vermeiden. Im Übrigen ist der im Nahbereich des Modellflugplatzes noch im Vor-entwurf vorgesehen gewesene Teilbereich 5 zum Entwurf entfallen.</p> <p>Im Zuge der Anwendung der Kriterien wurde festgestellt, dass der Flugplatz einschließlich der benannten Platzrunde nicht von der vorliegenden Planung betroffen ist.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Barßel in Lohe, Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Barßel liegt in mehr als 3 km Entfernung zum Teilbereich 2.</p> <p>Die Belange der Luftfahrt sind somit berücksichtigt worden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
29	Fortsetzung Einwender 29	<div data-bbox="568 312 784 373">  </div> <div data-bbox="568 395 1173 427"> <p><a href="#">zurück</a> <span style="float: right;"><a href="#">weiter</a></span> Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> </div> <div data-bbox="763 437 978 477"> <p style="text-align: center;"><b>Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</b> <b>§ 12</b></p> </div> <div data-bbox="568 485 1155 501"> <p>(1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. Dieser ist maßgebend für den Bereich, in dem die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Der Plan muss enthalten</p> </div> <div data-bbox="568 512 1155 647"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen),</li> <li>2. die Sicherheitsflächen, die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1 000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen,</li> <li>3. den Flughafenbezugspunkt, der in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen liegen soll,</li> <li>4. die Startbahnbezugspunkte, die je in der Mitte der Start- und Landeflächen liegen sollen,</li> <li>5. die Anflugsektoren, die sich beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsflächen an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen; sie enden bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen in einer Entfernung von 15 Kilometern, bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen in einer Entfernung von 8,5 Kilometern vom Startbahnbezugspunkt.</li> </ol> </div> <div data-bbox="568 652 1155 762"> <p>(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird, ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verlängert werden. Sollen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken nach Satz 1 die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen.</p> </div> <div data-bbox="568 762 1155 786"> <p>(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:</p> </div> <div data-bbox="568 790 1155 987"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerhalb der Anflugsektoren             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),</li> <li>b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;</li> </ol> </li> <li>2. innerhalb der Anflugsektoren             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,</li> <li>b) im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).</li> </ol> </li> </ol> </div> <div data-bbox="568 991 1155 1031"> <p>Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.</p> </div> <div data-bbox="568 1050 1173 1066"> <p><a href="#">zum Seitenanfang</a> <a href="#">Impressum</a> <a href="#">Datenschutz</a> <a href="#">Barrierefreiheitserklärung</a> <a href="#">Feedback-Formular</a> <a href="#">Seite ausdrucken</a></p> </div> <div data-bbox="568 1114 784 1174">  </div> <div data-bbox="568 1197 1173 1228"> <p><a href="#">zurück</a> <span style="float: right;"><a href="#">weiter</a></span> Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> </div> <div data-bbox="763 1238 978 1278"> <p style="text-align: center;"><b>Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</b> <b>§ 17</b></p> </div> <div data-bbox="568 1286 1155 1326"> <p>Die Luftfahrtbehörden können bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich)</p> </div> <div data-bbox="568 1329 1155 1385"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt,</li> <li>2. die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.</li> </ol> </div> <div data-bbox="568 1388 1155 1412"> <p>Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.</p> </div> <div data-bbox="568 1431 1173 1447"> <p><a href="#">zum Seitenanfang</a> <a href="#">Impressum</a> <a href="#">Datenschutz</a> <a href="#">Barrierefreiheitserklärung</a> <a href="#">Feedback-Formular</a> <a href="#">Seite ausdrucken</a></p> </div>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
30	Einwender 30 15.05.2023	<p>Die Flugplatz Barßel GmbH betreibt den Sonderlandeplatz EDXL, in Barßel/Lohe. Der Flugplatz wird von ortsansässigen und fremden Piloten für Privat, sowie Firmen des Gewerbegebiets – Barßel für Privat- und Geschäftsreisen mit ein- und mehrmotorigen Flugzeugen benutzt.</p> <p>Aus den örtlichen Medien erfahren wir von den Planungen der Gemeinde Edewecht, zur Errichtung eines Windparks, am Teilbereich 2 - Am Loher Forst.</p> <p>Der geplante Windpark liegt in der Verlängerung unserer Start- und Landebahn und innerhalb der in §12 LuftVG Abs.3 und §17 LuftVG definierten Schutzradien um den Flugplatz. Daher ist für die Errichtung des geplanten Windparks die Zustimmung der Luftfahrtbehörden zuständig.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass die Errichtung der Windkraftanlage - Teilbereich 2 - Am Loher Forst, die Sicherheit des Flugbetriebes am Flugplatz Barßel in erheblichem Maße beeinträchtigt und den Betrieb mit erwähnten mehrmotorigen Flugzeugen, für den benötigten, störungsfreien An -und Abflug unmöglich macht!</p> <p>Wir bitten darum, dies im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis zum vorhandenen Modellflugplatz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Informationen des NLStBV ist für den Modellflugplatz MSC Oldenburg-Edewecht e.V ein 400 m Radius um die Mitte der Start und Landebahn einzuhalten. Zum Entwurfstand wurde dabei die bisher angewendete Punktdarstellung in eine Liniendarstellung der Start- und Landebahn überführt und zusätzlich eine Rotorlänge Abstand eingehalten, um ein Überstreichen des Schutzbereiches durch die Rotorblätter zu vermeiden. Im Übrigen ist der im Nahbereich des Modellflugplatzes noch im Vorentwurf vorgesehen gewesene Teilbereich 5 zum Entwurf entfallen.</p> <p>Im Zuge der Anwendung der Kriterien wurde festgestellt, dass der Flugplatz einschließlich der benannten Platzrunde nicht von der vorliegenden Planung betroffen ist.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Barßel in Lohe, Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Barßel liegt in mehr als 3 km Entfernung zum Teilbereich 2.</p> <p>Die Belange der Luftfahrt sind somit berücksichtigt worden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
30	Fortsetzung Einwender 30	 <p><a href="#">zurück</a> <a href="#">weiter</a></p> <p><a href="#">Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</a></p> <p style="text-align: center;"><b>Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</b> <b>§ 12</b></p> <p>(1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. Dieser ist maßgebend für den Bereich, in dem die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Der Plan muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen),</li> <li>2. die Sicherheitsflächen, die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1 000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen,</li> <li>3. den Flughafenbezugspunkt, der in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen liegen soll,</li> <li>4. die Startbahnbezugspunkte, die je in der Mitte der Start- und Landeflächen liegen sollen,</li> <li>5. die Anflugsektoren, die sich beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsflächen an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen; sie enden bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen in einer Entfernung von 15 Kilometern, bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen in einer Entfernung von 8,5 Kilometern vom Startbahnbezugspunkt.</li> </ol> <p>(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verlängert werden. Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken nach Satz 1 die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen.</p> <p>(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerhalb der Anflugsektoren <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),</li> <li>b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;</li> </ol> </li> <li>2. innerhalb der Anflugsektoren <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,</li> <li>b) im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).</li> </ol> </li> </ol> <p>Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.</p> <p><a href="#">zum Seitenanfang</a> <a href="#">Impressum</a> <a href="#">Datenschutz</a> <a href="#">Barrierefreiheitserklärung</a> <a href="#">Feedback-Formular</a> <a href="#">Seite ausdrucken</a> <a href="#">Seite ausdrucken</a></p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
30	Fortsetzung Einwender 30	 <p style="text-align: center;"> <a href="#">zurück</a> <span style="float: right;"><a href="#">weiter</a></span>            Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis         </p> <p style="text-align: center;"><b>Luftverkehrsgesetz (LuftVG)</b> <b>§ 17</b></p> <p>Die Luftfahrtbehörden können bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt,</li> <li>2. die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.</li> </ol> <p>Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.</p> <p> <a href="#">zum Seitenanfang</a>    <a href="#">Impressum</a><a href="#">Datenschutz</a><a href="#">Barrierefreiheitserklärung</a><a href="#">Feedback-Formular</a>    <a href="#">Seite ausdrucken</a>  <a href="#">Seite ausdrucken</a> </p>	